Thüringer Landtag **Drucksache 8/4691**
8. Wahlperiode 11.11.2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung sind die Kommunen zum Erlass der zur Sicherstellung der Finanzierung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben erforderlichen kommunalen Satzungen und der darauf beruhenden Erhebung von Kommunalabgaben ermächtigt.

Im Rahmen der laufenden Verwaltungspraxis ergaben sich Änderungs- und Anpassungsbedarfe. So wurde aus der Praxis auf den aus einzelnen Regelungen resultierenden hohen Verwaltungsaufwand hingewiesen, insbesondere im Bereich der Gebührenerhebung sowie der Erstattungsleistungen nach § 21a ThürKAG. Gespräche mit der kommunalen Ebene und maßgeblichen gesellschaftlichen Akteuren haben ein Bedürfnis dafür gezeigt, im Gefüge der tourismusbezogenen Abgaben Änderungen vorzunehmen, die bürokratische Lasten reduzieren, Gestaltungsspielräume schaffen und zur Abgabengerechtigkeit beitragen. Entsprechendes gilt für die Schaffung ranghöherer Befriedigungsmöglichkeiten im Rahmen der Vollstreckung grundstücksbezogener Benutzungsgebühren.

Darüber hinaus sind die Verweisungen auf Regelungen der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) zu aktualisieren und die Verjährungsregelungen anzupassen. Zwar sind in § 15 ThürKAG Regelungen zu einer zeitlichen Obergrenze zur Erhebung von Abgaben enthalten, es sind jedoch Regelungslücken, so beispielsweise für das Erschließungsbeitragsrecht, festzustellen.

Diesem festgestellten Änderungs- und Anpassungsbedarf soll durch eine Gesetzesänderung mit dem Ziel der Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit kommunaler Einrichtungen, insbesondere vor dem Hintergrund steigender rechtlicher und finanzieller Anforderungen, Rechnung getragen werden.

Zum Zwecke der Bürokratieentlastung sollen durch den Abbau kommunalbelastender Standards Genehmigungspflichten für Satzungen bei leitungsgebundenen Einrichtungen entfallen.

Im Bereich der tourismusbezogenen Abgaben soll durch eine Neuausrichtung des Kurbeitrags dem Anliegen der Kommunen, aber auch des Hotel- und Gaststättengewerbes, Rechnung getragen werden, die Beitragserhebung zu vereinfachen und gerechter zu gestalten.

Den Kommunen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Zeitraum für die Bemessung nicht grundstücksbezogener Benutzungsgebühren von bisher längstens vier Jahren auf längstens sechs Jahre auszudehnen.

Darüber hinaus soll beim Ausgleich der sich am Ende eines der Bemessung der Gebühren zugrunde liegenden Zeitraums (Gebührenkalkulationszeitraums) ergebenden Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen der Zeitraum für den Ausgleich verlängert und somit flexibler und praxisorientierter für die Kommunen ausgestaltet werden.

Ferner soll angeordnet werden, dass auch grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem betreffenden Grundstück oder dem jeweiligen dinglichen Recht ruhen. Dies entspricht der Rechtslage bei kommunalen Beiträgen sowie der in mehreren anderen

Bundesländern. Damit soll erreicht werden, dass die kommunalen Gebührengläubiger für ihre grundstücksbezogenen Gebührenforderungen einen vollstreckungsrechtlich privilegierten Rang erhalten und ausgehend davon im Falle einer Zwangsversteigerung ein bevorrechtigtes Befriedigungsrecht aus dem Versteigerungserlös innehaben. Damit können kommunale Gebührengläubiger offene Forderungen, beispielsweise gegenüber Vermietenden, die vereinnahmte Nebenkostenvorauszahlungen nicht an sie weiterreichen, mit höheren Aussichten auf Befriedigung realisieren.

Weiter sollen die Verweisungen in § 15 Abs. 1 ThürKAG auf Bestimmungen der Abgabenordnung zum anzuwendenden Verfahrensrecht aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen der Abgabenordnung aktualisiert werden. Dies betrifft unter anderem Verweisungen auf die dort normierten Datenschutzregelungen in Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung. Durch diese Verweisungen gelten die bundesrechtlichen Datenschutzregelungen als Landesrecht fort und sind in allen kommunalen Abgabenverfahren anzuwenden. Die Vereinheitlichung soll dazu beitragen, den Kommunen eine effektive und rechtssichere Rechtsanwendung zu ermöglichen.

Mit der Festlegung in § 15 Abs. 3 ThürKAG soll eine allgemeine zeitliche Obergrenze von 20 Jahren als Ausschlussfrist zur Erhebung von Abgaben aufgenommen werden und dabei der Sonderfall der Privilegierung im Abwasserbereich Berücksichtigung finden. Ergänzend sollen in dem neuen§ 21c ThürKAG Übergangsbestimmungen getroffen werden, die den Beginn dieser Ausschlussfrist unter Berücksichtigung der Sondersituation nach der Wiedervereinigung sowie der umfassenden Neuregelungen im Hinblick auf die Beitragserhebung im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen im Jahr 2004 hemmen und sicherstellen sollen, dass bei den Kommunen keine Einnahmeverluste durch die Einführung der zeitlichen Obergrenze entstehen.

Schließlich sollen die in § 21a Abs. 6 Satz 6 bis 8 ThürKAG normierten Nachweispflichten als Voraussetzung für die Erstattung des Tilgungsanteils Abwasser zum Abbau kommunalbelastender Standards entfallen. Als Folge ist die aufgrund der in § 21a Abs. 6 Satz 9 ThürKAG enthaltenen Verordnungsermächtigung erlassene Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 771), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2021 (GVBl. S. 161), außer Kraft zu setzen.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

Eine Beibehaltung der bisherigen Rechtslage birgt die Gefahr, dass gegen Datenschutzvorschriften verstoßen wird, weil ohne aktualisierte Verweisungen die im Wege der Einführung der Verordnung (EU) 2016/679 in die Abgabenordnung aufgenommenen datenschutzrechtlichen Vorschriften im Kommunalabgabenrecht nur in Bezug auf Realsteuern zur Anwendung gelangen, nicht jedoch bei sonstigen kommunalen Steuern, Gebühren und Beiträgen. Dies führt zur uneinheitlichen Rechtsanwendung innerhalb der unterschiedlichen kommunalen Abgaben. Darüber hinaus kommen die spezifischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der

Abgabenordnung nicht zur Anwendung, was wiederum zu Verstößen gegen Datenschutzrecht führen kann.

Weiterhin führt die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung einer Ausschlussfrist im angefügten § 15 Abs. 3 ThürKAG dazu, dass die höchstrichterliche Vorgabe nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013, Aktenzeichen 1 BvR 2457/08, der Einführung einer Höchstfrist für die Erhebung von Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht vollständig für alle denkbaren Fallkonstellationen umgesetzt wird.

Bei einer Beibehaltung der geltenden Regelungen zum Kurbeitrag, zur Gebührenkalkulation und zu den Erstattungsleistungen im Abwasserbereich wäre keine Entlastung von bürokratischen Lasten möglich und auch keine im Interesse der Kommunen praktikablere Regelung. Außerdem würde die Beibehaltung der Anordnung einer öffentlichen Last nur bei Beitragsforderungen dazu führen, dass weiterhin nur geringe Aussichten auf Befriedigung zunehmender Zahlungsausfälle bei grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren bestehen.

D. Kosten

Die eröffnete Möglichkeit zur Verlängerung des Gebührenkalkulationszeitraums für nicht grundstücksbezogene Benutzungsgebühren führt zu einer personellen und finanziellen Entlastung und einer Verringerung des Verwaltungsaufwands bei den Kommunen, weil Gebührenkalkulationen nicht mehr in einem bis zu vierjährigem, sondern in einem bis zu sechsjährigem Rhythmus erstellt werden können. Weil die Entlastung von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängt, ist sie vorab nicht bezifferbar.

Die Befriedigungsmöglichkeiten im Falle einer Zwangsversteigerung werden bei grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren durch Anordnung einer öffentlichen Last auf dem betreffenden Grundstück oder dem jeweiligen dinglichen Recht verbessert. Damit können die kommunalen Gebührengläubiger entsprechende Gebührenforderungen durch einen privilegierten Rang mit höheren Aussichten auf Befriedigung realisieren. Die Höhe der daraus resultierenden Gebühreneinnahmen kann im Einzelnen nicht beziffert werden. Weil die öffentliche Last kraft Gesetzes auf dem Grundstück ruht, sind Mehrkosten für die Kommunen mit § 12 Abs. 8 ThürKAG nicht verbunden.

Auch die Streichung der Nachweispflichten nach § 21a Abs. 6 Satz 6 bis 9 ThürKAG in Verbindung mit der Außerkraftsetzung der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes für die Gewährung von Erstattungsleistungen, dem sogenannten „Tilgungsanteil Abwasser", führt zu einer Bürokratieentlastung durch den Abbau kommunalbelastender Standards. Dies ist verbunden mit einer nicht konkret bezifferbaren Einsparung des Personal- und Verwaltungsaufwands bei der oberen Wasserbehörde.

Die Aufhebung der Genehmigungspflichten bei Satzungen leitungsgebundener Einrichtungen führt zu Entlastungen der Kommunen. Hingegen ergibt sich hieraus künftig eine Verkürzung der Prüfzeit bei den Rechtsaufsichtsbehörden im Anzeigeverfahren nach § 2 Abs. 5 ThürKAG. Dem steht jedoch eine Verringerung des Aufwands für die Rechtsaufsichtsbehörden durch den Wegfall der erforderlichen Genehmigungsbescheide gegenüber.

Die Einführung einer zeitlichen Obergrenze für die Erhebung von Abgaben zum Vorteilsausgleich kann zu Einnahmeausfällen in nicht unerheblichem Umfang führen. Um dies weitgehend auszuschließen, werden in dem neuen § 21c ThürKAG Übergangsbestimmungen aufgenommen. Der Beginn der Ausschlussfrist wird unter Berücksichtigung der Sondersituation und Schwierigkeiten nach der Wiedervereinigung beim Aufbau einer funktionierenden Kommunalverwaltung sowie der umfassenden gesetzlichen Umstellung der Möglichkeiten für die Kom-

munen zur Refinanzierung ihrer Investitionen im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen im Jahr 2004 auf den Ablauf des 31. Dezember 2004 festgelegt. Für einen Übergangszeitraum wird der Ablauf der Ausschlussfrist für die Festsetzung von Abgaben bis zum Ablauf des Jahres 2027 hinausgeschoben, um allen Kommunen die gebotene Abgabenerhebung zu ermöglichen. Außerdem wird mit der Verweisung auf § 169 Abs. 1 Satz 3 und § 171 AO in § 15 Abs. 3 ThürKAG sichergestellt, dass für noch nicht bestandskräftige Abgabenbescheide der Kommunen die Festsetzungsverjährung bis zum Abschluss der noch anhängigen Rechtsbehelfsverfahren hinausgeschoben wird.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung.

Freistaat Thüringen

Der Ministerpräsident

Thüringer Staatskanzlei
Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Erfurt, 10. November 2026

Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Dr. Thadäus König, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

„Elften Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 2./3./4. Dezember 2026.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Voigt

Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Telefon +49 361 57-3211801
Telefax +49 361 57-3211107

poststelle@tsk.thueringen.de

www.thueringen.de

Ust.-ID: DE343898044

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1000-R21-0016/248-4-86787/2026

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite **www.thueringen.de/staatskanzlei/datenschutz**
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Anlagen:

- Gesetzentwurf
- Ergebnisse der Prüffragen für Thüringer Rechtsvorschriften (§ 51 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags)
- Stellungnahme des Normenkontrollrats und Gegenäußerung der Landesregierung (§ 51 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags)
- Lesefassung (§ 51a Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags)

Elftes Gesetz
zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4a wird aufgehoben.

2. § 7b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 222 Satz 1 der Abgabenordnung" durch die Verweisung „§ 222 Satz 1 der Abgabenordnung (AO)" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 222 Satz 1 der Abgabenordnung" durch die Verweisung „§ 222 Satz 1 AO" ersetzt.

   c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Verweisung „§ 222 der Abgabenordnung" durch die Verweisung „§ 222 AO" ersetzt.

3. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Fremdenverkehr" durch das Wort „Tourismus" ersetzt.

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Beitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach Absatz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben (ortsfremde Personen), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist."

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Der Beitrag kann auch von ortsfremden Personen erhoben werden, die sich im Erhebungsgebiet zu Kur- oder Heilzwecken oder touristischen Zwecken aufhalten, ohne Unterkunft zu nehmen."

5. In § 11 Abs. 4 wird die Verweisung „§§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung „§§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes" ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der bei der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallentsorgung und der Straßenreinigung nicht mehr als vier Jahre und im Übrigen nicht mehr als sechs Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, sind bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden acht Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen

sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden."

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren gilt § 7 Abs. 11 entsprechend."

7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Geltung der Abgabenordnung

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind folgende Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden:

1. aus dem Ersten Teil - Einleitende Vorschriften -
   a) über den Anwendungsbereich:
      § 1 Abs. 3 sowie die §§ 2 und 2a Abs. 1 und 3 bis 5,
   b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen:
      § 3 Abs. 1 und 4 Nr. 1 bis 5 sowie Abs. 5, die §§ 4 bis 6 Abs. 1 und 1b bis 1e sowie die §§ 7 bis 15,
   c) über die Verarbeitung geschützter Daten und das Steuergeheimnis:
      aa) die §§ 29b und 29c, wobei die Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken auch zulässig ist, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist,
      bb) § 30 Abs. 1 bis 6, 8, 9 und 11 mit den Maßgaben, dass
         aaa) diese Regelungen nur für kommunale Steuern und den Tourismusbeitrag gelten,
         bbb) bei der Hundesteuer in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden darf, wenn die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich sind,
         ccc) die Offenbarung nach § 30 Abs. 4 Nr. 2 insoweit auch durch Landesgesetz ausdrücklich zugelassen werden kann,
         ddd) die Entscheidung nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c die Körperschaft trifft, der die Abgabe zusteht,
      cc) die §§ 31a und 31b,
   d) über die Haftungsbeschränkung der Amtsträger:
      § 32,
   e) über die Rechte der betroffenen Person:
      die §§ 32a bis 32f mit der Maßgabe, dass die Beschränkung der Auskunftspflicht nach § 32c Abs. 5 Satz 1 nicht gilt,
   f) über die Datenschutzaufsicht und den gerichtlichen Rechtschutz in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten:
      aa) § 32g mit der Maßgabe, dass die Verweisung „§ 5 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 6 und 7 des Bundesdatenschutzgesetzes" durch die Angabe „die §§ 13 bis 15 des Thüringer Datenschutzgesetzes" ersetzt wird,
      bb) § 32h Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass in § 32h Abs. 1 Satz 2 die Verweisung „§§ 13 bis 16 des Bundesdatenschutzgesetzes" durch die Verweisung „§§ 4, 6, 7 und 10 des Thüringer Datenschutzgesetzes" ersetzt wird,
      cc) § 32i Abs. 1 bis 3 und 6 Nr. 1 bis 3, Abs. 7 Nr. 1 bis 3, Abs. 8 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 9 und 10 mit der Maßgabe, dass in § 32i Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils das Wort „Finanzrechtsweg" durch das Wort „Verwaltungsrechtsweg" und in § 32i Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 Nr. 3 jeweils die Verweisung „§ 60 der Finanzgerichtsordnung" durch die Verweisung „§ 65 der Verwaltungsgerichtsordnung" ersetzt wird,
      dd) § 32j,

2. aus dem Zweiten Teil - Steuerschuldrecht -
   a) über die Steuerpflichtigen:
      die §§ 33 bis 36,
   b) über das Steuerschuldverhältnis:
      die §§ 37 bis 50,
   c) über die Haftung:
      die §§ 69 bis 71, 72a Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 73 bis 75 und 77 ohne in § 71 die Worte „oder eine Steuerhehlerei" und die Angabe „und die Zinsen nach § 233a",
3. aus dem Dritten Teil - Allgemeine Verfahrensvorschriften -
   a) über die Verfahrensgrundsätze:
      aa) die §§ 78 bis 80 und 81,
      bb) § 82 Abs. 1 und 2 sowie § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des § 83 Abs. 1 Satz 2 bei dem Bürgermeister und seinem Stellvertreter der Gemeinde- oder Stadtrat und bei dem Landrat und seinem Stellvertreter der Kreistag die Anordnung trifft,
      cc) die §§ 85 bis 87a mit der Maßgabe, dass bei der Datenübermittlung nach § 87a Abs. 6 und 8 das sichere Verfahren durch eine Übermittlung in schriftformersetzender Form nach § 87a Abs. 3 ersetzt werden kann,
      dd) § 87c, § 88 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 88a, 89, 90 bis 92,
      ee) § 93 Abs. 1 bis 6 sowie die §§ 95 und 96 Abs. 1 bis 7 Satz 1 bis 4,
      ff) die §§ 97 bis 99,
      gg) § 101 Abs. 1 sowie die §§ 102 bis 106,
      hh) § 107,
      ii) die §§ 108 und 109 Abs. 1 und 3 sowie § 110 ohne in § 109 Abs. 1 jeweils die Angabe „vorbehaltlich des Absatzes 2",
      jj) § 111 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 112 bis 115 und 117 Abs. 1, 2 und 4,
   b) über die Verwaltungsakte:
      die §§ 118 bis 133 mit den Maßgaben, dass
      aa) in § 122 Abs. 1 Satz 4 die Worte „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht" durch die Angabe „Empfangsvollmacht in schriftformersetzender elektronischer Form nach § 87a" ersetzt werden,
      bb) in § 132 jeweils das Wort „finanzgerichtlichen" durch das Wort „verwaltungsgerichtlichen" ersetzt wird,
4. aus dem Vierten Teil - Durchführung der Besteuerung -
   a) über die Mitwirkungspflichten:
      aa) die §§ 140, 145 bis 149 Abs. 1 und 2, § 150 Abs. 1 bis 5, die §§ 151 und 152 Abs. 1, 4 bis 6 und 8 bis 12 ohne in § 140 die Worte „als den Steuergesetzen",
      bb) § 153 Abs. 1 und 2,
   b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren:
      aa) die §§ 155 und 156 Abs. 2 Satz 1, die §§ 157 bis 163 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4, § 165 Abs. 1 sowie die §§ 166 und 167,
      bb) § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist nach Abs. 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, in Abweichung von der Festsetzungsfrist von vier Jahren beträgt die Festsetzungsfrist für die Fälle der rückwirkenden Ersetzung einer ungültigen Satzung durch eine gültige Satzung zwölf Jahre,
      cc) § 170 Abs. 1 mit den Maßgaben, dass
         aaa) die Festsetzungsfrist dann, wenn die Forderung im Zeitpunkt des Entstehens aus tatsächlichen Gründen noch nicht berechnet werden kann, erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Berechnung möglich ist,
         bbb) bei rückwirkender Ersetzung einer ungültigen Satzung durch eine gültige Satzung die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt, in dem die Abgabenschuld nach Maßgabe der

ungültigen Satzung entstanden wäre, und

ccc) bei Ersetzung einer ungültigen Satzung für die Erhebung von Beiträgen durch eine gültige Satzung mit Wirkung für die Zukunft die Festsetzungsfrist mit Ablauf des achten Kalenderjahres beginnt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Beitragsschuld nach Maßgabe der ungültigen Satzung entstanden wäre,

dd) § 170 Abs. 2 und 3,

ee) § 171 Abs. 1 bis 4 und 7 bis 13 mit der Maßgabe, dass in § 171 Abs. 3a Satz 3 die Verweisung „§ 100 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung" durch die Verweisung „§ 113 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung" ersetzt wird,

ff) § 179 mit der Maßgabe, dass die Grundlagen für die Abgabenfestsetzung durch besonderen Bescheid festgestellt werden können, soweit die Satzung dies vorsieht,

gg) die §§ 191 und 192,

c) über die Außenprüfung:

aa) die §§ 193 bis 195 Satz 1 mit der Maßgabe, dass auch Organe der überörtlichen Rechnungsprüfung mit der Prüfung betraut werden können,

bb) § 196 mit der Maßgabe, dass in § 196 die Angabe „nach § 356" gestrichen wird,

cc) die §§ 197 bis 200a Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe, dass in § 200a Abs. 1 Satz 1 die Angabe „nach § 356" gestrichen wird,

dd) die §§ 201 bis 203,

5. aus dem Fünften Teil - Erhebungsverfahren -

a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis:

aa) die §§ 218 und 219 sowie 221 bis 222,

bb) § 224 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 225 bis 227,

cc) die §§ 228 bis 232,

b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge:

aa) die §§ 233 und 234 Abs. 1 und 2 sowie § 235 Abs. 1 bis 3,

bb) § 236 mit den Maßgaben, dass

aaa) in § 236 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten „gerichtliche Entscheidung" die Worte „oder eine bestandskräftige Widerspruchsentscheidung" und nach der Angabe „vorbehaltlich des Absatzes 3 vom" die Worte „Tag der Einlegung des Widerspruchs, oder, wenn ein Widerspruchsverfahren nicht vorausgegangen ist, vom" einzufügen sind,

bbb) in § 236 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „erst" die Worte „nach Einlegung des Widerspruchs, wenn ein Widerspruchsverfahren nicht vorausgegangen ist," einzufügen sind,

ccc) in § 236 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort „eine" die Worte „bestandskräftige Widerspruchsentscheidung," einzufügen sind und

ddd) in § 236 Abs. 3 die Verweisung „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung" durch die Verweisung „§ 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung" ersetzt wird,

cc) § 237 Abs. 1, 2 und 4 mit den Maßgaben, dass

aaa) in § 237 Abs. 1 Satz 2 die Worte „förmlichen außergerichtlichen" durch das Wort „Widerspruchs" ersetzt wird,

bbb) in § 237 Abs. 2 Satz 1 die Worte „außergerichtlichen Rechtsbehelfs" durch das Wort „Widerspruchs" ersetzt wird und

ccc) in § 237 Abs. 4 die Angabe „und 3 gelten" durch das Wort „gilt" ersetzt wird,

dd) § 238 mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 ein Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen

Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat beträgt,

ee) die §§ 239 und 240,

c) über die Sicherheitsleistung:
die §§ 241 bis 248,

6. aus dem Sechsten Teil - Vollstreckung -
a) über die Allgemeinen Vorschriften:
aa) § 251 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass in § 251 Abs. 1 Satz 1 der Klammerzusatz „(§ 361; § 69 der Finanzgerichtsordnung)" gestrichen wird,
bb) § 254 Abs. 2,
b) über die Vollstreckung wegen Geldforderungen:
§ 261.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bestimmungen sind jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils

1. an Stelle der Finanzbehörde oder des Finanzamts oder der Finanzämter die Körperschaft tritt, der die Abgabe zusteht,
2. dem Begriff „Steuer" - allein oder im Wortzusammenhang - der Begriff „Abgabe" entspricht,
3. dem Wort „Besteuerung" die Worte „Heranziehung zu Abgaben" entsprechen und
4. an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach dem Thüringer Datenschutzgesetz tritt.

(3) Die Festsetzung von Abgabeansprüchen zur Abgeltung von Vorteilen ist ungeachtet ihrer Entstehung nach Absatz 1 spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die abgabenrelevante Vorteilslage eingetreten ist, ausgeschlossen. In den Fällen einer Privilegierung nach § 7 Abs. 7 Satz 2 oder 3 beginnt die Frist nach Satz 1 erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Privilegierungsanteil weggefallen ist. § 169 Abs. 1 Satz 3 und § 171 der Abgabenordnung gelten in der in Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b angeordneten Weise entsprechend.'

8. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe „§ 370 Abs. 4 und die §§ 371 und 376 AO" ersetzt.

9. In § 17 Satz 2 wird die Verweisung „§ 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung „§ 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 AO" ersetzt.

10. § 21a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 6 bis 9 wird aufgehoben.

b) In Absatz 7 Satz 3 wird die Verweisung „§ 231 der Abgabenordnung" durch die Verweisung „§ 231 AO" ersetzt.

c) In Absatz 9 Satz 1 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. cc Spiegelstrich 2 und 3" durch die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. cc Dreifachbuchst. bbb und ccc" ersetzt.

11. Nach § 21b wird der folgende § 21c eingefügt:

‚§ 21c
Übergangsbestimmung zur zeitlichen Obergrenze für die Abgeltung von Vorteilen

Die Frist nach § 15 Abs. 3 beginnt frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2004. Soweit die Frist nach § 15 Abs. 3 mit Ablauf der Jahre 2024, 2025 und 2026 enden würde, verlängert sie sich jeweils bis zum Ablauf des Jahres 2027.'

12. Die bisherigen §§ 21c und 21d werden zu den §§ 21d und 21e.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 771), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2021 (GVBl. S. 161), außer Kraft.

Begründung zum Elften Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

A. Allgemeines

Mit dieser Gesetzesänderung werden Verweisungen im Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung aktualisiert und kommunalbelastende Standards abgebaut.

Zum Zwecke der Bürokratieentlastung durch den Abbau kommunalbelastender Standards wird der bisher in § 2 Abs. 4a ThürKAG normierte Genehmigungsvorbehalt für die darin aufgeführten Satzungen über die Erhebung von Abgaben für leitungsgebundene Einrichtungen, wenn diese vom Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Ministeriums abweichen oder ein solches Satzungsmuster nicht vorliegt, aufgehoben. In diesen Fällen ist die Satzung bisher durch die jeweils für die betreffende Kommune zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigen zu lassen. Ein solcher Genehmigungsvorbehalt wird nicht mehr als erforderlich angesehen.

Im Bereich der tourismusbezogenen Abgaben war nach der Evaluierung der Regelung zum Tourismusbeitrag nach § 8 ThürKAG im Gespräch mit der kommunalen Ebene und gesellschaftlichen Akteuren der Bedarf für eine - weitere - Anpassung des Regelungsgefüges erörtert worden. Es zeigte sich, dass neben einer bürokratischen Belastung im Bereich des Tourismusgewerbes Gemeinden insbesondere bei der Ausgestaltung des Kurbeitrags praktische Schwierigkeiten in Bezug auf den Kreis der Beitragspflichtigen sowie Hürden für die Erhebung aufgrund der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten und Infrastruktur sehen. Daher ist mit diesem Änderungsgesetz vorgesehen, einerseits das kommunale Ermessen insbesondere bei einer Heranziehung von Tagesgästen zu stärken, andererseits mehr Abgabengerechtigkeit durch die Berücksichtigung aller Übernachtungsgäste herbeizuführen.

Darüber hinaus soll mit dieser Gesetzesänderung den Kommunen ermöglicht werden, den der Bemessung der Gebühren zugrunde gelegten Zeitraum (Gebührenkalkulationszeitraum) für die Berechnung von nicht grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren auszudehnen. Die bisher den Kommunen nach § 12 Abs. 6 Satz 1 ThürKAG eingeräumte Möglichkeit, ihre Gebührenkalkulation auf einen Zeitraum von bis zu vier Jahren zu erstrecken, wird dahingehend geändert, dass der Gebührenkalkulationszeitraum für nicht grundstücksbezogene Benutzungsgebühren über die vier Jahre hinaus auf höchstens sechs Jahre verlängert werden kann.

In diesem Zusammenhang wird auch der Zeitraum für den Ausgleich einer Kostenüberdeckung oder -unterdeckung bei Benutzungsgebühren neu geregelt. Bislang ist nach § 12 Abs. 6 Satz 2 ThürKAG vorgesehen, dass Kostenüberdeckungen am Ende des Bemessungszeitraums bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen sind; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Mit der Gesetzesänderung wird der Zeitraum für den Ausgleich von Kostenüber- oder -unterdeckungen verlängert, um den Kommunen einen flexibleren und praxisgerechteren Ausgleich in nachfolgenden Gebührenkalkulationszeiträumen zur Vermeidung von starken Gebührenschwankungen zu ermöglichen.

Die Befriedigungsmöglichkeiten der Kommunen werden bei grundstücksbezogenen Gebührenforderungen im Falle einer Zwangsvollstreckung in ein Grundstück dadurch gestärkt, dass diese nach § 12 Abs. 8 ThürKAG als öffentliche Last auf dem betreffenden Grundstück oder dem jeweiligen dinglichen Recht ruhen. Dies erfolgt dadurch, dass auf die Regelung des § 7 Abs. 11 ThürKAG verwiesen wird, der eine solche Regelung bereits für kommunale Beiträge vorsieht.

Weiterhin werden die in § 15 Abs. 1 ThürKAG enthaltenen Verweisungen auf Bestimmungen

der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) zum Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren aktualisiert. Die dort benannten Bestimmungen der Abgabenordnung sind für Kommunalabgaben entsprechend anzuwenden. Die Abgabenordnung hat über die Jahre verschiedene Änderungen erfahren. Diese Änderungen bedingen eine Aktualisierung der Verweisungen in § 15 Abs. 1 ThürKAG, um ein einheitliches und rechtssicheres Verfahrensrecht für den Bereich der kommunalen Abgaben zur Anwendung zu bringen.

§ 15 ThürKAG wird um eine Regelung zur Festsetzungsverjährung ergänzt. Diese Regelung trägt dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013, Aktenzeichen 1 BvR 2457/08, Rechnung, in dem das Bundesverfassungsgericht erstmals das Gebot der Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit aus dem Rechtsstaatsprinzip entwickelt hat. Danach dürfen Abgaben zum Vorteilsausgleich grundsätzlich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden. Die oder der bevorteilte Abgabenpflichtige müsse vielmehr in zumutbarer Zeit Klarheit darüber gewinnen können, ob, bis wann und in welchem Umfang sie oder er mit einer Inanspruchnahme zum Vorteilsausgleich rechnen müsse. Die zeitliche Obergrenze knüpfe dabei an den Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage an. Zur abschließenden Umsetzung dieser Entscheidung werden eine Ausschlussfrist von 20 Jahren ab dem Eintritt der Vorteilslage festgelegt und mit § 21c ThürKAG Übergangsregelungen getroffen, die den Beginn und den Ablauf der Frist unter Berücksichtigung der Sondersituation in Thüringen nach der Wiedervereinigung sowie der umfassenden Neuregelungen im Hinblick auf die Beitragserhebung im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen im Jahr 2004 hemmen und Einnahmeverluste bei den Kommunen infolge der Ausschlussfrist verhindern sollen.

Schließlich wird § 21a Abs. 6 Satz 6 bis 9 ThürKAG aufgehoben. Diese Regelungen normieren bisher Nachweispflichten der kommunalen Aufgabenträger gegenüber der oberen Wasserbehörde, deren Erfüllung die Voraussetzung für den Erhalt der Erstattungsleistung, sogenannter „Tilgungsanteil Abwasser", durch das Land ist. Mit dieser Erstattungsleistung wird den kommunalen Aufgabenträgern vom Land der Einnahmeausfall ausgeglichen, den sie aufgrund der Einführung der Privilegierungstatbestände nach § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 ThürKAG nicht mehr über Abwasserbeiträge zur Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen generieren können.

Gleichzeitig wird die auf Grundlage des § 21a Abs. 6 Satz 9 ThürKAG erlassene Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 771), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2021 (GVBl. S. 161), außer Kraft gesetzt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) wurde mit § 2 Abs. 4a ThürKAG ein Genehmigungsvorbehalt für Satzungen in das Thüringer Kommunalabgabengesetz eingefügt. Nach § 2 Abs. 4a ThürKAG bedürfen Satzungen über die Erhebung von Abgaben für leitungsgebundene Einrichtungen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern sie vom Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Ministeriums abweichen oder ein solches Satzungsmuster nicht vorliegt.

Die Einführung dieses Genehmigungsvorbehalts wurde zum damaligen Zeitpunkt als erforderlich angesehen, weil die von den Kommunen im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen, insbesondere im Wasser- und Abwasserbereich, erlassenen Satzungen gerichtlichen

Nachprüfungen oftmals nicht standgehalten haben. In der Folge waren durch die Bürgerinnen und Bürger sowie die kommunalen Haushalte große Zinslasten zu tragen.

Ziel der Einführung des Genehmigungsvorbehalts war daher, durch die vom Land vorgegebenen Satzungsmuster eine Einheitlichkeit bei den kommunalen Satzungsregelungen herzustellen, ohne die Satzungshoheit der Kommunen materiell einzuschränken. Hierdurch sollte, neben einer sich im Laufe der Zeit verfestigenden Rechtsprechung, zur Rechtssicherheit bei der Abgabenerhebung beigetragen werden. Außerdem wurde an den Genehmigungsvorbehalt die Erwartung geknüpft, dass die Kommunen, die von ihnen gewünschten Abweichungen von den Satzungsmustern des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Ministeriums vor Erlass der Satzungen rechtlich sorgfältig prüfen und begründen, vergleiche Landtags-Drucksache 3/1651.

In den mehr als 20 Jahren seit der Einführung des Genehmigungsvorbehalts hat sich die Rechtsprechung der Thüringer Verwaltungsgerichte in Bezug auf die Erhebung von kommunalen Abgaben (Beiträgen und Gebühren) für leitungsgebundene Einrichtungen verfestigt. Eine Vielzahl von Rechtsfragen konnte durch die zwischenzeitlich ergangene umfangreiche obergerichtliche Rechtsprechung in Abgabenangelegenheiten geklärt werden. Die kommunalen Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung haben seit Einführung des Genehmigungsvorbehalts hinreichend Erfahrungen gesammelt und eine Routine entwickelt, um rechtssichere Abgabensatzungen zu erlassen. Im Übrigen haben sich in den letzten Jahrzehnten viele vormals diese Aufgaben eigenständig wahrnehmende Gemeinden zu kommunalen Zweckverbänden zusammengeschlossen und nehmen die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung heute gemeinsam wahr. Die Anzahl der kommunalen Aufgabenträger, die Satzungen zur Erhebung von Abgaben für leitungsgebundenen Einrichtungen zu erlassen haben, hat sich damit, bei gleichzeitiger Bündelung des Fachwissens, deutlich reduziert. Auch andere Bundesländer sehen kein Bedürfnis für einen solchen Genehmigungsvorbehalt.

Mit Blick auf den anzustrebenden Abbau kommunalbelastender Standards entfällt daher der bisher in § 2 Abs. 4a ThürKAG geregelte Genehmigungsvorbehalt für Satzungen über die Erhebung von Abgaben für leitungsgebundene Einrichtungen. Weil vorgegebene Satzungsmuster die kommunale Vielfalt nur eingeschränkt abbilden können, stärkt dieser Verzicht das verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht, erhöht die kommunale Eigenverantwortung und trägt zur Verfahrensbeschleunigung bei. Für diese Satzungen gilt künftig das in § 2 Abs. 5 ThürKAG geregelte allgemeine Anzeigeverfahren.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, mit der die amtliche Abkürzung „AO" in das Stammgesetz eingeführt wird, damit eine einheitliche Zitierweise in fortlaufenden Text umgesetzt werden kann.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die aus der Fortentwicklung des Fremdenverkehrsbeitrags zum Tourismusbeitrag folgt.

Zu Nummer 4

Mit den Änderungen der Regelungen zum Kurbeitrag werden einerseits Erleichterungen für die Beherbergungsunternehmen geschaffen und damit eine Bürokratieentlastung erreicht, andererseits wird der Kreis der Beitragspflichtigen den Anforderungen der Praxis entsprechend überarbeitet.

So wird mit der Änderung des § 9 Abs. 2 Satz 1 ThürKAG zukünftig auf eine Anknüpfung der

Beitragspflicht an den Aufenthalt Beitragspflichtiger zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken verzichtet. Es wird klargestellt, dass diejenige oder derjenige zu einem Kurbeitrag heranzuziehen ist, die oder der in der ganz oder teilweise als Kurort oder Erholungsort staatlich anerkannten Gemeinde Unterkunft nimmt, ohne in dieser Gemeinde ihren oder seinen melderechtlichen Hauptwohnsitz zu haben. Die bisherige Anknüpfung an den Aufenthalt zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken erwies sich in der Praxis als schwer handhabbar und kaum überprüfbar. Darüber hinaus können auch Personen, die nicht zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken in der Gemeinde weilen, von den Vorteilen der entsprechenden Infrastruktur und Angebote profitieren können, wenn sie in der Gemeinde Unterkunft nehmen. So wird auch der oder dem Dienstreisenden die Möglichkeit geboten, touristische Angebote wahrzunehmen, wenn sie oder er über das Dienstgeschäft hinaus in der Gemeinde weilt und am Rande ihres oder seines Aufenthaltes beispielsweise Kultur- und Sportangebote oder die spezifische Infrastruktur der Kur- und Erholungsorte nutzen kann. Die Möglichkeit, solche Personengruppen in die Erhebung des Kurbeitrags einzubeziehen, dient damit auch der Abgabengerechtigkeit. Etwaige Unterschiede in der Vorteilslage der verschiedenen betragspflichtigen Gruppen kann die Gemeinde weiterhin durch eine Abstufung der Beitragshöhe berücksichtigen.

Zugleich wird mit der Einfügung des neuen § 9 Abs. 2 Satz 2 ThürKAG klargestellt, dass es im Ermessen der Gemeinde liegt, in die Erhebung der Kurbeiträge auch die Tagesgäste einzubeziehen. Die Gemeinde kann hierüber unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse entscheiden. Sie kann den Anteil berücksichtigen, den die Tagesgäste im Verhältnis zu allen anderen Nutzern der touristischen Angebote ausmachen, aber auch, wie die tatsächlichen Rahmenbedingungen für die Erfassung und Veranlagung der Tagesgäste sind. Die Rechtsprechung stellt insoweit auf eine typisierende Betrachtungsweise ab; sie setzt die Festlegung des Gemeindeanteils an den entsprechenden Kosten der touristischen Infrastruktur voraus, die daran anknüpft, welche Einrichtungen und Leistungen umfasst sind und von welchen Personengruppen und in welchem Umfang sie üblicherweise in Anspruch genommen werden. Weiter geht sie davon aus, dass die Heranziehung von Tagesgästen in der Praxis nur sinnvoll möglich ist, wenn diese mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können, vergleiche Urteil des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 5. Mai 2025, Aktenzeichen 4 K 104/24 und Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 1. August 2016, Aktenzeichen 4 BV 15.844.

Zu Nummer 5
Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Streichung der Wortgruppe „in der jeweils geltenden Fassung" entspricht den gesetzestechnischen Vorgaben zur Vermeidung von Leerformeln bei dynamischen Verweisungen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Kommunen können nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKAG für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben. Dabei soll das Gebührenaufkommen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürKAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Soweit ein Benutzungszwang besteht, soll nach § 12 Abs. 2 Satz 3 ThürKAG das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nicht überschreiten.

Zur Ermittlung des zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten erforderlichen Gebührenaufkommens haben die Kommunen eine auf einen bestimmten Zeitraum bezogene Gebührenkalkulation zu erstellen. § 12 Abs. 6 Satz 1 ThürKAG bestimmt hierzu bisher, dass bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden können, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Dem Gebührenkalkulationszeitraum steht der sogenannte „Veranlagungszeitraum" gegenüber. Aus dem Wesen der Gebühr als einer für eine konkrete Benutzung einer öffentlichen Einrichtung

zu erbringende Gegenleistung folgt, dass die Gebührenpflichtigen nur mit denjenigen Kosten belastet werden dürfen, die den Nutzungen im betreffenden Leistungszeitraum entsprechen. Der Veranlagungszeitraum umfasst unter Zugrundelegung des für den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff geltenden Jahresprinzips grundsätzlich ein Jahr. Mit der Regelung in § 12 Abs. 6 Satz 2 ThürKAG hat der Gesetzgeber bereits mit Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes den Kommunen die Möglichkeit gegeben, dem Gebührensatz eine Gebührenkalkulation für einen von einem einjährigen Veranlagungszeitraum abweichenden bis zu vierjährigen Gebührenkalkulationszeitraum zu Grunde zu legen. Dies versetzt die Kommunen in die Lage, den Gebührensatz und damit die Gebührenhöhe für die Dauer des Gebührenkalkulationszeitraums beizubehalten, um häufige Gebührenschwankungen oder Gebührensprünge zu vermeiden. In allen anderen Flächenländern existieren vergleichbare Regelungen zur Zulässigkeit mehrjähriger Gebührenkalkulationszeiträume, die sich in einer Zeitspanne von drei bis fünf Jahren bewegen.

Die Erstellung einer Gebührenkalkulation ist aufgrund der Ermittlung und Prognose der für den gewählten Gebührenkalkulationszeitraum voraussichtlich anfallenden Kosten und Maßstabseinheiten mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. In diesem Bewusstsein hat der Thüringer Normenkontrollrat in seinem Bericht zur Entlastung von Bürokratie durch den Abbau kommunalbelastender Standards" vom Dezember 2023 empfohlen, „...eine Verlängerung des in § 12 Abs. 6 ThürKAG vorgesehenen maximalen Geltungszeitraum der Gebührenkalkulation zu initiieren. Bereits eine Verlängerung von derzeit höchstens vier Jahre auf höchstens fünf Jahre würde zu einer Entlastung beitragen."

Nach Prüfung des Vorschlags des Thüringer Normenkontrollrates und unter Berücksichtigung der Belange der Kommunen wird ein Gebührenkalkulationszeitraum von längstens vier Jahren nur noch bei den grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung weiterhin zur Anwendung gebracht. Für alle anderen Arten von Benutzungsgebühren wird den Kommunen künftig die Möglichkeit eröffnet, den Gebührenkalkulationszeitraum auf längstens sechs Jahre auszudehnen.

Hintergrund der Beibehaltung der Begrenzung des Gebührenkalkulationszeitraums von längstens vier Jahren bei den genannten grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ist, dass es sich dabei um öffentliche Einrichtungen handelt, zu deren Vorhaltung die Kommunen unter dem Gesichtspunkt der Daseinsvorsorge verpflichtet sind und bei denen ein Benutzungszwang besteht. Bei den genannten öffentlichen Einrichtungen handelt es sich aufgrund des großen Nutzerkreises und des damit einhergehenden hohen Umfangs der zu erbringenden Leistungen um kostenintensive Einrichtungen, bei denen eine Vielzahl an unterschiedlichen Kostenpositionen mit einer hohen Variabilität zu berücksichtigen sind. Für diese ist eine reale Prognosebasis unabdingbar für eine möglichst genaue Kostenprognose, deren Zielgenauigkeit jedoch schwindet, je länger der Gebührenkalkulationszeitraum ausgedehnt wird. Mit längerer Ausdehnung des Gebührenkalkulationszeitraums steigt die Gefahr, dass in zunehmenden Maße Unwägbarkeiten in der Prognose auftreten. Dies hat zur Folge, dass gebührenkalkulatorisch erhebliche Faktoren ungenau prognostiziert werden je weiter sie in der Zukunft liegen, und es damit zu nicht unerheblichen Abweichungen zwischen Prognose und tatsächlicher Kostenentwicklung kommt. Deren Ausgleich kann in nachfolgenden Perioden wiederum zu erheblichen Gebührenschwankungen führen. Sichere Kostenprognosen für längere Gebührenkalkulationszeiträume gestalten sich angesichts der derzeit bestehenden weltweiten, europäischen und bundesweiten Entwicklungen im Energie- und Umweltbereich und mit Blick auf erforderliche Standardänderungen zur Umsetzung der notwendigen Klimaanpassungen gerade für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie Abfallentsorgung schwierig. Vor dem Hintergrund der geschilderten zunehmenden Prognoseunsicherheiten bei längerem Gebührenkalkulationszeitraum wäre die Eröffnung eines über vier Jahre hinausgehenden Gebührenkalkulationszeitraums bei grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren eine lediglich abstrakte Verlängerungsmöglichkeit ohne tatsächlichen praktischen Nutzen. Ein Absehen der Verlängerung des Gebührenkalkulationszeitraums bei grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren dient neben den Gebührenpflichtigen auch dem Schutz der Kommunen vor den Folgen

unabsehbarer Prognoseunsicherheiten.

Abgesehen davon sind gerade bei diesen kostendeckenden Einrichtungen auch innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums die Gebührenkalkulationen nachzuvollziehen, um die ursprüngliche Prognose mit den tatsächlichen Gegebenheiten abzugleichen, sodass eine Verlängerung des Gebührenkalkulationszeitraums nicht zielführend im Sinne einer Entlastung der Kommunen ist. Die vom Thüringer Normenkontrollrat angestrebte Entlastung wird daher bei den genannten Gebührenarten nicht in dem angestrebten Umfang zu erreichen sein. Wie die kommunalen Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung mehrfach betont haben, hat sich ein höchstens vierjähriger Gebührenkalkulationszeitraum in der Vergangenheit bewährt. Eine weitere Ausdehnung des Gebührenkalkulationszeitraumes von bereits längstens vier Jahren ist für die genannten grundstücksbezogenen Gebührenarten daher auch im Hinblick auf den damit verbundenen Zeitraum für den Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen nicht angezeigt.

Anders ist dies bei den nicht grundstücksbezogenen Gebührenarten, wie beispielsweise Bibliotheks-, Musikschul- oder Friedhofsgebühren. Bei diesen zur Verfügung gestellten kommunalen Einrichtungen besteht kein Benutzungszwang und wird mit der Gebührenerhebung regelmäßig auch keine vollständige Kostendeckung erzielt. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Umfang der aus der Benutzung dieser Einrichtungen zu erzielenden Gebühreneinnahmen zumindest teilweise nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit einer häufigen Gebührenneukalkulation verbundenen Verwaltungsaufwand steht. Deshalb ist es adäquat, den Kommunen hierfür unter Berücksichtigung des Vorschlags des Thüringer Normenkontrollrates die Möglichkeit einzuräumen, einen längeren Gebührenkalkulationszeitraum von längstens sechs Jahren zu wählen und so den entsprechenden Verwaltungsaufwand zu verringern.

Um die Entscheidungsspielräume der Kommunen zu erweitern, wird außerdem die Regelung über den Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen aus dem vorherigen Gebührenkalkulationszeitraum in § 12 Abs. 6 Satz 2 ThürKAG angepasst. Solche Kostenüber- oder -unterdeckungen können zustande kommen, weil sowohl die prognostizierten Kosten für die Leistungserbringung als auch die prognostizierte Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung von den tatsächlichen Kosten und der tatsächlichen Inanspruchnahme, beispielsweise bezogene Gesamtwassermenge) abweichen können. Dies hat zur Folge, dass am Ende eines Gebührenkalkulationszeitraums die erzielten Gebühreneinnahmen entweder die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten übersteigen können (Kostenüberdeckung) oder diese nicht decken (Kostenunterdeckung). Der Gesetzgeber hat über die Regelung des § 12 Abs. 6 Satz 2 ThürKAG eine Regelung zum Ausgleich einer etwaigen Kostenüber- oder -unterdeckung getroffen. Diese Regelung sieht bislang vor, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraums ergeben, bei einer ein- oder mehrjährigen Gebührenbemessung innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die derzeitige Regelung ist in tatsächlicher Hinsicht mit Unsicherheiten in der praktischen Umsetzung behaftet, weil im Zeitpunkt der Erstellung der Gebührenkalkulation für den sich anschließenden Gebührenkalkulationszeitraum, die tatsächlichen IST-Kosten des noch laufenden Gebührenkalkulationszeitraums noch nicht für den gesamten Zeitraum abschließend bezifferbar sind. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat zwar in seinem Urteil vom 18. Juli 2024, Aktenzeichen 4 KO 698/17, entschieden, dass beim Nichtvorliegen von IST-Zahlen im Zeitpunkt der Erstellung der Gebührenkalkulation für den sich anschließenden Veranlagungszeitraum eine sorgfältige Schätzung als Tatsachenfeststellung möglich und ausreichend sei, gleichwohl wird dieser in der Praxis als Unsicherheit wahrgenommene Umstand mit einer Neureglung des Ausgleichszeitraums beseitigt.

Der Zeitraum für den Ausgleich von Kostenüber- oder -unterdeckungen wird daher mit der Neuregelung verlängert und bestimmt, dass ein Ausgleich für Kostenüberdeckungen, die sich

am Ende eines Gebührenkalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der auf den abgeschlossenen Gebührenkalkulationszeitraum folgenden acht Jahre vorzunehmen ist. Den Kommunen eröffnet dies die Möglichkeit, den notwendigen Ausgleich in der Praxis flexibler umzusetzen. Sie können im eigenen Ermessen entscheiden, auf welche Weise und in welchem Umfang sie die auszugleichende Kostenüber- oder -unterdeckung der Vorperiode innerhalb von acht Jahren nach dem Ende der Vorperiode auf einen oder mehrere folgende Gebührenkalkulationszeiträume verteilen. Gerade bei kurzen Gebührenkalkulationsperioden können durch die Neuregelung gegebenenfalls erforderliche Gebührensprünge zum Ausgleich der Unter- oder Überdeckungen verhindert werden.

Der gesetzlich vorgesehene Ausgleichszeitraum ist in zeitlicher Hinsicht auf längstens acht Jahre nach dem Ende des abgelaufenen Gebührenkalkulationszeitraums befristet. Dies trägt dem Grundgedanken Rechnung, nach einem noch überschaubaren Zeitraum Rechtssicherheit sowohl für die Kommunen als auch für die betroffenen Gebührenpflichtigen zu erhalten. Dieser Ausgleichszeitraum orientiert sich dabei an dem längst möglichen Gebührenkalkulationszeitraum von vier Jahren für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren. Da in diesem Bereich spätestens alle vier Jahre eine Gebührenneukalkulation vorzunehmen ist, steht für den Ausgleich einer Kostenüber- oder Kostenunterdeckung längstens ein Zeitraum von acht Jahren und daher von mindestens zwei vierjährigen Gebührenkalkulationsperioden zur Verfügung. So werden den Kommunen trotz Einhaltung des Kostendeckungsgebots bei grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren auch im Interesse der Gebührenpflichtigen moderate Gebührenanpassungen ermöglicht.

Unabhängig von dieser Möglichkeit des Ausgleichs von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen sind die Kommunen berechtigt und im Rahmen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet, die Kostenrechnung innerhalb der laufenden Gebührenkalkulationsperiode zu überprüfen und bei unvorhergesehenen ganz gravierenden Kostensteigerungen oder bei Änderung der Leistungen die laufende Gebührenkalkulationsperiode ausnahmsweise abzubrechen und die Gebühren umgehend neu zu kalkulieren sowie mit Wirkung für die Zeit nach der Verkündung einer Änderungssatzung neu festzusetzen, vergleiche Lichtenfeld in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 71. Ergänzungslieferung § 6 Randnummer 726c mit weiteren Nachweisen.

Zu Buchstabe b

Durch die Verweisung in § 12 Abs. 8 ruhen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren künftig als öffentliche Last auf dem betreffenden Grundstück, Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, im Falle des § 7 Abs. 10 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum. Grundstücksbezogen sind in der Regel Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung. Ausgangspunkt der Zuordnung von Gebührenarten zu den grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ist die jeweilige Satzungsregelung über den Gebührenpflichtigen. Dem Gesetzgeber kommt insoweit eine entsprechende Regelungskompetenz zu, vergleiche Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 30. März 2012, Aktenzeichen V ZB 185/11, mit weiteren Nachweisen.

Bei einer Zwangsversteigerung von Grundstücken oder entsprechenden dinglichen Rechten sind die betroffenen kommunalen Gebührenforderungen nach bisheriger Rechtslage nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung an Rangstelle 5. Damit erfahren derartige Forderungen im Falle einer Zwangsversteigerung häufig keine Befriedigung. Dies führt zunehmend zu Zahlungsausfällen, die wiederum die Kommunen durch allgemeine Haushaltsmittel und damit letztlich über allgemeine Steuermittel gegenfinanzieren müssen. Durch § 12 Abs. 8 ThürKAG wird nunmehr auf § 7 Abs. 11 ThürKAG verwiesen. Hiermit wird erreicht, dass nicht nur entsprechende Beiträge, sondern auch die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem betreffenden

Grundstück oder dem jeweiligen dinglichen Recht ruhen. Dies hat zur Folge, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren im Rang bevorrechtigt werden und nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung der Rangklasse 3 zugeordnet sind. Die Erfolgsaussichten für eine Befriedigung entsprechender Gebührenforderungen im Falle einer Zwangsversteigerung können damit deutlich erhöht werden. So werden die Beitreibungsmöglichkeiten entsprechender ausstehender Gebühren und damit auch die kommunalen Refinanzierungsmöglichkeiten in Thüringen verbessert. Die neue Regelung hat sich im Beitragsbereich im Rahmen des § 7 Abs. 11 ThürKAG bereits bewährt. Ferner haben zahlreiche andere Bundesländer im Bereich der grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren Regelungen zum Bestehen einer öffentlichen Last getroffen. Zu nennen sind hier die Regelungen der Kommunalabgabengesetze in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein.

Den Kommunen wird empfohlen zu prüfen, inwieweit sie Bedarf sehen, ihr jeweiliges Satzungsrecht im Hinblick auf die Entstehung einer öffentlichen Last anzupassen, insbesondere in den Fällen, in denen satzungsrechtlich die Gebührenschuldnereigenschaft nicht ausschließlich an die dingliche Berechtigung anknüpft, sondern an die Nutzung des Grundstücks, vergleiche Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 30. März 2012. Nach dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs, welche die Rechtslage in Baden-Württemberg betrifft, lässt sich nämlich nicht allein anhand des Kommunalabgabengesetzes feststellen, ob die Gebühren zu den grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren gehören. Vielmehr kommt es auf die konkrete Ausgestaltung der kommunalen Satzung an.

Zu Nummer 7

In § 15 Abs. 1 und 2 ThürKAG ist die entsprechende Anwendbarkeit von im Einzelnen aufgeführten Bestimmungen der Abgabenordnung auf Kommunalabgaben normiert. Daneben wird mit § 15 Abs. 3 eine Regelung zu einer allgemeinen Verjährungshöchstgrenze (Ausschlussfrist) für die Festsetzung von kommunalen Abgaben zum Vorteilsausgleichs integriert. Ergänzend hierzu wird in dem neuen § 21c eine Übergangsbestimmung aufgenommen, die den Beginn dieser Ausschlussfrist einmalig hemmt und das Ende der Ausschlussfrist für einen Übergangszeitraum zur Vermeidung von Einnahmeverlusten bei den Kommunen hinausschiebt.

Die Erhebung kommunaler Abgaben lässt vom Sinn und Zweck sowie systematisch einen Globalverweis auf alle Bestimmungen der Abgabenordnung nicht zu. Bei der Verweisung handelt es sich um eine dynamische Verweisung. In diesem Zusammenhang ist nur beispielhaft die abweichende Regelung zur Höhe von Zinsen oder die Dauer der Festsetzungsverjährungsfrist zu nennen. Aufgrund der Änderungen der Abgabenordnung einschließlich der Bezugsnormen ist § 15 insgesamt neu gefasst worden.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit dem Verweis auf § 2a Abs. 1 und 3 bis 5 AO werden die Regelungen über den Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten in das Verfahrensrecht des Thüringer Kommunalabgabengesetzes integriert. Dies dient einer einheitlichen Rechtsanwendung bezogen auf alle Arten von kommunalen Abgaben.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf § 6 AO ist eine Folgeänderung zum Verweis auf Regelungen des § 2a AO im

Bereich des Datenschutzrechts. In § 6 AO werden die in § 2a AO genannten Begriffe definiert. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c

Der Verweis auf § 29b AO ermöglicht die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung und regelt zugleich die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Weiterverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch (Finanz-)behörden.

Der weitere Verweis auf die Bestimmung des § 29c AO erlaubt darüber hinaus die (Weiter-)Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten ursprünglich erhoben worden sind. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen über die Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bestimmt.

Bei dem Verweis auf § 30 AO über das Steuergeheimnis sind Änderungen bezüglich der Maßgaben zur Anwendung redaktionell angepasst worden. Im Einzelnen ist die mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) erfolgte Änderung des Begriffs „Fremdenverkehrsbeitrag" in „Tourismusbeitrag" nunmehr nachvollzogen worden. Die für die Hundesteuer enthaltene Befugnis, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters zu erteilen, wird nunmehr insoweit beschränkt, als die Auskunft für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist. Diese Regelung orientiert sich an § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Mit dem Verweis auf § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO wird diese bundesrechtliche Regelung über das Steuergeheimnis zu Landesrecht. Diese als Landesrecht geltende Regelung wird sodann dahingehend geändert, dass das Steuergeheimnis durch Landesgesetz durchbrochen werden kann.

Im § 31a AO ist die Offenbarung der nach § 30 AO geschützten Daten betroffener Personen zum Zweck der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs geregelt. § 31b AO trifft Regelungen zur Offenbarung der nach § 30 AO geschützten Daten betroffener Personen zum Zweck der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Im Übrigen ergeben sich die Änderungen an dieser Stelle aus dem bis dato bestehenden redaktionellen Anpassungsbedarf.

Zu Buchstabe d

§ 32 AO enthält Haftungsbeschränkungen für Amtsträger im Abgabenrecht. Die Übernahme für Kommunalabgaben erscheint aufgrund der Vergleichbarkeit der Erhebungsmaterie sachgerecht.

Zu Buchstabe e

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes werden durch den Verweis auf die §§ 32a bis 32j AO erweitert um Informationspflichten, Auskunftsansprüche, Rechte der betroffenen Person im Hinblick auf Berichtigung und Löschung sowie des Widerspruchrechts. Die Regelungen der §§ 32a bis 32j AO gehen zurück auf die Einführung der Verordnung (EU) 2016/679 und den dort normierten Informationspflichten gegenüber der betroffenen Person sowie deren Rechte im Rahmen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält in Artikeln 13 bis 22 unmittelbar geltende Regelungen über die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person und deren Rechte auf Auskunft über personenbezogene Daten, auf Berichtigung und auf Löschung sowie über ihr Widerspruchsrecht und die automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall. Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht vor, dass die Rechte und Pflichten gemäß der oben genannten Artikel sowie den in Artikel 5 geregelten Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedsstaaten beschränkt werden können. Dabei muss die Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten sowie eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme sein.

Der Sechste Abschnitt des Ersten Teils, die §§ 32a bis 32f, der Abgabenordnung enthält in Anlehnung an die §§ 32 bis 36 BDSG bereichsspezifische Regelungen zur Einschränkung der Betroffenenrechte im Anwendungsbereich der Abgabenordnung, die mit dieser Änderung auch für das Kommunalabgabenrecht für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Die Regelung des § 32c Abs. 5 AO ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschränkung der Auskunftspflicht nach Satz 1 nicht gilt. Die Beschränkung der Auskunftspflicht nach Satz 1, nach der dem oder der Beauftragten für den Datenschutz nur dann Auskunft zu erteilen ist, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Finanzbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, ist geboten. Dies ist darin begründet, dass das Vorliegen der Voraussetzungen einer Auskunftsbeschränkung in diesem Sinne bei der Erhebung von Kommunalabgaben nicht zu erwarten ist.

Zu Buchstabe f

Der Siebte Abschnitt des Ersten Teils der Abgabenordnung befasst sich mit der Datenschutzaufsicht und dem gerichtlichen Rechtsschutz in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten. Abweichend von den bundesgesetzlichen Regelungen zum Datenschutzbeauftragten in § 32g AO gelten für den Anwendungsbereich des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die entsprechenden Vorschriften des Dritten Unterabschnittes zum Ersten Abschnitt des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG). Außerdem wird geregelt, dass die datenschutzrechtliche Aufsicht im Bereich der kommunalen Abgabenverfahren der oder dem in Thüringen zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz nach den §§ 3 bis 10 ThürDSG obliegt. Eine Beauftragung des oder der Bundesdatenschutzbeauftragten gegen die Erstattung der Verwaltungskosten nach § 32h Abs. 3 AO scheidet aus, weil die hier maßgeblichen Voraussetzungen - dass die Datenverarbeitung auf bundesgesetzlich geregelten Besteuerungsgrundlagen oder auf bundeseinheitlichen Festlegungen beruht - bei Kommunen nicht erfüllt sind.

Die als Verweisung neu aufgenommenen §§ 32i und 32j AO regeln Einzelheiten zum gerichtlichen Rechtsschutz in datenschutzrechtlichen Belangen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Die Verkürzung des Anwendungsbereichs nach § 71 AO durch Streichung der Worte „[...]

Steuerhehlerei" und „[...] Zinsen nach § 233a AO" beruht darauf, dass im Bereich der Erhebung kommunaler Abgaben und insbesondere kommunaler Steuern der Tatbestand der Steuerhehlerei faktisch nicht zum Tragen kommt. Gleiches gilt für die Zinsen nach § 233a AO. Bei den dort aufgeführten Steuerarten handelt es sich nicht um kommunale Steuern im Sinne des Thüringer Kommunalabgabengesetzes.

Die Ergänzung der Regelung um § 72a Abs. 1, 2 und 4 AO greift Haftungsregelungen bei der Datenübermittlung durch Dritte an Finanzbehörden auf.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die bisherigen Regelungen in Nummer 3 Buchstabe a wurden aus Gründen der Lesbarkeit und damit Verständlichkeit neu gegliedert. Damit sind, mit Ausnahme der nachfolgenden Punkte, nur redaktionelle Anpassungen verbunden.

Mit der Änderung unter Doppelbuchstabe cc ist eine Anpassung der bislang geltenden Verweisung auf die §§ 85 bis 107 AO an die Änderungen der Regelungen der Abgabenordnung zu den Besteuerungsgrundsätzen, Beweismitteln, Fristen und Terminen verbunden. So werden für die abgabenberechtigten kommunalen Körperschaften schriftformersetzende Verfahren nach § 87a Abs. 3 AO ermöglicht. Im Übrigen ist die Änderung an dieser Stelle redaktioneller Natur.

Im Übrigen bleibt es bei der entsprechenden Anwendung des § 88 AO zum Untersuchungsgrundsatz. Neu hinzu tritt § 88a AO, nicht aber § 88b AO. § 88a AO lässt ausdrücklich eine Sammlung von geschützten Daten zu, soweit es zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Da für den Bereich der Kommunalabgaben wegen der örtlich begrenzten Abgabenerhebungen keine Notwendigkeit für eine Regelung gesehen wird, mit der die Grundlage für eine länderübergreifende Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren in Steuersachen, einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren geschaffen wird, wird auch von einer Aufnahme des § 88b AO in die Regelung des § 15 Abs. 1 abgesehen. Aufgrund seines auf spezifische Steuern zugeschnittenen Inhaltes wird auch § 109 Abs. 2 AO von einer entsprechenden Anwendung für das kommunalabgabenrechtliche Verfahren ausgenommen.

Zu Buchstabe b

Die bisherigen Regelungen in Nummer 3 Buchstabe b wurden aus Gründen der Lesbarkeit und damit Verständlichkeit neu gegliedert. Damit sind, mit Ausnahme der nachfolgenden Punkte, nur redaktionelle Anpassungen verbunden.

Die entsprechende Anwendung des § 122 Abs. 1 AO zur Bekanntgabe des Verwaltungsaktes wird mit der Neuregelung zu Buchstabe b auf das Kommunalabgabenrecht angepasst.

Die bisher in § 122 Abs. 5 Satz 2 AO vorgenommene Ersetzung des Wortes „Verwaltungszustellungsgesetzes" durch das Wort „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes" entfällt mit der Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 2. Juli 2024 (GVBl. 277). Bei der Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird bei dem Zustellungsverfahren nunmehr auf die Regelungen im Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes verwiesen. Damit ist die oben aufgeführte Ersetzung nicht mehr erforderlich, weil im Ergebnis die bundesrechtliche Regelung des Verwaltungszustellungsgesetzes zur Anwendung gelangt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Bei der Regelung, welche Bestimmungen der Abgabenordnung zu Mitwirkungspflichten im Abgabeverfahren im Kommunalabgabenrecht entsprechend angewandt werden sollen, wird nicht zuletzt im Sinne einer übersichtlicheren Gestaltung die Anwendung von § 149 Abs. 3 bis 6 AO ausgenommen. Diese laufen im Kommunalabgabenrecht ins Leere, soweit sie auf Vorschriften abzielen, die im Kommunalabgabenrecht keine entsprechende Anwendung finden. Es gelten somit - vorbehaltlich anderer Regelungen in den Satzungen - die allgemeinen Fristen des § 149 Abs. 2 AO und für Fristverlängerungen § 109 AO entsprechend. Die Anwendbarkeit des § 152 AO ist unter Beachtung der für kommunale Abgaben relevanten Absätze entsprechend reduziert worden. Gleiches gilt für die Anwendbarkeit des § 153 AO.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren sind redaktioneller Natur. Mit der Änderung zu § 163 AO wird die Regelung inhaltlich auf § 163 Abs. 2 bis 4 erstreckt und um Regelungen zur Bestandskraft ergänzt. § 163 Abs. 3 AO enthält nunmehr eine Verfahrenserleichterung, indem er anordnet, dass Entscheidungen über die Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO, die nach § 163 Abs. 2 AO mit der Steuerfestsetzung verbunden wurden, in den genannten Fällen kraft Gesetzes unter Widerrufsvorbehalt stehen. Ein solcher muss also nicht mehr gesondert angeordnet werden.

Der Maßgabe zu § 169 AO, nach der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 die Verweisung „§ 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetzes" durch die Verweisung „§ 15 Abs. 2 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes" ersetzt wird, entfällt. Die geänderte Abgabenordnung enthält in § 169 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AO keinen Verweis auf § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes. Darüber hinaus ist ein Verweis auf die Regelungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entbehrlich, weil dieses durch Artikel 2 des Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 2. Juli 2024 (GVBl. 277) insoweit geändert worden ist, dass für das Zustellungsverfahren auf die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes verwiesen wird. Insoweit kommen hier ohnehin die bundesrechtlichen Regelungen zur Anwendung.

Die übrigen Änderungen in § 15 Abs. 1 ThürKAG sind redaktioneller Art.

Zu Absatz 2

In § 15 Abs. 2 ThürKAG sind im Sinne der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Absatzes 1 zusammenfassende Maßgaben enthalten. Diese wurden redaktionell im Hinblick auf die Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ergänzt.

Zu Absatz 3

Mit § 15 Abs. 3 ThürKAG wird das Thüringer Kommunalabgabengesetz um eine allgemeine Regelung zu einer Verjährungshöchstgrenze (Ausschlussfrist) ergänzt. Die allgemeinen Regelungen zur vierjährigen Festsetzungsfrist bleiben davon unberührt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 5. März 2013, Aktenzeichen 1 BvR 2457/08, erstmals das Gebot der Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit aus dem Rechtsstaatsprinzip entwickelt. Danach dürfen Abgaben zum Vorteilsausgleich grundsätzlich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden. Das Gebot gebiete es vielmehr, dass die bevorteilten Abgabenpflichtigen in zumutbarer Zeit Klarheit darüber gewinnen können, ob, bis wann und in welchem Umfang sie mit einer Inanspruch-

nahme zum Vorteilsausgleich rechnen müssen und knüpft zudem an den Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage an. Aus diesem Grund sei die gesetzliche Regelung einer Verjährung als abschließende Zeitgrenze für die Festsetzung der Abgabe verfassungsrechtlich geboten.

Aufgrund dieses Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) das Thüringer Kommunalabgabengesetz geändert und in § 15 ThürKAG zunächst Regelungen für eine zeitlich befristete Heilung und Ersetzung einer ungültigen durch eine gültige Abgabensatzung aufgenommen. Die Grundsystematik des Thüringer Kommunalabgabengesetzes beispielsweise mit Blick auf das Entstehen der Abgabenschuld in Abhängigkeit von dem Inkrafttreten einer wirksamen Abgabensatzung blieb jedoch unverändert erhalten. Die bisher geregelte Ausschlussfrist für die Erhebung von Abgaben beschränkt sich daher auf Satzungskonstellationen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Nachgang weiterer Rechtsprechung mit Beschluss vom 3. November 2021, Aktenzeichen 1 BvL 1/19, zur Festsetzungsverjährung bei Erschließungsbeiträgen betont, dass sich das Gebot der Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes auf alle Abgaben zum Vorteilsausgleich erstrecke. Die Erhebung von Abgaben zum Vorteilsausgleich müsse nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage zeitlich begrenzt werden. Ein Rückgriff auf die allgemeine Verjährungsfrist nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz von 30 Jahren oder auf den Grundsatz von Treu und Glauben komme angesichts der vorrangigen Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung und mangels Eignung nicht im Betracht. Außerdem verlange das Gebot der Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit, dass der Zeitpunkt des Eintritts der tatsächlichen Vorteilslage für die Abgabenpflichtigen erkennbar sei, vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 2021.

Bei Kommunalabgaben, die zum Vorteilsausgleich erhoben werden, beispielsweise Erschließungsbeiträge und Anschlussbeiträge, beginnt nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Jahres, in dem alle rechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung der Abgabe, unter anderem Widmung und geltende Satzungsregelung, erfüllt sind. Die technische Fertigstellung der öffentlichen Einrichtung und die Schaffung einer Anschlussmöglichkeit bei leitungsgebundenen Einrichtungen für das einzelne bevorteilte Grundstück allein reichen nicht aus, um den Beginn der Festsetzungsfrist auszulösen. Zwischen der die Vorteilslage auslösenden technischen Herstellung der öffentlichen Einrichtung oder Anlage und der tatsächlichen Entstehung der Abgabenpflicht können daher lange Zeiträume liegen. Mit Blick auf die Intention des Bundesverfassungsgerichtes an einem angemessenen Ausgleich der berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Vorteilsausgleich und des schutzwürdigen Interesses des einzelnen Abgabenschuldners an einer zeitlich nicht unbegrenzten Inanspruchnahme, bedarf es daher einer landesgesetzlichen Regelung zur Festlegung einer zeitlichen Obergrenze für die Festsetzung von sämtlichen Abgaben zum Vorteilsausgleich ab Eintritt der Vorteilslage.

Die Regelung in § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKAG soll die bisher vorhandene Regelungslücke im Thüringer Kommunalabgabengesetz schließen und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit Rechnung tragen. Der vorgesehene Zeitraum von 20 Jahren für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich ab Eintritt der Vorteilslage berücksichtigt dabei in angemessener Weise sowohl die Interessen der Kommunen als auch der betroffenen Abgabepflichtigen. Die Frist ist ausreichend lang bemessen, um den Kommunen auch bei Verzögerungen im Hinblick auf die Entstehung der Abgabenpflicht, beispielsweise rechtlicher oder tatsächlicher Probleme beim Grunderwerb oder der planerischen Abrechnung, eine Abgabenerhebung zu ermöglichen und entsprechende Einnahmen zu generieren. Zum anderen handelt es sich um einen noch überschaubaren Zeitraum, der für den Abgabenpflichtigen angesichts der abnehmenden Legitimationswirkung seines Vorteils und seines Interesses an Rechtsklarheit noch zumutbar ist. Die Festlegung einer Höchstfrist zur Abgabenfestsetzung von 20 Jahren bewegt sich in dem Gestaltungsspielraum, den das

Bundesverfassungsgericht den Landesgesetzgebern eingeräumt hat. Lediglich eine 30-jährige Verjährungsfrist, losgelöst von den Besonderheiten der Wiedervereinigung, genüge nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes nicht den Anforderungen des Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit, so dass die vom Gesetzgeber festzulegende Frist kürzer ausfallen sollte, vergleiche vorgenannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 2021. Die zwischenzeitlich von den übrigen Flächenländern geregelten Fristen bewegen sich zwischen zehn und 20 Jahren. Eine Höchstfrist zur Abgabenfestsetzung von 20 Jahren für Thüringen reiht sich dabei ein in die Entscheidungen einer Vielzahl anderer Bundesländer, wie etwa Sachsen, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz.

Für das Anschlussbeitragsrecht ist der Vorteil grundstücksbezogen im Sinne eines Gebrauchsvorteils zu sehen, mit dem in der Regel eine Erhöhung des Gebrauchs- und Nutzungswertes eines Grundstücks und regelmäßig, aber nicht zwingend, eine Erhöhung des Verkehrswertes des Grundstücks einhergeht, vergleiche Urteil des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19. Oktober 2006, Aktenzeichen 2 S 705/04; Driehaus in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Randnummer 533, 534. Anknüpfungspunkt für die Frage, ob einem Grundstück ein solcher die Beitragserhebung rechtfertigender dauerhafter Vorteil vermittelt werde, ist das Planungskonzept des Aufgabenträgers, vergleiche Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2006, Aktenzeichen 4 N 574/98, sowie Beschluss vom 6. Januar 2011, Aktenzeichen 4 ZKO 548/09. Nur der Zustand, mit dem die Vorteilslage planungsgemäß verwirklicht wird, gewährleistet den besonderen Vorteil auf Dauer und kann damit Anknüpfungspunkt für die Beurteilung sein, nach welchem Maßstab der Aufwand vorteilsgerecht auf die beitragspflichtigen Grundstücke zu verteilen ist, vergleiche Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 16. Juni 2010, Aktenzeichen 4 EO 662/08.

Der Gesetzgeber hat sich jedoch mit den Änderungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 2004 entschieden, die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die erstmalige Herstellung bei Vorliegen bestimmter in § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 ThürKAG definierter Privilegierungstatbestände auf das Maß zu beschränken, in dem die bevorteilten Grundstücke auch einen tatsächlichen Vorteil haben. Dieser Besonderheit wird mit der Aufnahme des § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKAG Rechnung getragen.

Nach den gesetzlichen Privilegierungsregelungen entsteht die sachliche Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 ThürKAG für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird. Für bebaute Grundstücke entsteht die sachliche Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 ThürKAG in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird. Ferner entsteht die sachliche Beitragspflicht für bebaute Grundstücke nach § 7 Abs. 7 Satz 3 ThürKAG nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 Prozent übersteigt. Der Gesetzgeber hat in seiner Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung, vergleiche Landtagsdrucksache 4/187 vom 30. September 2004 S. 22, zu der Einführung der genannten Privilegierungsregelungen ausgeführt, dass die Privilegierungsregelungen keine Abkehr vom Vorteilsbegriff in § 7 Abs. 1 ThürKAG darstellen, der weiterhin an die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtung anknüpfe. Allerdings werde die Beitragsbelastung in der Höhe nach Maßgabe des durch die bauliche Grundstücksnutzung „tatsächlich bestehenden Vorteils" beschränkt. Der Zeitpunkt, zu dem eine Privilegierung beispielsweise aufgrund einer Erweiterung der tatsächlichen Bebauung wegfällt, ist zeitlich ungewiss und liegt ausschließlich im Einflussbereich des Abgabepflichtigen. Für eine damit korrespondierende Beitragsforderung soll die Ausschlussfrist nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKAG am Schluss des jeweiligen Kalenderjahres zu laufen beginnen, in dem die Privilegierung weggefallen ist.

Nach Ablauf der in § 15 Abs. 3 ThürKAG geregelten Frist ist eine Abgabenerhebung für Abgabenansprüche, bei denen der Eintritt der Vorteilslage 20 Jahre zurückliegt oder der Privilegierungsanteil vor mehr als 20 Jahren weggefallen ist, gesetzlich nunmehr nicht mehr zulässig.

Da bei den Kommunen und insbesondere bei den kommunalen Aufgabenträgern der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung noch zahlreiche Widerspruchs- und Klageverfahren zu ergangenen Abgabebescheiden anhängig sind, wird mit § 15 Abs. 3 Satz 3 ThürKAG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass § 169 Abs. 1 Satz 3 und § 171 AO in der nach Absatz 1 angeordneten Weise auf diese nicht bestandskräftigen Abgabenbescheide anzuwenden sind. In diesen Fällen ist insbesondere unter Berücksichtigung des § 171 Abs. 3a AO der Ablauf der Festsetzungsfrist trotz Ablauf der Ausschlussfrist nach Satz 1 gehemmt, bis über den (zulässigen) Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden ist.

Zu den Nummern 8 und 9

Folgeänderungen zu Nummer 2

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Im Zuge der Einführung der Privilegierungsregelungen für die Beitragserhebung im Abwasserbereich zum 1. Januar 2005 wurden zum finanziellen Ausgleich der Beitragsausfälle Erstattungsregelungen in das Thüringer Kommunalabgabengesetz aufgenommen. Aufgrund verfassungsgerichtlicher Vorgaben, vergleiche Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 23. April 2009, Aktenzeichen VerfGH 32/05, wurden mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die in § 21a ThürKAG enthaltenen Erstattungsleistungen des Landes im Bereich der Abwasserentsorgung mit Absatz 6 um den Tilgungsanteil Abwasser ergänzt. Damit erstattet das Land seit dem Jahr 2010 den kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung zur Finanzierung ihrer Investitionen sukzessive den Beitragsteil, den die Aufgabenträger aufgrund der gesetzlichen Privilegierung von übergroßen und unbebauten Grundstücken nicht über die Erhebung von Abwasserbeiträgen realisieren können. Diese Erstattungsleistung ist zur Vermeidung einer Finanzierungslücke bei den kommunalen Aufgabenträgern verfassungsrechtlich geboten.

Der Gesetzgeber hat mit § 21a Abs. 6 Satz 6 bis 8 ThürKAG die Erstattung des Tilgungsanteils Abwasser an die Voraussetzung geknüpft, dass die kommunalen Aufgabenträger vorab gegenüber der oberen Wasserbehörde des Landes den Nachweis führen, dass sie den Belangen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinsichtlich ihrer künftigen Investitionen im Abwasserbereich in besonderer Weise Rechnung tragen. Ziel dieser Regelung war es sicherzustellen, dass die noch erforderlichen Investitionsaufwendungen nicht über das technisch notwendige Maß hinausgehen und die berechtigten Belange der Beitragspflichtigen auf eine möglichst geringe Belastung mit Kosten aus dem Abwasseranlagenbau gewahrt werden, vergleiche Landtagsdrucksache 4/5333 S. 11.

Die Einzelheiten des Nachweisverfahrens und zur Durchführung der technischen Prüfung durch die obere Wasserbehörde hat die Landesregierung entsprechend der Verordnungsermächtigung des § 21a Abs. 6 Satz 9 ThürKAG in der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes geregelt. Nach § 3 der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes hat die obere Wasserbehörde die von den kommunalen Aufgabenträgern zum Nachweis vorgelegten Unterlagen, das heißt in der Regel das aktuelle Abwasserbeseitigungskonzept, am Maßstab des § 21a Abs. 6 Satz 6 bis 8 ThürKAG anhand der Belange der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen und gegenüber den Aufgabenträgern zu bestätigen. Dieses Verfahren ist sowohl bei den betroffenen kommunalen Aufgabenträgern als auch beim Land mit einem hohen Maß an Verwaltungsaufwand verbunden und führt teilweise zu einer deutlichen zeitlichen Verzögerung bei der Erstattung des Tilgungsanteils Abwasser an die kommunalen Aufgabenträger.

Die kommunalen Aufgabenträger haben unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich einen Anspruch auf Ausgleich der bei ihnen durch die Privilegierungen entstehenden Beitragsausfälle. Daher wird es teilweise als problematisch angesehen, wenn die Erstattung des Tilgungsanteils davon abhängig gemacht werde, dass der Aufgabenträger gegenüber der oberen Wasserbehörde einen entsprechenden Nachweis erbringt, vergleiche Petermann in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 65. Ergänzungslieferung Stand September 2021, § 8 Randnummer 1544. Denn die mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in § 21a Abs. 6 ThürKAG eingefügte Erstattungsleistung, dient „allein dem verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich für den durch die Schaffung der Privilegierungstatbestände entstandenen Beitragsausfall", vergleiche Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 18. April 2018, Aktenzeichen 2 K 753/16 Ge. Damit stellt das Land sicher, dass bei den kommunalen Aufgabenträgern keine ungedeckte Finanzierungslücke bei der Abwasserbeitragserhebung durch die eingeführten Privilegierungstatbestände verbleibt, die nach Auffassung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs gegen das Recht auf kommunale Selbstverwaltung verstoßen würde, vergleiche vorgenanntes Urteil des Verwaltungsgerichts Gera.

Die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinsichtlich zukünftiger Investitionen ist allein anhand des geltenden Abwasserbeseitigungskonzeptes zu prüfen, vergleiche vorgenanntes Urteil des Verwaltungsgerichts Gera. Diese Abwasserbeseitigungskonzepte haben die kommunalen Aufgabenträger nach § 48 des Thüringer Wassergesetzes in regelmäßigen Abständen von sechs Jahren sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fortzuschreiben, mit den betroffenen Behörden abzustimmen und bereits den zuständigen (unteren) Wasserbehörden vorzulegen. Für eine erneute (nachträgliche) Prüfung durch die obere Wasserbehörde für das Erstattungsverfahren besteht kein Bedarf.

Die bisher in § 21a Abs. 6 Satz 6 bis 8 ThürKAG geregelte Nachweispflicht als Voraussetzung für die Erstattung des Tilgungsanteils wird daher künftig entfallen. Dies entspricht auch dem Ziel, Bürokratie abzubauen und kommunalbelastende Standards zu reduzieren. Es trägt dazu bei, sowohl bei den kommunalen Aufgabenträgern als auch beim Land Verwaltungsaufwand einzusparen, weil die (nochmalige) Prüfung der von den kommunalen Aufgabenträgern aufgestellten und bereits den unteren Wasserbehörden vorgelegten Abwasserbeseitigungskonzepte durch die obere Wasserbehörde künftig entfällt. Außerdem wird das Erstattungsverfahren vereinfacht und beschleunigt. Im Übrigen trägt die Streichung zur Stärkung der kommunalen Selbstverantwortung durch Erhöhung der Eigenverantwortung der Kommunen bei.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 11

In § 21c ThürKAG wird eine Übergangsbestimmung getroffen, die den Beginn der nach § 15 Abs. 3 ThürKAG vorgesehenen Ausschlussfrist einmalig hemmt und darüber hinaus für einen Übergangszeitraum sicherstellt, dass bei den Kommunen keine Einnahmeverluste durch die Einführung der zeitlichen Obergrenze für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich entstehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen oben genannten Entscheidungen dem Gesetzgeber einen weiten Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung der zeitlichen Begrenzung der Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich eingeräumt. Danach bleibt es dem Gesetzgeber überlassen, wie er eine bestimmbare zeitliche Obergrenze für die Inanspruchnahme der

Beitragsschuldner gewährleistet, die nach Maßgabe der Grundsätze dieses Beschlusses der Rechtssicherheit genügt. So könnte er etwa eine Verjährungshöchstfrist vorsehen, wonach der Beitragsanspruch nach Ablauf einer auf den Eintritt der Vorteilslage bezogenen, für den Beitragsschuldner konkret bestimmbaren Frist verjährt. Er könnte auch das Entstehen der Beitragspflicht an die Verwirklichung der Vorteilslage anknüpfen oder den Satzungsgeber verpflichten, die zur Heilung des Rechtsmangels erlassene wirksame Satzung rückwirkend auf den Zeitpunkt des vorgesehenen Inkrafttretens der ursprünglichen nichtigen Satzung in Kraft zu setzen, sofern der Lauf der Festsetzungsverjährung damit beginnt. Er kann dies nach der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung mit einer Verlängerung der Festsetzungsfrist, Regelungen der Verjährungshemmung oder der Ermächtigung zur Erhebung von Vorauszahlungen auch in Fällen unwirksamer Satzungen verbinden.

Wie in allen anderen neuen Bundesländern sind auch für Thüringen die Besonderheiten nach der Wiedervereinigung bei der Ausgestaltung der absoluten Festsetzungsverjährung in den Interessenausgleich zwischen den Interessen der Abgabenschuldner an einer zeitlich nicht unbegrenzten Inanspruchnahme und dem Wohl der Allgemeinheit, möglichst alle bevorteilten Abgabepflichtigen an der Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen zu beteiligen, angemessen einzubeziehen.

Die außergewöhnlichen Umstände des Transformationsprozesses nach der Wiedervereinigung und die damit verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten beim Aufbau einer funktionierenden kommunalen Selbstverwaltung, bei der Herstellung der entsprechenden Strukturen und bei den Investitionen in die kommunale Infrastrukturen aber auch bei der Schaffung von wirksamem Satzungsrecht als Grundlage einer Abgabenfinanzierung dieser Investitionen sind dabei in die zu treffende gesetzgeberische Entscheidung einzubeziehen. Dies erfolgt durch eine einmalige Hemmung des Beginns der Ausschlussfrist, die frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2004 beginnt. Dabei ist für Thüringen mit Blick auf die besonderen Entwicklungen im Anschlussbeitragsrecht für leitungsgebundene Einrichtungen für den Beginn der Ausschlussfrist zu berücksichtigen, dass mit der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. Nr. 28 S. 255) die Aufgabe der Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung, die bis dahin zentral wahrgenommen worden war, auf die Gemeinden übertragen wurde, für die damit ein schwieriger Umstrukturierungs- und Aufbauprozess begann. Dieser war innerhalb kurzer Zeit mit erheblichen Investitionen in die öffentlichen Einrichtungen verbunden, um insbesondere das vorhandene öffentliche Wassernetz zu sanieren und im Abwasserbereich den Anschlussgrad an die öffentliche Abwassereinrichtungen für eine den wasserwirtschaftlichen Anforderungen genügende Abwasserentsorgung zu erhöhen. Hinzu kamen Schwierigkeiten bei der rechtswirksamen Gründung von Zweckverbänden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung, unter anderem aufgrund von Fehlern bei der Bekanntmachung, und bei der rechtswirksamen Ausgestaltung von Satzungen aber auch verschiedene obergerichtliche Entscheidungen zur Kalkulation der Gebühren und Beiträge wie beispielsweise die Berücksichtigung von Tiefenbegrenzungen und die Einbeziehung der sogenannten „Altanschlussnehmer" der bereits vor dem Jahr 1990 an die öffentlichen Einrichtungen angeschlossenen Grundstücke in die Beitragsfinanzierung. Die Beseitigung dieser Rechtsunsicherheiten durch entsprechende Anpassung der satzungsrechtlichen Grundlagen führte auch bei den betroffenen Abgabepflichtigen zu einer großen Verunsicherung und finanziellen Belastung, weil es hierdurch teilweise zu einer regelrechten „Welle" von Beitragsbescheiden kam.

Der Gesetzgeber hat sich daher schließlich im Jahr 2004 mit den Änderungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes entschieden, die Refinanzierung der Investitionen der kommunalen Aufgabenträger im Interesse der Beitragspflichtigen neu umzugestalten. So wurde die Refinanzierung im Wasserbereich auf eine reine Gebührenfinanzierung umgestellt und die Erhebung von Wasserbeiträgen mit Wirkung vom 1. Januar 2005 verboten. Gleichzeitig wurden für die Erhebung von Abwasserbeiträgen in § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 ThürKAG Privilegierungstatbestände zur Begrenzung der Abwasserbeiträge eingeführt. In der Folge waren die kommunalen Aufgabenträger verpflichtet, alle bis 31. Dezember 2004 gezahlten Wasserbeiträge zurückzuzahlen und auch im Abwasserbereich die nunmehr auf die Privilegierungstatbestände

entfallenden Beitragsanteile für alle bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 gezahlten Abwasserbeiträge auf Antrag zurückzuzahlen und zu stunden. Als Ausgleich für diese umfassenden Änderungen und die fehlenden Beitragseinnahmen erhalten die kommunalen Aufgabenträger nach § 21a Abs. 5 und 6 ThürKAG seit dem Jahr 2005 entsprechende Erstattungsleistungen des Landes. Hierzu hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 23. April 2009, Aktenzeichen 32/05, die zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Neuregelung für den Wasserbereich als verfassungsgemäß bestätigt, jedoch die Neuregelung für den Abwasserbereich mit Blick auf eine bestehende Finanzierungslücke für verfassungswidrig erklärt. Unter Beibehaltung einer identischen Regelung der Privilegierungstatbestände im Abwasserbereich hat der Gesetzgeber daher mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) zur Schließung der vom Thüringer Verfassungsgerichtshof festgestellten Finanzierungslücke das Thüringer Kommunalabgabengesetz um weitere Erstattungsleistungen ergänzt, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt wurden.

Letztlich waren kommunalen Aufgabenträger durch § 21a Abs. 3 und 4 ThürKAG verpflichtet, ihre kommunalen Abgabesatzungen im Wasser- und Abwasserbereich rückwirkend zum 1. Januar 2005 an die gesetzliche Neuausrichtung anzupassen.

Erst seit diesem Zeitpunkt ist von einer rechtlichen und tatsächlichen Stabilität im Bereich der Abgabenerhebung auszugehen. Es ist daher sachgerecht und angemessen, die Ausschlussfrist von 20 Jahren nach Eintritt der Vorteilslage einmalig bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser umfassenden Änderung mit Ablauf des 31. Dezember 2004 zu hemmen. Dem trägt die Festlegung in § 21c ThürKAG Rechnung.

Ohne eine solche Anlaufhemmung wären schließlich mit einem Ausfall von Beitragsforderungen in einem beträchtlichen Umfang erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl verbunden. Denn die Abgabenerhebung dient der Finanzierung der kommunalen Aufgaben und der Refinanzierung der dafür erforderlichen kommunalen Einrichtungen. Ohne den Anteil der – durch die Bereitstellung der öffentlichen Einrichtung bevorteilten – Beitragsschuldnerinnen oder Beitragsschuldner wäre die Finanzierung dieser kommunalen Aufgabe ebenso wie die Finanzierung anderer kommunaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt. Die Anlaufhemmung und die Ausschlussfrist von 20 Jahren geben den Kommunen daher unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten nach der Wiedereinigung und des Anpassungsbedarfs aufgrund der Entscheidungen des Gesetzgebers zur umfassenden Änderung der Refinanzierungsmöglichkeiten der kommunalen Wasser- und Abwasserinvestitionen ausreichend Zeit, Einnahmeverluste durch die Einführung der Ausschlussfrist zu vermeiden.

Die Regelung bringt so die Interessen des Gemeinwohls an einer Finanzierungsbeteiligung möglichst aller Beitragsschuldnerinnen und Beitragsschuldner an den erheblichen Investitionen für die bereitgestellte Infrastruktur in einen gerechten Ausgleich mit dem Interesse der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners, nicht unabsehbar lange mit einer dem gegenüberstehenden Beitragsforderung rechnen zu müssen. Sie berücksichtigt dabei, dass den an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken dauerhaft ein durch die Kommunen zu gewährleistendes Anschluss- und Benutzungsrecht zusteht. Dieses Recht der Abgabepflichtigen „verflüchtigt" sich auch nicht durch schlichten Zeitablauf, während die Finanzierungsbeteiligung der Abgabepflichtigen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht ohne jede zeitliche Beschränkung geltend gemacht werden darf.

Der Beginn der in § 15 Abs. 3 ThürKAG vorgesehenen Ausschlussfrist knüpft an den Begriff der „Vorteilslage" an, der grundsätzlich dem Zeitpunkt entspricht, in dem das Grundstück erstmals an die bevorteilende öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann. Soweit das Gebot der Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit verlangt, dass der Zeitpunkt des Eintritts der tatsächlichen Vorteilslage für die Abgabenpflichtigen erkennbar sei, vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 2021, Aktenzeichen 1 BvL 1/19,

wird mit dem Stichtag 31. Dezember 2004 nachvollziehbar für die Abgabepflichtigen und insbesondere die sogenannten „Altanschlussnehmer" festgelegt, dass die 20-jährige Ausschlussfrist erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt, auch wenn die „Vorteilslage" bereits vorher bestand. Mit der klaren Festlegung des Fristbeginns besteht somit auch für den Abgabenschuldner die gebotene Rechtsklarheit.

Zur Vermeidung von Einnahmeausfällen der Kommunen durch die vorgesehene Einführung der Ausschlussfrist wird für den Übergangszeitraum der Jahre 2024 bis 2026 der Ablauf der Frist bis zum Ablauf des Jahres 2027 hinausgeschoben, um den Kommunen die Möglichkeit zu geben, sich auf die aktuelle Gesetzesänderung einzustellen.

Zu Nummer 12

Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Artikel 2

In Satz 1 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes bestimmt.

Als Folge des Wegfalls der Nachweispflicht in § 21a Abs. 6 Satz 6 bis 8 ThürKAG und der Verordnungsermächtigung in § 21a Abs. 6 Satz 9 ThürKAG ist die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes, die bisher das Verfahren zur Nachweisführung und technischen Prüfung regelt, aufzuheben. In Satz 2 ist das Außerkrafttreten dieser Rechtsverordnung festgelegt.

Prüffragen für Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1. Allgemeine Angaben und Notwendigkeit der Regelung

1.1 Zuständige Behörde und Ansprechpartner

Bearbeitende Behörde/Organisations-einheit:	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Ansprechpartner (Abteilung/Referat):	Abteilung 3 / Referat 34 [redacted]
Tel.nr. / E-Mail-Adresse	Ref34@tmikl.thueringen.de [redacted]

1.2 Bezeichnung/Titel und Zielstellung der Regelung

Bezeichnung Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes	Zielstellung - Bürokratieentlastung durch Abbau kommunalbelastender Standards - rechtssichere Anwendung in den Kommunen - Schließen von Regelungslücken

Bei ändernden Regelungen, bitte Fundstellenachweis für die zu ändernden Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung elektronisch beifügen.

1.3 Gibt es eine rechtliche Verpflichtung für die Regelung?

☒ Ja	☒ Nein
Welche? - Umsetzung höchstrichterlicher Entscheidungen (BVerfG, Beschluss vom 5.3.2013, Az.: 1 BvR 2457/08 und vom 3.11.2021, Az.: 1 BvL 1/19 zur Festsetzungsverjährung)	Woher kommt die Forderung zur Regelung? - Vorschläge des Thüringer Normenkontrollrates - Praxisrelevanter Anpassungsbedarf

1.4 Was passiert, wenn der Sachverhalt nicht oder erst später geregelt wird? Mängel der gegenwärtigen Rechts- bzw. Regelungslage?

Die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage führt gegebenenfalls zu Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Darüber hinaus erfolgt ohne Anpassung eine uneinheitliche Rechtsanwendung innerhalb der unterschiedlichen kommunalen Abgaben. Weiterhin führt die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage dazu, dass die höchtsrichterliche Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zur Regelung einer Verjährungshöchstfrist beziehungsweise Ausschlussfrist nicht vollständig umgesetzt wird.

Schließlich kommt es nicht zur angestrebten Bürokratieentlastung durch den Abbau kommunalbelastender Standards sowie zur Stärkung der Vollstreckungsmöglichkeiten der Kommunen.

1.5 Kommt statt einer eigenständigen Regelung die Änderung oder Ergänzung bestehender Rechtsvorschriften in Betracht?

☒ Ja	☐ Nein
Welche? Das Thüringer Kommunalabgabengesetz wird hinsichtlich der betreffenden Vorschriften geändert und ergänzt.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.6 Ist eine privatrechtliche Lösung möglich und umsetzbar?

☐ Ja	☒ Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Abgabenerhebung durch die Kommunen bedarf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Aus diesem Grund kommt nur eine gesetzliche Lösung in Frage.

1.7 Kann die Regelung befristet werden?

☐ Ja	☒ Nein
Bis wann? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Die Anpassungen sind auf Dauer angelegt und betreffenen nicht nur vorübergehend zu regelnde Tatbestände. Eine Befristung ist daher nicht sachdienlich. Das Thüringer Kommunalabgabengesetz ist gesetzliche Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abgaben (Gebühren, Beiträgen, Steuern etc.) durch die Kommunen und kommunalen Aufgabenträger.

1.8 Ist absehbar, dass die Regelung (erneut) geändert werden muss?

☐ Ja	☒ Nein

Warum (erneutes) Änderungsbedürfnis und wann? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.9 In welchen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland gibt es (soweit bekannt) vergleichbare/abweichende/keine Regelungen?

Alle Flächenländer verfügen über kommunalabgabenrechtliche Regelungen.

1.10 Welche Alternative zur Erreichung der Zielstellung gibt es und warum wurde sich für die vorgelegte Regelung entschieden?

Keine Alternativen zum Erreichen der Zielstellung.

2. Relevanz der Regelung für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

2.1 Enthält die Regel Vorgaben für die Bürgerinnen/Bürger, die Wirtschaft, die Verwaltung?

☐ Ja ☒ Nein

Wenn ja

Normadressat:	Konkrete Haftungspflicht – Art der Pflicht (Informationspflicht, Prüfpflicht, Genehmigungspflicht, Nachweis- oder Berichtspflicht, Bau-Nachrüstungspflicht, Zahlungspflicht, etc.)
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.2 Beträgt der geschätzte Erfüllungsaufwand für kleinere und mittlere Unternehmen[1] mehr als 1 Mio. € für die Thüringer Wirtschaft oder mehr als 100 € je Unternehmen pro Jahr?

Ist der Wert über 1 Mio. Euro?

☐ Ja ☒ Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

Ist der Wert unter 1 Mio. Euro und die Belastung je betroffenem Unternehmen mehr als 100 Euro pro Jahr?

☐ Ja ☒ Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

2.3 Beinhaltet die Regelung Maßnahmen, die den demografischen Wandel betreffen?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

[1] KMU haben nach Vorgabe der EU-Kommission weniger als 250 Mitarbeiter, bis zu 50 Mio. Euro Umsatzerlöse oder bis 43 Mio. Euro Bilanzsumme

2.4 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umwelt?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.5 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Familie?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.6 Hat die Regelung Auswirkungen auf die tatsächliche Chancengerechtigkeit der Geschlechter?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.7 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umsetzung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.8 Hat die Regelung Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.9 Hat die Regelung Auswirkungen auf jungen Menschen?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.10 Hat die Regelung Relevanz für die EG-Dienstleistungsrichtlinie?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11 Hat die Regelung Berührungspunkte zum Themenbereich E-Government?

☐ Ja

☒ Nein

Warum wird auf eine elektronische Informationsbeschaffung bzw. -bearbeitung verzichtet?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.1 Ist ein elektronisches Anzeige-, Antrags- und Genehmigungsverfahren möglich?

☐ Ja ☒ Nein

Falls ja, für welche Vorgänge? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Welche Vorgänge müssen analog erfolgen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.2 Ist eine elektronisch unterstützte Informationsbeschaffung und -verarbeitung der Verwaltung möglich?

☐ Ja ☒ Nein

Falls ja, für welche Vorgänge? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Welche Vorgänge müssen analog erfolgen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.3 Ist eine elektronisch gestützte Informationsübermittlung innerhalb der Verwaltung möglich?

☐ Ja ☒ Nein

Falls ja, für welche Vorgänge? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Welche Vorgänge müssen analog erfolgen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.4 Kann auf (Schrift-) Formerfordernisse zugunsten elektronischer Informationsbearbeitung verzichtet werden?

☐ Ja ☒ Nein

Falls ja, auf welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Falls nein, warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.5 Können Informationen von anderen als den bisher vorgesehenen Stellen einfacher bezogen werden?

☐ Ja ☒ Nein

Falls ja, von welchen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Auf und Umfang der Regelung

3.1 Werden Regelungen in bisherigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vereinfacht?

☒ Ja ☐ Nein

Welche? - Umwandlung von Genehmigungspflichten in Anzeigepflichten beim Erlass von Satzungen - Streichung der erneuten Vorlage und Prüfung der Abwasserbeseitigungskonzepte im Rahmen der Erstattung des Tilgungsanteils Abwasser nach § 21 a Abs. 6 ThürKAG

3.2 Werden Sachverhalte detaillierter als bisher geregelt und warum?

☐ Ja ☒ Nein

Welche und warum? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.3 Nur bei Gesetzen und Verordnungen: Können Einzelregelungen in hierarchisch niederen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erfolgen?

☐ Ja ☒ Nein

Welche und wo? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Das Thüringer Kommunalabgabengesetz ist gesetzliche Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abgaben (Gebühren, Beiträgen, Steuern etc.) durch die Kommunen und kommunalen Aufgabenträger. Die gesetzlichen Regelungen dienen einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die Kommunen.

3.4 Ist eine Zusammenfassung mit anderen, bereits existierenden Regelungen möglich?

☒ Ja ☐ Nein

Mit welchen Regelungen? Änderungen erfolgen innerhalb eines bereits existierenden Gesetzes.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.5 Nur für Zuständigkeiten: Sind die Regelungen klar und eindeutig, wurden sämtliche Delegationsmöglichkeiten ausgeschöpft?

☒ Ja

☐ Nein

Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Vollzug

4.1 Wer ist für den Vollzug zuständig?

☐ Land

☒ Kommunale Gebietskörperschaften

Welche Behörden/Einrichtungen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Welche? Alle Thüringer Kommunen und kommunalen Aufgabenträger

4.2 Werden für den Vollzug neue Behörden oder Organisationseinheiten geschaffen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.3 Ist für den Vollzug zusätzliches Personal erforderlich?

☐ Ja ☒ Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.4 Wird Personal eingespart oder entlastet?

☒ Ja ☐ Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang? Personelle Entlastung der kommunalen Aufgabenträger und der oberen Wasserbehörde durch Wegfall der nach § 21a Abs. 6 S. 6 - 8 ThürKAG bisher vorgesehenen Prüfung im Rahmen der Erstattung des Tilgungsanteils Abwasser; Umfang nicht bezifferbar

4.5 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Behörden eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Mitwirkungsvorbehalte	☐	☐	☐
Kontrollpflichten	☐	☐	☐
Berichtspflichten	☐	☐	☐
Statistiken	☐	☐	☐
Sonstige Pflichten	☐	☐	☒

Welche? - Genehmigungspflicht für Satzungen bei leitungsgebundenen Einrichtungen wird gestrichen; - die Nachweispflicht der kommunalen Aufgabenträger und die damit korrespondierende Prüfpflicht der oberen Wasserbehörde nach § 21a Abs. 6 S. 6 – 8 ThürKAG werden gestrichen

☐ Nein

4.6 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Bürger/Unternehmen eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Anzeige-/Meldepflichten	☐	☐	☐
Mess-/Aufzeichnungspflichten	☐	☐	☐
Mitführungspflichten	☐	☐	☐
Nachweis-/Aufbewahrungspflichten	☐	☐	☐
Duldungs-/Mitwirkungspflichten	☐	☐	☐
Sonstige Pflichten	☐	☐	☐

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	☒ Nein

4.7 Wurde die Vollzugsgeeignetheit der Regelung vorab geprüft?

☐ Ja	☒ Nein
Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnisse? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Bereits vorhandene gesetzliche Regelungen werden lediglich angepasst oder zum Zwecke von Bürokratieabbau gestrichen.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Wurden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. Satz 1 ThürLHO durchgeführt?

☐ Ja	☒ Nein
Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnisse? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Wirtschaftslichkeitsuntersuchungen mangels finanzwirksamer Maßnahmen nicht erforderlich.

5.2 Werden die Bürger durch die Regelung oder den Vollzug der Regelung finanziell belastet oder entlastet?[2]

☐ Ja	☒ Nein

Belastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.
Entlastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.

5.3 Wird die Wirtschaft, auch durch den Vollzug der Regelung, finanziell belastet oder entlastet?[2]

☐ Ja	☒ Nein
Belastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.
Entlastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.

5.4 Werden die öffentlichen Haushalte, auch durch den Vollzug der Regelung, belastet?[2]

Land	☐ Ja	0,00 Euro p.a.	☒ Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	☐ Ja	0,00 Euro p.a.	☒ Nein

5.5 Werden in den öffentlichen Haushalten, auch durch den Vollzug der Regelung, Einnahmesteigerungen erreicht?[2]

Land	☐ Ja	0,00 Euro p.a.	☒ Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	☐ Ja	0,00 Euro p.a.	☒ Nein

[2] Sofern keine genaue Bezifferung möglich ist, soll eine Schätzung angegeben werden.

5.6 Sind als Kompensation für finanzielle Belastungen im Sinne der o.a. Nummern 5.2. bis 5.4. Entlastungen an anderer Stelle vorgesehen?

☐ Ja	☒ Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Nicht erforderlich

5.7 Sind für die geplanten Maßnahmen haushaltsmäßige Vorkehrungen im laufenden Haushaltsjahr getroffen und in der Finanzplanung berücksichtigt worden?

☐ Ja	☒ Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Nicht erforderlich

6. Standards und deren Notwendigkeit

6.1 Legt die Regelung Standards fest und verursacht sie (ggf. geschätzt) einmalige und dauerhafte Kosten?

☐ Ja ☒ Nein

Wenn ja:
6.1.1 (bitte ausfüllen)

	Welche?	Anzahl der Fälle (ggf. Schätzung)	Kosten einmalig pro Jahr (ggf. Schätzung)	Kosten wiederkehrend pro Jahr (ggf. Schätzung)
Personalstandards[3]:	...	...	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.
Sachstandards[4]:	...	...	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.
Verfahrensstandards[5]:	...	...	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.

[3] Personalstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite für einzelne Aufgaben allgemein Fachpersonal oder eine bestimmte Besetzungsstärke, gegebenenfalls auch eine besondere Ausbildung oder Qualifikation für Bedienstete vorschreiben.

[4] Sachstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite qualitative und/oder quantitative Anforderungen enthalten:
a) Sachstandards bei der Errichtung von Bauten oder bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Raumgrößen, Vorhaltung bestimmter Sachmittel, Einhaltung von Normen oder Durchführung bestimmter Maßnahmen, Erfolgsnachweise)
b) sonstige Sachstandards.

[5] Verfahrensstandards sind Vorschriften, die Anforderungen an das anzuwendende Verfahren stellen

Wenn ja:
6.1.2 Welche Bewegründe und Bedingungen waren für die Festsetzung der Standards ausschlaggebend?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6.1.3 Ist die Einführung einer Standardöffnungsklausel möglich und sinnvoll?

☐ Ja	☒ Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Für die Abgabenerhebung durch die Kommunen bedarf es einer konkreten gesetzlichen Grundlage.

6.1.4 Können Standards in Angebote oder Empfehlungen umgeändert werden?

☐ Ja	☒ Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Siehe Ziffer 6.1.3

7. Erfassung neuer und geänderter Verwaltungsleistungen, Formulare und Zuständigkeiten der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen

7.1 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen?

☐ Ja	☒ Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

7.2 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Formulare und Zuständigkeiten (auch innerbehördlicher Art)?

☐ Ja	☒ Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

8. Weitere Anmerkung

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Thüringer Normenkontrollrat
Geschäftsstelle · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Erfurt, 5. Juni 2026

Beteiligung des Normenkontrollrates

gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR

hier: Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)
Vorlage des TMIKL, Eingang am 29.04.2026 (Vg.-Nr. 17/2026)

I. Sachverhalt

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) bildet die landesrechtliche Grundlage für die Erhebung von Abgaben durch die Kommunen im Freistaat Thüringen. Das ThürKAG legt fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Verfahren Steuern, Gebühren und Beiträge erhoben werden dürfen, regelt die Beitragspflicht, die Bemessung und Erhebung der Abgaben sowie die Rechte und Pflichten der Beitragsschuldner. Kommunen werden durch die Abgaben befähigt, die zur Finanzierung ihrer Aufgaben notwendigen Einnahmen eigenverantwortlich zu erzielen und im Bereich der Daseinsvorsorge Kostendeckung zu erreichen.

Der Entwurf zur Elften Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG-E) greift laut der amtlichen Begründung Änderungsbedarfe aus der Verwaltungspraxis auf. Als Ausgangspunkt werden zum Teil ein hoher Verwaltungsaufwand bei der Gebührenerhebung und bei Erstattungsleistungen nach § 21a ThürKAG seitens der Kommunen genannt. Zudem sollen tourismusbezogene Abgaben praxisgerechter geregelt werden. Weitere Regelungsziele sind bessere Befriedungsmöglichkeiten der Kommunen bei grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung), ein verlängerter Gebührenkalkulationszeitraum bei nicht grundstücksbezogenen Gebührenarten sowie die Aufnahme einer allgemeinen zeitlichen Obergrenze zur

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite
www.thueringen.de/datenschutz

Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKAG-E. Schließlich werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

II. Votum

Der Normenkontrollrat erachtet die vorgeschlagenen Änderungen im ThürKAG als geeignet, um Vereinfachungen aufzunehmen und die vermeidbaren bürokratischen Belastungen von Kommunen zu reduzieren. Aus Sicht des Normenkontrollrates werden jedoch folgende Änderungen am Referentenentwurf vorgeschlagen:

1. Längere Laufzeiten bei Gebührenkalkulationen nach § 12 Absatz 6 ThürKAG-E:

   Der Gesetzentwurf sieht eine Neufassung von § 12 Absatz 6 ThürKAG vor. Hierin wird der Zeitraum, den Kommunen für die Gebührenkalkulation heranziehen können, geregelt. Die bisherige Regelung sieht einen Zeitraum von höchstens vier Jahren vor, unabhängig davon, ob es sich um grundstücksbezogene Gebühren oder nicht grundstücksbezogene Gebührenarten handelt.

   Der Normenkontrollrat hat in seinem *„Bericht zur Entlastung von Bürokratie durch den Abbau kommunalbelastender Standards"*[1] vom Dezember 2023 empfohlen, den vorgesehenen maximalen Geltungszeitraum der Gebührenkalkulation von höchstens vier auf fünf Jahre zu verlängern, und nahm dabei keine Unterscheidung im Hinblick auf die Gebührenart vor.

   Der jetzige Vorschlag, hinsichtlich der in der Praxis weitaus relevanteren grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren den Kalkulationszeitraum nicht zu verlängern, stattdessen bei den sonstigen Gebührenarten eine Verlängerung auf sechs Jahre vorzunehmen, greift aus Sicht des Normenkontrollrates zu kurz und wird der angestrebten Entlastung für die Kommunen nicht gerecht.

   Die Begründung im Gesetzentwurf überzeugt nicht. So wird hinsichtlich der grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung) auf die Daseinsvorsorge und den Anschluss- und Benutzungszwang verwiesen, der im Zuge des großen Nutzerkreises und der kostenintensiven Einrichtungen eine möglichst reale Prognosebasis unabdingbar mache. Der Hinweis auf die *„derzeit bestehenden weltweiten, europäischen und bundesweiten Entwicklungen im*

[1] https://thueringen.de/fileadmin/user_upload/thueringende/Entlastung_von_Buerokratie_bf.pdf

Energie- und Umweltbereich und mit Blick auf erforderliche Standardverlängerungen zur Umsetzung der notwendigen Klimaanpassungen" mag teilweise berechtigt sein, jedoch bereits durch die Ausführungen, wonach Kommunen bereits kürzere Kalkulationszeiträume wählen, wieder entkräftet. Hier verkennt der Gesetzesentwurf, dass § 12 Absatz 6 ThürKAG den Kommunen eine *Möglichkeit* zum verlängerten Zeitraum geben soll, nicht *muss*. Jede Kommune kann in eigenem Ermessen hiervon Gebrauch machen oder eben nicht.

Der Normenkontrollrat empfiehlt daher weiterhin einen von der Gebührenart unabhängigen verlängerten Kalkulationszeitraum als bisher – seien es nun fünf oder sechs Jahre.

2. Erhebung des Kurbeitrags nach § 9 ThürKAG-E

Die Neuregelung in § 9 Absatz 2 stellt die Beitragspflicht beim Kurbeitrag für Übernachtungsgäste künftig nicht mehr auf den Aufenthaltszweck ab. Maßgeblich soll künftig sein danach, ob eine ortsfremde Person im anerkannten Gebiet Unterkunft nimmt. Außerdem muss ihr die Möglichkeit eröffnet sein, die Einrichtungen und Veranstaltungen zu nutzen.

Die Änderung in § 9 Absatz 2 ist aus Sicht des Normenkontrollrates nachvollziehbar. Sie kann dazu beitragen, die Beitragserhebung zu vereinfachen, die Abgabengerechtigkeit zu stärken und den Vollzug rechtssicherer auszugestalten. Dies betrifft insbesondere Gemeinden und Beherbergungsbetriebe.

Die bisherige Prüfung, ob sich eine Person zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhält, ist in der Praxis nur eingeschränkt möglich. Die Anknüpfung an die sog. Unterkunftnahme ist dagegen klarer und leichter feststellbar. Sie kann daher zu einer rechtssicheren und einfacheren Beitragserhebung beitragen.

Die Erstreckung auf alle ortsfremden Übernachtungsgäste erscheint grundsätzlich sachgerecht. Entscheidend ist nicht allein der konkrete Reisezweck, sondern vielmehr ist maßgeblich, ob die Möglichkeit besteht, die kur- oder erholungsbezogenen Einrichtungen und Veranstaltungen zu nutzen. Unterschiedliche Vorteilslagen können weiterhin über eine Abstufung der Beitragshöhe berücksichtigt werden. Befreiungen aus wichtigen Gründen bleiben ebenfalls möglich.

Anders bewertet der Normenkontrollrat die vorgesehene Einbeziehung von Tagesgästen zum Kurbeitrag. Die Regelung ist zwar als Ermessensregelung ausgestaltet, damit die Gemeinden örtliche Gegebenheiten berücksichtigen können. Eine rechtssichere Erfassung und Veranlagung von Tagesgästen dürfte in der Praxis jedoch regelmäßig schwierig

sein. Anders als bei Übernachtungsgästen fehlt häufig ein klarer und einfach nachprüfbarer Anknüpfungspunkt. Die Einbeziehung von Tagesgästen sollte daher nur dann weiterverfolgt werden, wenn rechtssicher ausgeschlossen ist, dass daraus zusätzliche Melde-, Nachweis-, Kontroll- oder Mitwirkungspflichten für Beherbergungsbetriebe, Gastronomie, Veranstalter oder touristische Einrichtungen entstehen.

Zudem sollte vermieden werden, dass aus einer bloßen Erhebungsmöglichkeit faktisch eine Pflicht zur Erhebung entsteht. Dies kann insbesondere mit Blick auf die Einnahmebeschaffungsgrundsätze der Kommunen relevant werden.[2] Es darf nicht dazu kommen, dass Gemeinden Tagesgäste heranziehen müssen, obwohl dies vor Ort praktisch kaum vollziehbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand sollte keinesfalls den erwarteten Nutzen übersteigen.

Die vorgesehene Regelung kann in den Gemeinden daher zusätzliche Vollzugsprobleme und neue Streitfragen verursachen. Dies würde dem Ziel der Gesetzesänderung entgegenstehen, wonach die Änderung gerade zur Entlastung beitragen und nicht zu neuen bürokratischen Belastungen führen soll.

Der Normenkontrollrat empfiehlt daher, die Regelung zur Heranziehung von Tagesgästen in § 9 Absatz 2 ThürKAG-E nochmals zu prüfen. Das TMIKL als zuständiges Ministerium sollte das dargestellte Vollzugsproblem bewerten und einen geeigneten Weg vorschlagen. Dabei sollte insbesondere geklärt werden, wie eine rechtssichere, praktikable und wirtschaftlich vertretbare Anwendung gewährleistet werden kann. Sollte das TMIKL die Möglichkeit der Heranziehung von Tagesgästen ohne Übernachtung aufrecht erhalten wollen, sollte im Gesetzentwurf zumindest ausdrücklich berücksichtigt werden, dass Tagesgäste nur dann herangezogen werden sollten, wenn dies in der Praxis gut umsetzbar – vor allem, wo sie praktisch vollziehbar und wirtschaftlich vertretbar – ist.

[2] Vgl. hinsichtlich der grundsätzlichen Verpflichtung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 31. Mai 2005 – 4 KO 1499/04 –; Beschluss vom 26. Juli 2019 – 4 ZKO 331/18 –, Rn. 39 ff., juris.

3. Unvereinbarkeit der fehlenden absoluten Verjährungsgrenze für Anschlussbeiträge mit dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit:

   An dieser Stelle wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Gera[3] hingewiesen. Das Gericht hält es für möglich, dass die derzeitige Regelung in § 15[4] ThürKAG nicht mit der Thüringer Verfassung vereinbart ist. Betroffen ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Rechtssicherheit[5] in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit. Das Verwaltungsgericht hat diese Frage dem Thüringer Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

   Der Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz hat gegenüber dem Thüringer Verfassungsgerichtshof keine Stellungnahme abgegeben.[6] Eine Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes liegt derzeit noch nicht vor.

   Der Gesetzentwurf sollte diese offenen Fragen dennoch aufgreifen. Das gilt insbesondere für den Beginn der Festsetzungsfrist, wenn eine ungültige Satzung rückwirkend durch eine gültige Satzung ersetzt wird.[7] Dieser Punkt wird im Entwurf bislang nicht hinreichend geregelt. Aus der Sicht der Beitragsschuldner sollten die Regelungen klarer gefasst werden. Dies würde die Rechtssicherheit erhöhen und es könnten spätere Rechtsstreitigkeiten vermeiden werden.

Im Übrigen sieht der Normenkontrollrat von einer weitergehenden Stellungnahme ab.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Vorsitzender des Normenkontrollrates

gez. Ralf Rusch
Berichterstatter

[3] VG Gera, 2. Kammer, Beschluss vom 23.10.2025 – 2 K 908/23 Ge.
[4] § 15 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) bb) zweiter Spiegelstrich und cc) zweiter und dritter Spiegelstrich.
[5] Art. 44 Abs. 1 Satz 2, Art. 47 Abs. 4 und 42 Abs. 1 ThürVerf.
[6] Thüringer Landtag, Drucksache 8/3170.
[7] § 15 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) cc) zweiter und dritter Spiegelstrich des ThürKAG.

Thüringer Normenkontrollrat
Geschäftsstelle · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Erfurt, 21. Juli 2026

Beteiligung des Normenkontrollrates
gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR

hier: Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

Vorlage des TMIKL, Eingang am 29.04.2026 (Vg.-Nr. 17/2026)
Stellungnahme TMIKL vom 24.06.2026

Der Thüringer Normenkontrollrat hatte bereits mit Stellungnahme vom 5. Juni 2026 zu den geplanten Änderungsbedarfen zum Thüringer Kommunalabgabengesetz eine Bewertung des Gesetzentwurfs vorgenommen. Auf die Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung vom 24.06.2026 nimmt der Normenkontrollrat gem. Ziffer 5 Absatz 6 VV ThürNKR wie folgt Stellung:

1. Längere Laufzeiten bei Gebührenkalkulationen nach § 12 Absatz 6 ThürKAG-E

   Der Normenkontrollrat hält an seiner bereits im Bericht „Entlastung von Bürokratie durch den Abbau kommunalbelastender Standards" aus dem Jahr 2023 ausgesprochenen Empfehlung fest, den zulässigen Kalkulationszeitraum unabhängig von der Gebührenart generell zu verlängern.

   Der Normenkontrollrat nimmt zur Kenntnis, dass das TMIKL die im Anhörungsverfahren vorgetragenen Hinweise erneut geprüft und hierzu insbesondere den Gemeinde- und Städtebund Thüringen sowie Vertreter der Wasser- und Abwasserwirtschaft einbezogen hat. Die ergänzende Begründung, wonach bei grundstücksbezogenen

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite
www.thueringen.de/datenschutz

Benutzungsgebühren wegen des Anschluss- und Benutzungszwangs, der höheren Prognoseunsicherheiten und des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit weiterhin ein vierjähriger Kalkulationszeitraum sachgerecht sei, ist nachvollziehbar.

Gleichwohl bleibt der Normenkontrollrat bei seiner Auffassung, dass eine einheitliche Verlängerung des zulässigen Kalkulationszeitraums den Kommunen größere Handlungsspielräume eröffnen und den Verwaltungsaufwand weiter reduzieren würde. Da das Gesetz lediglich eine Höchstgrenze festlegt, bliebe es jeder Kommune unbenommen, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse weiterhin kürzere Kalkulationszeiträume zu wählen.

2. Erhebung des Kurbeitrags nach § 9 ThürKAG-E

Hinsichtlich der Möglichkeit, Tagesgäste zu einem Kurbeitrag heranzuziehen, nimmt der Normenkontrollrat zur Kenntnis, dass das TMIKL die im Anhörungsverfahren geäußerten Bedenken aufgegriffen und die Gesetzesbegründung entsprechend ergänzt hat. Danach wird nun ausdrücklich klargestellt, dass die Entscheidung über die Heranziehung von Tagesgästen im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Gemeinde steht und dabei insbesondere die praktische Vollziehbarkeit sowie die wirtschaftliche Vertretbarkeit vor Ort zu berücksichtigen sind.

Diese Klarstellungen tragen dazu bei, die vom Normenkontrollrat aufgezeigten Unsicherheiten zu reduzieren. Der Normenkontrollrat geht deshalb davon aus, dass aus der gesetzlichen Erhebungsmöglichkeit keine faktische Erhebungspflicht folgt und dass zusätzliche Melde-, Nachweis- oder Kontrollpflichten nur dort entstehen, wo sich die Gemeinde aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten bewusst für eine Heranziehung von Tagesgästen entscheidet.

3. Ausschlussfrist nach § 15 ThürKAG-E

Der Normenkontrollrat begrüßt, dass der Gesetzentwurf infolge des Anhörungsverfahrens um eine Übergangsregelung in § 15 Absatz 4 ThürKAG-E ergänzt wurde. Die Übergangsregelung trägt den praktischen Hinweisen der kommunalen Praxis Rechnung und vermeidet ungewollte Rechtsfolgen sowie erhebliche Einnahmeausfälle infolge der neu eingeführten Ausschlussfrist.

Zugleich wird mit der Einführung einer allgemeinen Ausschlussfrist ein Beitrag zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit geleistet.

Der Normenkontrollrat nimmt ferner zur Kenntnis, dass das TMIKL hinsichtlich der Regelungen zur rückwirkenden Heilung unwirksamer Satzungen auf die bestehende obergerichtliche Rechtsprechung verweist und insoweit keinen weiteren gesetzlichen Änderungsbedarf sieht. Ob die nunmehr vorgeschlagene Regelung den anhängigen verfassungsgerichtlichen Fragestellungen vollständig Rechnung trägt, bleibt der Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vorbehalten.

Insgesamt begrüßt der Normenkontrollrat, dass wesentliche Hinweise aus dem Anhörungsverfahren aufgegriffen wurden. Insbesondere die Ergänzung der Übergangsregelung in § 15 ThürKAG-E sowie die Klarstellungen in der Begründung zu § 9 ThürKAG-E tragen zu einer höheren Rechts- und Vollzugssicherheit bei.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik

Vorsitzender des Normenkontrollrates

gez. Ralf Rusch

Berichterstatter

Freistaat Thüringen
Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung,
Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Thüringer Staatskanzlei
Referat 15 – Thüringer Normenkontrollrat
Postfach 90 02 53
99105 Erfurt

ausschließlich per E-Mail an:
Geschaeftsstelle-NKR@tsk.thueringen.de

Ihr/e Ansprechpartner/in:
[redacted]
Durchwahl:
[redacted]
E-Mail:
Ref34@
tmikl.thueringen.de
Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
5. Juni 2026
Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1010-34-1521/342-18-70949/2026

Erfurt, 24. Juni 2026

Gesetzentwurf der Landesregierung
Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes
Hier: Ihre Stellungnahme vom 5. Juni 2026
Anlage: geänderter Referentenentwurf (Stand: 24. Juni 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 5. Juni 2026 haben Sie die Stellungnahme des Normenkontrollrates zu dem vom Kabinett in seiner Sitzung am 28. April 2026 zur Anhörung freigegebenen Referentenentwurf „Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes" übersandt. Zugleich haben Sie darauf hingewiesen, dass dem Normenkontrollrat vor der abschließenden Kabinettbefassung Gelegenheit gegeben werden sollte, seine bereits abgegebene Stellungnahme anzupassen, wenn sich nach seiner Anhörung Änderungen am Regelungsentwurf ergeben sollten, welche wesentliche Auswirkungen auf die Rechtsfolgen haben.

Zunächst möchte ich dem Normenkontrollrat für die ausführliche Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen Änderungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes danken.

Der Gesetzentwurf wurde anhand der Stellungnahme des Normenkontrollrats sowie der von den anderen Anzuhörenden gegebenen Hinweise und Empfehlungen einer neuerlichen Prüfung unterzogen. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Regelungen zur Festsetzungsverjährung und die damit im Zusammenhang stehende Ausschlussfrist gerichtet. Im Ergebnis wurde aufgrund der vorgetragenen Anregungen § 15 ThürKAG-E in Absatz 4 um Übergangsregelungen zur Ausschlussfrist ergänzt. Daraus ergeben sich wesentliche Auswirkungen auf die Regelungsfolgen. Das Vorblatt zum Gesetzentwurf wurde entsprechend angepasst.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung finden Sie im Internet unter
https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Steigerstraße 24
99096 Erfurt
Telefon +49 (361) 57-100
Telefax +49 (361) 57 1313 134
poststelle@tmikl.thueringen.de
www.innen.thueringen.de
USt-ID: DE 811 505 457
Leitweg-ID: 16900301-0001-47

Beigefügt übersende ich Ihnen den angepassten Gesetzentwurf mit der Bitte um nochmalige Prüfung durch den Normenkontrollrat und Gelegenheit zur Anpassung der abgegebenen Stellungnahme. Ich möchte dabei darauf hinweisen, dass die zweite Ressortabstimmung zu dem geänderten Gesetzentwurf noch aussteht.

Ihre Zuarbeit bitte ich, bis **spätestens 10. Juli 2026, Dienstschluss** an das Referatspostfach Ref34@tmikl.thueringen.de zu übermitteln.

Bezüglich der vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sowie der mit der Stellungnahme des Normenkontrollrats gegebenen Empfehlungen möchte ich auf Folgendes hinweisen:

1. *Regelung zur Länge des Kalkulationszeitraums bei Benutzungsgebühren in § 12 Absatz 6 ThürKAG-E*

Der Normenkontrollrat empfiehlt in seiner Stellungnahme unter Punkt 1 des Votums einen von der Gebührenart unabhängig verlängerten Kalkulationszeitraum.

Bereits im Vorfeld der Erarbeitung des Regelungsvorschlags haben wir mit den kommunalen Spitzenverbänden aber auch einzelnen Aufgabenträgern der Wasserver- und Abwasserentsorgung intensive Gespräche zu einem möglichen Überarbeitungsbedarf der gebührenrechtlichen Regelungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes geführt. Neben dem Vorschlag des Normenkontrollrates zur Verlängerung des Kalkulationszeitraums stand im Mittelpunkt dieser Gespräche insbesondere die obergerichtliche Rechtsprechung zur konkreten Festlegung von Kalkulationsperioden und zum Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen. Der mit Schreiben vom 29. April 2026 vorgelegte Gesetzentwurf basiert letztendlich auf den in den gemeinsamen Gesprächen gefundenen Ergebnissen.

Ich habe die Stellungnahme des Normenkontrollrates zum Anlass genommen, die Thematik nochmals im größeren Kreis zu erörtern. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. hat dem TMIKL die Möglichkeit gegeben, in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Wasser/Abwasser des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e. V. am 10. Juni 2026 den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft die vorgesehenen Änderungen vorzustellen. Dabei wurden zum einen die Überlegungen vorgestellt, die zu der vorgeschlagenen Regelung führten, nämlich insbesondere das Interesse der Aufgabenträger an einer praktikablen Regelung zum Ausgleich von Über- und Unterdeckungen und das Interesse der Gebührenpflichtigen an einer vorteilsgerechten Heranziehung zu Abgaben, die den Grundsatz der Periodengerechtigkeit sowie die Unterschiede zwischen grundstücksbezogenen und übrigen Gebühren berücksichtigt. Andererseits wurde jedoch auch auf die vom Normenkontroll-

rat gemachten Vorschläge zum weiteren Bürokratieabbau durch unterschiedslose Verlängerung der Kalkulationszeiträume hingewiesen.

Für die im Gesetzgebungsentwurf vorgesehene Beibehaltung eines vierjährigen Kalkulationszeitraumes für grundstücksbezogenen Gebühren spricht dabei Folgendes:

Die Länge des für die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren vorgesehenen Kalkulationszeitraums von maximal vier Jahren korrespondiert mit der Länge des vorgeschlagenen achtjährigen Zeitraums für die Möglichkeit des Ausgleichs von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen. Die vorgesehene Regelung berücksichtigt dabei, dass den Kommunen bei der Wahl eines vierjährigen Kalkulationszeitraumes somit mindestens zwei folgende vierjährige Kalkulationsperioden zum Ausgleich sich ergebender Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen zur Verfügung stehen würden. Dies dient dem Interesse der Kommunen, in diesen Aufgabenbereichen möglichst stabile Gebühren für die betroffenen Gebührenpflichtigen zu erreichen und Gebührensprünge besser zu vermeiden. Jede Verlängerung des vierjährigen Kalkulationszeitraums auch für die kostenintensiven grundstücksbezogenen Gebühren würde dieser Regelungsabsicht entsprechend auch eine Verlängerung des bereits vergleichsweise langen achtjährigen Ausgleichszeitraums zur Folge haben.

Dies ist mit Blick auf die Interessen der Gebührenpflichtigen an einem zeitnahen Ausgleich gerade von Gebührenüberdeckungen kritisch zu sehen. Die hiesigen Überlegungen, die bereits in der Gesetzesbegründung zu Ziffer 4 Buchstabe a ihren Niederschlag gefunden haben, beruhen darauf, dass gerade bei grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren (wie der Wasserver- und Abwasserentsorgung) die Kostenprognosen für mehrjährige Kalkulationszeiträume aufgrund der vielfältigen zu berücksichtigenden Kosten und deren Variabilität immer ungenauer werden, je weiter der Kalkulationszeitraum ausgedehnt wird. Da es sich hierbei um kostendeckende Einrichtungen handelt, bei denen ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht und bei denen sich die Gebührenpflichtigen daher einer Veranlagung zu Gebühren i. d. R. (anders als bei den nicht grundstücksbezogenen Einrichtungen) nicht entziehen können, sind die Interessen der Gebührenpflichtigen an einem Ausgleich vor allem von Gebührenüberdeckungen der Vorperiode in einem (noch) überschaubaren Zeitrahmen im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip stärker zu berücksichtigen. Insoweit würde eine weitere Ausdehnung des Kalkulationszeitraumes den Interessen der Gebührenpflichtigen an einem zeitnahen Ausgleich von Überdeckungen entgegenstehen.

Zwar würde, wie vom Normenkontrollrat dargelegt, der Gesetzgeber mit einer gesetzlichen Verlängerung des zulässigen Zeitraums den Kommunen lediglich die Möglichkeit eröffnen, längere Kalkulationszeiträume zu wählen und die Entscheidung hierüber in das Ermessen der Kommunen stellen. Es ist jedoch zu bedenken, dass in der Praxis bei der Wahl der Kalkulationszeiträume nicht nur wirtschaftliche Überlegungen eine Rolle spielen können. Vielmehr kann die Entscheidung über die Länge der Kalkulationsperiode auch von (ggf. sachfrem-

den) Überlegungen politischer Natur (im Gemeinderat oder in der Verbandsversammlung) beeinflusst werden. Das könnte letztlich dazu führen, dass trotz ggf. bestehender Unsicherheiten in der Prognoseentscheidung aus einem politischen Interesse möglichst lange Zeiträume gewählt werden.

Hinweisen möchte ich außerdem darauf, dass der Thüringer Rechnungshof in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf den längeren Kalkulationszeitraum für nicht grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sowohl im Hinblick auf die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als auch im Hinblick auf die Interessen der Gebührenschuldner und den Grundsatz der Periodengerechtigkeit durchaus kritisch sieht.

Im Rahmen der genannten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Wasser/Abwasser des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e. V. wurde von den Mitgliedern im Ergebnis kein weiterer Änderungsbedarf zu dieser Regelung geltend gemacht. Vielmehr wurde der Regelungsvorschlag ausdrücklich begrüßt. Es bestand insoweit Einvernehmen, dass die vorgesehene Neuregelung in § 12 Absatz 6 ThürKAG-E eine ausgewogene Regelung zwischen der Länge des Kalkulationszeitraums und dem Zeitraum, der für den Ausgleich von Kostenüber-/-unterdeckungen zur Verfügung steht, darstellt und gleichzeitig die Interessen der Aufgabenträger und der Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt.

2. *Neuregelung zu den Kurbeiträgen in § 9 ThürKAG-E*

Der Normenkontrollrat hat sich unter Punkt 2 des Votums mit der Überarbeitung des § 9 ThürKAG auseinandergesetzt. Dabei hat er die Erstreckung der Kurbeitragspflicht auf alle Übernachtungsgäste als sachgerecht angesehen. Die nach dem Referentenentwurf in das Ermessen der Gemeinde gestellte Heranziehung von Tagesgästen zu einem Kurbeitrag dürfte seines Erachtens hingegen in der Praxis regelmäßig tatsächlichen und rechtlichen (Erfassungs-)Schwierigkeiten begegnen. Insoweit dringt er auf eine rechtssichere Ausgestaltung, die auch im Blick behält, dass keine weiteren Melde-, Nachweis-, Kontroll- und Mitwirkungspflichten für Anbieter und Gemeinden entstehen und keine Erhebungspflicht bestehen dürfe, wenn dies vor Ort praktisch kaum vollziehbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass der vorliegende Regelungsentwurf das Ergebnis einer eingehenden Erörterung eines etwaigen Anpassungsbedarfs der gesetzlichen Regelungen zu den tourismusbezogenen Abgaben (§§ 8 und 9 ThürKAG) mit den betroffenen Akteursgruppen ist. In die Gespräche mit den Akteuren aus den verschiedenen Bereichen des Tourismus waren z. B. Vertreter der IHKs und der HWK Erfurt als Vertreter der betroffenen abgabepflichtigen Unternehmen des Tourismusbeitrages aber auch der Dehoga Thüringen e. V. im Interesse der von der Umsetzung der Abgabenerhebung betroffenen Beherbergungsunternehmen einbezogen. Als

Interessenvertreter der abgabenberechtigten Gemeinden wurden neben den kommunalen Spitzenverbänden insbesondere der Thüringer Heilbäderverband und die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Erholungsorte in die Überlegungen eingebunden. Die zum Teil widerstreitenden Interessen dieser unterschiedlichen Akteursgruppen waren in einen Ausgleich zu bringen. Dies ist mit der vorliegenden Regelung erfolgt, die die Abgabenerhebung vereinfacht und in das Ermessen der Gemeinde stellt. Sie berücksichtigt einerseits, dass es im Lichte des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung der Gemeinde überlassen sein muss zu entscheiden, ob und inwieweit sie zur Finanzierung der kommunalen Aufgabenerfüllung auch Kommunalabgaben erhebt. Andererseits berücksichtigt der Regelungsentwurf den Wunsch nach Vereinfachungen für Abgabepflichtige, Verfahrensbeteiligte und Kommunen selbst.

Die derzeitige Regelung stellt bezüglich der Beitragspflichtigen allein auf den Aufenthalt im Erhebungsgebiet ab und differenziert somit nicht zwischen Übernachtungsgästen und Tagestouristen. Einen Wunsch der Kommunen aufgreifend wird mit dem Regelungsvorschlag nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass den Kommunen hinsichtlich der Heranziehung von Tagestouristen ein Ermessen zukommt. Insbesondere vom Heilbäderverband wurde auf Regelungsvorbilder in anderen Bundesländern, so beispielsweise Schleswig-Holstein, Sachsen und Brandenburg verwiesen, welche ebenfalls die Erhebung der Beiträge von Tagestouristen in das Ermessen der Gemeinden gestellt haben. Letztendlich war es Ausfluss der Gespräche mit den kommunalen Vertretern, den Kommunen mit der Novelle die Möglichkeit der Heranziehung von Tagestouristen nicht endgültig abzuschneiden.

Für die Beibehaltung der vorgesehenen Ermessensregelung spricht Folgendes:

Die Gemeinde muss bei der Kalkulation ihrer Kurbeiträge berücksichtigen, welche Einrichtungen und Leistungen einen kurbeitragsfähigen Aufwand auslösen und feststellen, von welchen Personengruppen und in welchem Umfang sie üblicherweise in Anspruch genommen werden. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Voraussetzung dafür, dass der Grundsatz der Belastungsgleichheit eingehalten ist. Dieser verlangt, dass die Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen und Nichtbeitragspflichtigen nach Maßgabe des mit dem Beitrag abgegoltenen Vorteils vorgenommen wird und dass die Beiträge im Verhältnis der Beitragspflichtigen zueinander grundsätzlich vorteilsgerecht bemessen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. Juni 2021 - 9 B 47.20 - juris Rn. 3 m.w.N.).

Da die gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht nur Ortsfremden als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung stehen, sondern auch den Einwohnern des Erhebungsgebietes ist in der Rechtsprechung geklärt, dass wegen des Entgeltcharakters der Kurabgabe und des Äquivalenzprinzips in der Regel ein dem Vorteil der Einwohner des Erhebungsgebietes entsprechender Anteil in der Kalkulation des beitragsfähigen Aufwands außer Ansatz zu lassen ist. Dessen Höhe steht im weiten Ermessen des Satzungsgebers. Er hat sich dabei an

den örtlichen Verhältnissen zu orientieren. Dabei genügt es i. d. R., dass sich der Gemeindeanteil aus den Kalkulationsunterlagen ergibt. Erforderlich ist aber in jedem Fall, dass die Gemeindevertretung nachvollziehbare Erwägungen zur Höhe des Eigenanteils anstellt und diese dokumentiert (vgl. hierzu insb. OVG Greifswald, Urteil vom 5. Mai 2025 - 4 K 104/24 OVG - juris Rn. 36).

Dabei erlaubt der weitreichende Gestaltungsspielraum des Normgebers bei der Bestimmung von Beitragsmaßstäben typisierende Betrachtungen, um ihn von übermäßigen, mit Rechtsunsicherheiten verbundenen Differenzierungsanforderungen zu entlasten. Die Vorteile der Typisierung müssen dabei in einem rechten Verhältnis zu der mit ihnen verbundenen Ungleichheit der Belastung stehen. Außerdem muss sich eine gesetzliche Typisierung realitätsgerecht am typischen Fall orientieren (BVerwG, ebd.).

Gleiches gilt im Ergebnis auch für den Anteil der beitragsfähigen Kosten, der auf die Tagesgäste entfällt. Denn selbst wenn die Tagesgäste - ebenso wie die Einwohner des Erhebungsgebietes - nicht zu einem Beitrag herangezogen werden, erfordert das Äquivalenzprinzip in gleicher Weise deren Berücksichtigung in der Kalkulation. Insoweit unterscheidet sich der Aufwand für ein „Herausrechnen" der Tagestouristen aus dem beitragsfähigen Aufwand nicht von dem Verwaltungsaufwand, der für die Ermittlung der Grundlagen für den Fall erforderlich wäre, dass die Gemeinde sich für eine Heranziehung der Tagestouristen entscheidet.

Unabhängig von der Frage, wie Kurbeiträge zu kalkulieren sind und hierbei der auf Einwohner und Tagesgäste entfallende Anteil zu berücksichtigen ist, stellt sich die Frage, ob eine Erhebung der Beiträge von Tagesgästen mit einem vertretbaren (Verwaltungs-)Aufwand erfolgen kann. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass der Kurbeitrag nur erhoben werden kann, wenn der betroffene Personenkreis mit vertretbarem Aufwand zu erfassen ist (vgl. hierzu Driehaus, § 11, Anm. 59 f. unter Hinweis auf die Rechtsprechung u.a. von OVG Greifswald, OVG Lüneburg und VGH München, aber auch die an Verwaltungspraktikabilität anknüpfenden Gesetzesbegründungen aus Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt). Einen solchen vertretbaren Aufwand erkennt die Rechtsprechung etwa beim Besuch abgrenzbarer bzw. tatsächlich abgegrenzter Fremdenverkehrseinrichtungen an, z. B. eintrittspflichtigen Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen. Der Verwaltungsaufwand kann unvertretbar sein, wenn der finanzielle Aufwand die Höhe der zu erwartenden Einnahmen aus der Tageskurabgabe übersteigt.

Die Erhebung eines Kurbeitrages knüpft folglich in der Regel daran an, dass sie mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Soweit der Normenkontrollrat die Befürchtung äußert, dass aus der Möglichkeit einer Heranziehung der Tagesgäste aufgrund der haushaltsrechtlichen Einnahmebeschaffungsgrundsätze eine Pflicht zur Erhebung entsteht, darf ebenfalls auf die oben ausgeführte Rechtsprechung verwiesen werden. Ausgehend davon spricht nichts dafür, die Einnahmebeschaffungsgrundsätze des § 54 ThürKO und damit die geltenden allgemeinen Haushaltsgrundsätze für den Bereich des Kurbeitrages für Tagesgäste außer Kraft zu setzen.

Um Unsicherheiten in der Anwendung der vorgeschlagenen Regelung zu vermeiden, wurden die vom Normenkontrollrat geltend gemachten Befürchtungen aufgegriffen und die Begründung des Gesetzentwurfes im Interesse der Klarstellung aber auch einer besseren Verständlichkeit entsprechend ergänzt. Auf den beigefügten ergänzten Entwurf darf ich insoweit verweisen.

Dem erkennbaren Anliegen des Normenkontrollrats, ein ausgewogenes Verhältnis von Aufwand und Nutzen zu erreichen, dürfte mit der geplanten gesetzlichen Ausgestaltung sowie den zusätzlichen Erläuterungen in der Begründung entsprochen werden. Im Einzelnen ist dadurch, dass die Regelung die Entscheidung über die Erhebung von Kurbeiträgen von Tagesgästen ausdrücklich in das Ermessen der jeweiligen Gemeinde stellt, die einzelfallbezogene Betrachtung und Entscheidung anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten möglich, die berücksichtigt, ob eine Heranziehung der Tagesgäste praktisch vollziehbar und wirtschaftlich vertretbar ist.

3. *Unvereinbarkeit der fehlenden absoluten Verjährungsgrenze für Anschlussbeiträge mit dem Gebot der Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit (§ 15 ThürKAG-E)*

Unter Punkt 3 seines Votums hat der Normenkontrollrat auf den Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichtes Gera vom 23. Oktober 2025 an den Thüringer Verfassungsgerichtshof (Normenkontrollverfahren ThürVerfGH 32/25) hingewiesen und um Berücksichtigung der noch offenen Fragen im Gesetzentwurf gebeten. Insbesondere bittet er um eine klarere Regelung für den Beginn der Festsetzungsfrist, wenn eine ungültige Satzung rückwirkend durch eine gültige Satzung ersetzt wird.

Gegenstand des Vorlagebeschlusses ist ein vom Verwaltungsgericht gesehenes Fehlen einer absoluten Verjährungshöchstgrenze bzw. Ausschlussfrist für die Erhebung von kommunalen Abgaben für den Vorteilsausgleich im Thüringer Kommunalabgabengesetz.

Der Thüringer Gesetzgeber hat zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2013 zunächst mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) in § 15 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) cc) zweiter und dritter Spiegelstrich ThürKAG Regelungen für eine zeitlich befristete Heilung und Ersetzung einer ungültigen durch eine gültige Abgabensatzung aufgenommen. Diese Regelungen finden sich auch weiterhin in dem neu strukturierten § 15 Absatz 1 ThürKAG-E. Unsicherheiten in der Anwendung der entsprechenden Regelung wurden von den kommunalen Aufgabenträgern weder im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfes noch in der Verbändeanhörung an das TMIKL herangetragen. Auch in der o. g. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Wasser/Abwasser des Gemeinde- und Städtebun-

des Thüringen e. V. wurden diesbezüglich keine Probleme dargelegt. Nicht zuletzt existiert zur Auslegung der genannten Regelung bereits obergerichtliche Rechtsprechung (so ThürOVG, Beschl. v. 27. Juni 2025, Az.: 4 ZKO 9/25).

Mögliche Probleme wurden hingegen im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausschlussfrist dargelegt. Eine solche absolute Ausschlussfrist wurde im Jahr 2013 nicht in das ThürKAG aufgenommen. Um die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes jedoch vollständig umzusetzen und die vorhandene Regelungslücke zu schließen, soll mit einem neuen Absatz 3 in § 15 ThürKAG eine Ausschlussfrist für die Festsetzung bei Abgaben zum Vorteilsausgleich aufgenommen werden. Insoweit wird auf die entsprechende Regelung sowie deren Begründung im Gesetzentwurf verwiesen.

Neben dem Hinweis des Normenkontrollrats auf mögliche offene Fragen wurden auch im Rahmen der Verbändeanhörung mögliche praktische Probleme bei der Anwendung der Neuregelung angeführt. Um in der Vergangenheit bestehende Satzungsprobleme insbesondere bei der Heranziehung von Teilanschlussnehmern angemessen zu berücksichtigen, wurde aus der Praxis die Aufnahme von Übergangsregelungen in den Gesetzentwurf vorgeschlagen.

Daher ist nunmehr beabsichtigt, § 15 ThürKAG um einen neuen Absatz 4 zu ergänzen. Die dortigen Übergangsregelungen sehen vor, dass der Beginn und der Ablauf der Ausschlussfrist unter Berücksichtigung der Sondersituation nach der Wiedervereinigung sowie der gesetzlichen Neuausrichtung des Beitragsrechts im Jahr 2004 für einen Übergangszeitraum gehemmt werden. Auf die umfassenden diesbezüglichen Erläuterungen der Gesetzesbegründung erlaube ich mir an dieser Stelle zu verweisen.

Ich hoffe, dass mit den vorstehenden Erläuterungen und der dargestellten Überarbeitung des Gesetzentwurfs die Bedenken des Normenkontrollrats weitgehend ausgeräumt werden können. Soweit weiterer Gesprächsbedarf besteht, stehe ich hierfür gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000	Neuregelungen Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
(1) Die Gemeinden und Landkreise (Kommunen) sind berechtigt, aufgrund dieses Gesetzes kommunale Abgaben zu erheben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.	(1) U n v e r ä n d e r t
(2) Abgaben sind Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben.	(2) U n v e r ä n d e r t
(3) Die §§ 2 bis 4 und 15 bis 21 gelten auch für Abgaben, die die Kommunen aufgrund anderer Gesetze erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	(3) U n v e r ä n d e r t
(4) Die Verwaltung der Realsteuern mit Ausnahme des Messbetrags- und des Zerlegungsverfahrens und die Verwaltung der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern obliegen den steuerberechtigten Kommunen.	(4) U n v e r ä n d e r t
§ 2 Ermächtigungsgrundlage	§ 2 Ermächtigungsgrundlage
(1) Abgaben werden aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.	(1) U n v e r ä n d e r t
(2) Die Satzung muss den Abgabepflichtigen, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab, den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt der Entstehung und der Fälligkeit der Schuld bestimmen.	(2) U n v e r ä n d e r t
(3) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei	(3) U n v e r ä n d e r t

einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.	
(4) Satzungen über die Erhebung von Steuern bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn sie öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates beeinträchtigen würde.	(4) U n v e r ä n d e r t
(4a) Satzungen über die Erhebung von Abgaben für leitungsgebundene Einrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn 1. ein Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Ministeriums nicht vorliegt oder 2. vom Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Ministeriums abgewichen wird. Wird nicht vom Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Ministeriums abgewichen, gilt Absatz 5 entsprechend. Die Satzungsmuster werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.	~~(4a) Satzungen über die Erhebung von Abgaben für leitungsgebundene Einrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn~~ ~~1. ein Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Ministeriums nicht vorliegt oder~~ ~~2. vom Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Ministeriums abgewichen wird.~~ ~~Wird nicht vom Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Ministeriums abgewichen, gilt Absatz 5 entsprechend. Die Satzungsmuster werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.~~
(5) Die übrigen Satzungen müssen vor Ihrer Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden. Sie dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Kommune die Eingangsbestätigung für die anzuzeigende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden; die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Eingangsbestätigung unverzüglich zu erteilen. Die Satzung darf vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden, wenn dies die Rechtsaufsichtsbehörde ausdrücklich zulässt. Die Bestimmungen über die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörden nach der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.	(5) U n v e r ä n d e r t

(6) Verträge über Abgaben sind nur bei Ablösungen, Vorauszahlungen und Vergleichen in Rechtsbehelfsverfahren zulässig. Anstelle der Erhebung von Gebühren und Beiträgen können die Gemeinden und Landkreise vertraglich die Zahlung von kostendeckenden Entgelten vereinbaren, wenn eine Mehrbelastung anderer Entgeltschuldner hierdurch nicht eintritt.	(6) U n v e r ä n d e r t
§ 3 Weitergeltung von Bescheiden (1) Die Kommunen können in Bescheiden über Abgaben, die für einen Zeitabschnitt erhoben werden, bestimmen, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden. (2) Bescheide, die für mehrere Zeitabschnitte gelten, sind: 1. von Amts wegen oder auf Antrag durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen ändern; 2. auf Antrag des Schuldners für die nach der Antragstellung beginnenden neuen Zeitabschnitte zu ändern, wenn sie sachlich unrichtig sind.	§ 3 Weitergeltung von Bescheiden (1) U n v e r ä n d e r t (2) U n v e r ä n d e r t
§ 4 Kleinbeträge, Abrundung (1) Es kann davon abgesehen werden, Abgaben festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen. (2) Bei der Festsetzung können Centbeträge auf volle zehn Cent nach unten abgerundet und bei der Erstattung auf volle zehn Cent nach oben aufgerundet werden.	§ 4 Kleinbeträge, Abrundung (1) U n v e r ä n d e r t (2) U n v e r ä n d e r t

§ 5 Steuern	§ 5 Steuern
(1) Die Gemeinden können örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit diese nicht bundesrechtlich geregelten Steuern gleichartig sind.	(1) U n v e r ä n d e r t
(2) Die Landkreise können örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, die bundesrechtlich geregelten Steuern nicht gleichartig sind, dort erheben, wo eine kreisangehörige Gemeinde diese Steuern nicht selbst erhebt. Die kreisangehörigen Gemeinden dürfen Steuern, die der Landkreis erhebt, nur vom Beginn eines Jahres an selbst erheben.	(2) U n v e r ä n d e r t
§ 6 Verpflichtung Dritter	§ 6 Verpflichtung Dritter
Die Steuersatzung kann Dritte, die zwar nicht Steuerschuldner sind, aber in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Steuergegenstand oder zu einem Sachverhalt stehen, an den die Steuerpflicht oder der Steuergegenstand anknüpft, verpflichten, die Steuer zu kassieren, abzuführen und Nachweis darüber zu führen, und ferner bestimmen, dass sie für die Steuer neben dem Steuerschuldner haften.	U n v e r ä n d e r t
§ 7 Beiträge	§ 7 Beiträge
(1) Die Gemeinden und Landkreise können, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser	(1) U n v e r ä n d e r t

Einrichtungen besondere Vorteile bietet. Der Investitionsaufwand umfasst auch den Wert der von der Kommune aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung. Der Beitrag kann für Teile der Einrichtung selbständig erhoben werden (Kostenspaltung), wenn diese Teile nutzbar sind.	
(2) Für gemeindliche Straßenausbaumaßnahmen einschließlich Investitionsmaßnahmen für Straßenbeleuchtung (Straßenausbaumaßnahmen) sowie die Einrichtungen der Wasserversorgung werden keine Beiträge erhoben. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.	(2) U n v e r ä n d e r t
(3) Sind die Vorteile der Beitragspflichtigen verschieden hoch, so sind die Beiträge entsprechend abzustufen. Verteilungsmaßstäbe sind insbesondere 1. die Grundstücksflächen, 2. das Maß der baulichen Nutzung (Geschossfläche, Anzahl der Vollgeschosse), 3. die Art der baulichen Nutzung oder 4. die Grundstücksbreite. Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden werden. In der Satzung kann geregelt werden, dass bei der Berechnung der Beiträge die Grundstücksflächen in unbeplanten Gebieten nur bis zur ortsüblichen Tiefe der baulichen Nutzung berücksichtigt werden.	(3) U n v e r ä n d e r t
(4) Kommt die Einrichtung neben den Beitragspflichtigen nicht nur unbedeutend auch der Allgemeinheit zugute, so ist in der Satzung eine Eigenbeteiligung der Kommune vorzusehen. Die Eigenbeteiligung muss die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigen.	(4) U n v e r ä n d e r t

(5) Steht im Zeitpunkt des Satzungserlasses der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht fest, so kann in Abweichung von § 2 Abs. 2 davon abgesehen werden, den Abgabesatz festzulegen; es müssen aber die wesentlichen Bestandteile der einzelnen Einrichtungen in der Satzung nach Art und Umfang bezeichnet und der umzulegende Teil der Gesamtkosten bestimmt werden.	(5) U n v e r ä n d e r t
(6) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der Maßnahme oder der Teilmaßnahme.	(6) U n v e r ä n d e r t
(7) Bei leitungsgebundenen Einrichtungen entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Teileinrichtung nach Absatz 1 Satz 3 angeschlossen werden kann, frühestens mit In- Kraft-Treten der Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen. Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht 1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird, und 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird. Die sachliche Beitragspflicht entsteht für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert übersteigt. Sofern die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist bei der Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksfläche insbesondere zwischen Grundstücken, die vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, und sonstigen Grundstücken zu unterscheiden. Satz 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich, unterrichten die Gemeinden die Aufgabenträger über Bauvorhaben, für die Baugenehmigungen erteilt oder die baurechtlich angezeigt wurden.	(7) U n v e r ä n d e r t

(8) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen auf den einmaligen Beitrag verlangt werden, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorauszahlungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorauszahlung zurückverlangt werden. Dies gilt nicht im Fall der gesonderten Erhebung der Vorauszahlung für Teile einer leitungsgebundenen Einrichtung, wenn für das herangezogene Grundstück eine Anschlussmöglichkeit an die Teileinrichtung besteht, die noch keine Beitragspflicht auslöst. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorauszahlung mit einem Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat zu verzinsen. Ist eine Beitragspflicht bereits entstanden, können Vorschüsse auf den Beitrag erhoben werden, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann.	(8) U n v e r ä n d e r t
(9) Für leitungsgebundene Einrichtungen können unbeschadet der Regelung des Absatzes 8 Vorauszahlungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 8 Satz 1 nach Maßgabe des Baufortschritts der Einrichtung bis zu 80 vom Hundert des voraussichtlichen, beitragsfähigen Investitionsaufwands erhoben werden. Im Falle der Kostenspaltung nach Absatz 1 Satz 3 ist die Erhebung der Vorausleistung für Teile der Einrichtung gesondert zulässig. Sofern die für die Berechnung der Vorauszahlung notwendigen Grunddaten nicht vorhanden sind, werden sie durch Selbstauskunft des Beitragspflichtigen ermittelt. Kommt der Beitragspflichtige dem Auskunftsverlangen nicht nach, können die notwendigen Grunddaten durch Schätzung ermittelt werden. Führt der im Wege der Selbstauskunft oder der Schätzung der Vorauszahlung zugrunde gelegte satzungsgemäße Verteilungsmaßstab zu einem anderen Beitrag, als er bei einer	(9) U n v e r ä n d e r t

tatsächlichen Ermittlung anzusetzen gewesen wäre, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der aufgrund der Selbstauskunft oder der Schätzung erhobenen und der sich nach Zugrundelegung der tatsächlich anzusetzenden Werte ergebenden Vorauszahlung mit einem Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat zu verzinsen.	
(10) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist; unabhängig hiervon richtet sich für restitutionsbelastete Grundstücke die Beitragspflicht nach Satz 2. Die Satzung kann bestimmen, dass beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.	(10) Unverändert
(11) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, im Falle des Absatzes 10 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht. Der Duldungsbescheid, mit dem die öffentliche Last geltend gemacht wird, ist wie ein Leistungsbescheid zu vollstrecken.	(11) Unverändert
(12) Ein Beitrag kann auch für öffentliche Einrichtungen erhoben werden, die vor In-Kraft-Treten der Abgabesatzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert wurden. Eine	(12) Unverändert

ungültige Satzung kann rückwirkend oder mit Wirkung für die Zukunft durch eine gültige Satzung ersetzt werden.	
(13) Der Beitragsberechtigte kann die Ablösung des Beitrags vor Entstehung der Beitragspflicht gegen eine angemessene Gegenleistung zulassen. Das Nähere ist in der Satzung zu bestimmen.	(13) U n v e r ä n d e r t
(14) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind dazu verpflichtet, auf Verlangen der beitragsberechtigten Körperschaft die für die Berechnung der Vorauszahlungen, Vorschüsse und Beiträge erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen und die ihnen bekannten Beweismittel anzugeben. Dies gilt insbesondere für Angaben zu der Grundstücksfläche sowie der Art und dem Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks. Kommt der Verpflichtete einer Aufforderung der beitragsberechtigten Körperschaft nicht nach, kann er mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzig Euro belegt werden.	(14) U n v e r ä n d e r t
§ 7 b Stundung von einmaligen Beiträgen	§ 7 b Stundung von einmaligen Beiträgen
(1) Einmalige Beiträge können auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. § 222 Satz 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.	(1) Einmalige Beiträge können auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. § 222 Satz 1 der Abgabenordnung **(AO)** findet insoweit keine Anwendung.
(2) Einmalige Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet	(2) Einmalige Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 ~~der Abgabenordnung~~ **AO** im Einzelfall über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet

werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten wird durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit einem Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen. Die Jahresraten stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 713) in der jeweils geltenden Fassung gleich.	werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten wird durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit einem Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen. Die Jahresraten stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 713) in der jeweils geltenden Fassung gleich.
(3) Die Satzung kann bestimmen, dass der Beitrag für leitungsgebundene Einrichtungen für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke zinslos gestundet wird, soweit und solange der Beitragspflichtige nachweist, dass 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können. Die Stundung soll auf die Grundstücksfläche begrenzt werden, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.	(3) U n v e r ä n d e r t
(4) Die Satzung kann bestimmen, dass der Beitrag zinslos gestundet wird, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.	(4) U n v e r ä n d e r t
(5) Die Satzung kann bestimmen, dass der Beitrag für leitungsgebundene Einrichtungen zinslos gestundet wird, soweit und solange Grundstücke	(5) U n v e r ä n d e r t

1. als Friedhof genutzt werden oder 2. mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Einrichtung angeschlossen sind.	
(6) Eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 der Abgabenordnung (Stundung) kann bei Beitragsforderungen insbesondere für unbebaute, beitragspflichtige Grundstücke vorliegen, deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur oder des Ortsbildes liegt. In diesen Fällen soll auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden.	(6) Eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 ~~der Abgabenordnung~~ **AO** (Stundung) kann bei Beitragsforderungen insbesondere für unbebaute, beitragspflichtige Grundstücke vorliegen, deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur oder des Ortsbildes liegt. In diesen Fällen soll auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden.
(7) Die Absätze 1 bis 6 sind entsprechend auf Vorauszahlungen und Vorschüsse anzuwenden.	(7) U n v e r ä n d e r t
(8) Soweit sich die für eine Stundung von einmaligen Beiträgen, Vorauszahlungen und Vorschüssen nach den Absätzen 2 bis 6 maßgeblichen Umstände ändern, ist der Beitragspflichtige verpflichtet, dies unverzüglich dem Beitragsberechtigten anzuzeigen.	(8) U n v e r ä n d e r t
§ 7 c Ungetrennte Hofräume	§ 7 c Ungetrennte Hofräume
Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Die Gemeinde kann diesen auffordern, die Lage und Größe der Fläche nachprüfbar nachzuweisen.	U n v e r ä n d e r t

§ 8 Tourismusbeitrag	§ 8 Tourismusbeitrag
(1) Gemeinden können zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie die für diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag erheben. Beitragspflichtig sind alle in der Gemeinde selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen.	(1) U n v e r ä n d e r t
(2) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem einzelnen Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr erwachsen.	(2) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem einzelnen Abgabepflichtigen aus dem ~~Fremdenverkehr~~ **Tourismus** erwachsen.
(3) Die Gemeinden können auf die Beitragsschuld eines Kalenderjahres bereits während dieses Jahres Vorauszahlungen verlangen.	(3) U n v e r ä n d e r t
§ 9 Kurbeitrag	§ 9 Kurbeitrag
(1) Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort oder Erholungsort staatlich anerkannt sind, können für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Beitrag (Kurbeitrag) erheben.	(1) U n v e r ä n d e r t
(2) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach Absatz 1 anerkannten Gebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken	(2) ~~Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach Absatz 1 anerkannten Gebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten,~~

aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. Sind die Vorteile, die den Beitragspflichtigen aus den Einrichtungen und Veranstaltungen erwachsen können, verschieden groß, so ist dies durch entsprechende Abstufung der Beitragshöhe zu berücksichtigen. Die Satzung kann aus wichtigen Gründen die vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht vorsehen. In der Satzung können die in Satz 1 bezeichneten Personen verpflichtet werden, der Gemeinde unverzüglich die für die Feststellung der Beitragspflicht notwendigen Angaben zu machen; Inhaber von Zweitwohnungen können verpflichtet werden, der Gemeinde Auskunft über die Benutzung der Zweitwohnung zu geben.	~~ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.~~ **Beitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach Absatz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben (ortsfremde Personen), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. Der Beitrag kann auch von ortsfremden Personen erhoben werden, die sich im Erhebungsgebiet zu Kur- oder Heilzwecken oder touristischen Zwecken aufhalten, ohne Unterkunft zu nehmen.** Sind die Vorteile, die den Beitragspflichtigen aus den Einrichtungen und Veranstaltungen erwachsen können, verschieden groß, so ist dies durch entsprechende Abstufung der Beitragshöhe zu berücksichtigen. Die Satzung kann aus wichtigen Gründen die vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht vorsehen. In der Satzung können die in Satz 1 bezeichneten Personen verpflichtet werden, der Gemeinde unverzüglich die für die Feststellung der Beitragspflicht notwendigen Angaben zu machen; Inhaber von Zweitwohnungen können verpflichtet werden, der Gemeinde Auskunft über die Benutzung der Zweitwohnung zu geben.
(3) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum überlässt, kann in der Satzung verpflichtet werden, diese Personen der Gemeinde zu melden, ferner den Beitrag zu kassieren und an die Gemeinde abzuführen. Dieselben Verpflichtungen können den Inhabern von Campingplätzen auferlegt werden. Die Satzung kann bestimmen, dass die zur Beitragsabführung verpflichteten Personen neben den Beitragspflichtigen als Gesamtschuldner haften. Satz 1 und Satz 3 gelten auch für die Inhaber von Kuranstalten, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, welche die Kuranstalten benutzen, ohne in der Gemeinde zu übernachten. Ist der Kurbeitrag im Preis für eine Gesellschaftsreise enthalten, so kann die Satzung die Reiseunternehmer verpflichten, den Beitrag an die Gemeinde abzuführen; Satz 3 gilt entsprechend.	(3) U n v e r ä n d e r t

§ 10 Gebühren Die Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts können für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) und für die Nutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.	§ 10 Gebühren U n v e r ä n d e r t
§ 11 Verwaltungskosten (1) Soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgehen, können als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden, von diesem Verwaltungsgebühren erhoben werden. Zusätzlich sind die entstandenen Auslagen zu erstatten. (2) Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Interesses des Gebührenpflichtigen und nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen. Ihr Aufkommen soll in der Regel die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges decken. (3) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr erhoben, wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr für das Widerspruchsverfahren beträgt höchstens das Anderthalbfache der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. (4) Die §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. (5) Die Kommunen können anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis durch Satzung das	§ 11 Verwaltungskosten (1) U n v e r ä n d e r t (2) U n v e r ä n d e r t (3) U n v e r ä n d e r t (4) Die §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes ~~in ihrer jeweils geltenden Fassung~~ sind entsprechend anzuwenden. (5) U n v e r ä n d e r t

Verwaltungskostengesetz nebst Gebührenverzeichnis für den eigenen Wirkungskreis für anwendbar erklären.	
§ 12 Benutzungsgebühren	§ 12 Benutzungsgebühren
(1) Die Kommunen können für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben. Benutzungsgebühren sollen erhoben werden, wenn und soweit eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Nehmen eines Anschlusses ist keine Benutzung im Sinne dieses Gesetzes. Insofern durch die Träger der Straßenbaulast keine, den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder der Erneuerung einer von einer Gemeinde oder dem Abwasserverband eingerichteten Abwasseranlage erfolgt, sind Benutzungsgebühren auch von den Trägern der Straßenbaulast für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Einrichtung der Abwasserbeseitigung zu erheben.	(1) U n v e r ä n d e r t
(2) Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Körperschaft abwerfen. Soweit ein Benutzungszwang besteht, soll das Aufkommen die Kosten nach Satz 1 nicht übersteigen. Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) kann eine Grundgebühr erhoben werden, die - unter besonderer Beachtung des Absatzes 5 - so zu bemessen ist, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle auch noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet; die Erhebung einer	(2) U n v e r ä n d e r t

Mindestgebühr ist bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung unzulässig.	
(3) Zu den Kosten im Sinne von Absatz 2 Satz 1 gehören insbesondere angemessene Abschreibungen von den Kosten für die Beschaffung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals; zulässig sind auch angemessene Abschreibungen von den Kosten für die Wiederbeschaffung, bezogen auf den Zeitpunkt der Gebührenkalkulation sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Die bei der Abschreibung zugrunde zu legenden Wiederbeschaffungskosten sind in entsprechender Weise zu kürzen wie das Anlagekapital nach Satz 2; dies gilt für die Zuwendungen nur insoweit, wie der Wille des Zuwendungsgebers darauf gerichtet ist, die Gebührenpflichtigen zu entlasten.	(3) U n v e r ä n d e r t
(4) Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzen; sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen.	(4) U n v e r ä n d e r t
(5) Die Gebührenbemessung bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung hat dem schonenden und sparsamen Umgang mit Wasser zu dienen. Progressive und degressive Gebührenbemessung sind bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zulässig. Wasser- und Abwassergebühren können insoweit degressiv bemessen werden, wie bei zunehmender Leistungsmenge eine Kostendegression eintritt.	(5) U n v e r ä n d e r t
(6) Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die	(6) ~~Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende~~

sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.	~~des Bemessungszeitraumes ergeben, sind bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.~~ **Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der bei der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallentsorgung und der Straßenreinigung nicht mehr als vier Jahre und im Übrigen nicht mehr als sechs Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraums ergeben, sind bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden acht Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.**
(7) Auf die Gebührenschuld aus einem Dauerbenutzungsverhältnis können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.	(7) U n v e r ä n d e r t **(8) Für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren gilt § 7 Abs. 11 entsprechend.**
§ 13 Informationspflichten	§ 13 Informationspflichten
Sobald die Gemeinden und Landkreise entschieden haben, eine Maßnahme im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, für die Beiträge erhoben werden sollen, teilen sie dies unverzüglich den Personen, die als Beitragspflichtige voraussichtlich in Betracht kommen, in geeigneter Form mit und weisen darauf hin, dass diese mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen haben. Zugleich sind die Beitragspflichtigen darauf hinzuweisen, dass sie in die Satzung sowie in die Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden sollen, Einblick nehmen und während der Zeit der Einsichtnahme Anregungen vorbringen können. Vor Ausführung einer Maßnahme nach Satz 1 sollen Gemeinden und Landkreise im Rahmen	U n v e r ä n d e r t

einer gesonderten, für die Betroffenen öffentlichen Veranstaltung über das Vorhaben unter Einbeziehung hierzu ergangener Anregungen unterrichten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die erstmalige Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen sind berechtigt, die Kosten- und Aufwandsrechnung einzusehen.	
§ 14 Grundstücksanschlüsse (1) Die Kommunen können bestimmen, dass ihnen der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses an Versorgungs- und Entwässerungseinrichtungen, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, in der tatsächlichen Höhe oder nach Einheitssätzen nach § 130 des Baugesetzbuchs erstattet wird. (2) Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. (3) Die Art der Ermittlung des Aufwandes sowie die Höhe des Einheitssatzes sind in der Satzung festzulegen.	§ 14 Grundstücksanschlüsse (1) U n v e r ä n d e r t (2) U n v e r ä n d e r t (3) U n v e r ä n d e r t
§ 15 Geltung der Abgabenordnung (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Bestimmungen der Abgabenordnung 1977 entsprechend anzuwenden: 1. Aus dem Ersten Teil - Einleitende Vorschriften - a) über den Anwendungsbereich: § 1 Abs. 3 und § 2,	§ 15 Geltung der Abgabenordnung (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind ~~in ihrer jeweils geltenden Fassung~~ folgende Bestimmungen der Abgabenordnung ~~1977~~ entsprechend anzuwenden: 1. ~~A~~aus dem Ersten Teil - Einleitende Vorschriften - a) über den Anwendungsbereich: § 1 Abs. 3, **sowie die §§ 2 und 2a Abs. 1 und 3 bis 5**,

b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen: § 3 Abs. 1, Abs. 3 ohne die Worte und Klammerzusätze "Zwangsgelder (§ 329) und Kosten (§ 178, §§ 337 bis 345)", Absatz 4, §§ 4, 5, 7 bis 15,	b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen: § 3 Abs. 1~~, Abs. 3 ohne die Worte und Klammerzusätze "Zwangsgelder (§ 329) und Kosten (§ 178, §§ 337 bis 345)",~~ **und** ~~Absatz~~ 4 **Nr. 1 bis 5 sowie Abs. 5, die** §§ 4 ~~5,~~ **bis 6 Abs. 1, und 1b bis 1e, sowie die §§** 7 bis 15,
c) über das Steuergeheimnis: § 30 mit folgenden Maßgaben: aa) die Bestimmung gilt nur für kommunale Steuern und den Fremdenverkehrsbeitrag, bb) bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundeshalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden, cc) die Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 5 Buchst. c trifft die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, dd) §§ 30 a und 31 a,	**c)** über **die Verarbeitung geschützter Daten und** das Steuergeheimnis: **aa) die §§ 29b und 29c, wobei die Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken auch zulässig ist, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist,** **bb)** § 30 **Abs. 1 bis 6, 8, 9 und 11** mit ~~folgenden~~ **den** Maßgaben~~:~~**, dass** **aaa)** die**se Regelungen** ~~Bestimmung gilt~~ nur für kommunale Steuern und den ~~Fremdenverkehrsbeitrag~~ **Tourismusbeitrag gelten,** **bbb)** bei der Hundesteuer ~~darf~~ in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hunde~~s~~halters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden **darf, wenn die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich sind,** **ccc) die Offenbarung nach § 30 Abs. 4 Nr. 2 insoweit auch durch Landesgesetz ausdrücklich zugelassen werden kann,** **ddd)** die Entscheidung nach **§ 30** Abs~~.atz~~ 4 Nr. 5 Buchst. c ~~trifft~~ die Körperschaft **trifft**, der die Abgabe zusteht, ~~dd)~~**cc)** §§ ~~30 a~~ 31a **und 31b**,
d) über die Haftungsbeschränkung der Amtsträger: § 32;	d) über die Haftungsbeschränkung der Amtsträger: § 32,

	e) über die Rechte der betroffenen Person: **die §§ 32a bis 32f mit der Maßgabe, dass die Beschränkung der Auskunftspflicht nach § 32c Abs. 5 Satz 1 nicht gilt,** **f) über die Datenschutzaufsicht und den gerichtlichen Rechtschutz in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten:** **aa) § 32g mit der Maßgabe, dass die Verweisung „§ 5 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 6 und 7 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Angabe „die §§ 13 bis 15 des Thüringer Datenschutzgesetzes“ ersetzt wird,** **bb) § 32h Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass in § 32h Abs. 1 Satz 2 die Verweisung „§§ 13 bis 16 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§§ 4, 6, 7 und 10 des Thüringer Datenschutzgesetzes“ ersetzt wird,** **cc) § 32i Abs. 1 bis 3 und 6 Nr. 1 bis 3, Abs. 7 Nr. 1 bis 3, Abs. 8 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 9 und 10 mit der Maßgabe, dass in § 32i Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils das Wort „Finanzrechtsweg“ durch das Wort „Verwaltungsrechtsweg“ und in § 32i Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 Nr. 3 jeweils die Verweisung „§ 60 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Verweisung „§ 65 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt wird,** **dd) § 32j,**
2. aus dem Zweiten Teil - Steuerschuldrecht - a) über die Steuerpflichtigen: §§ 33 bis 36, b) über das Steuerschuldverhältnis: §§ 37 bis 50,	2. aus dem Zweiten Teil - Steuerschuldrecht - a) über die Steuerpflichtigen: **die** §§ 33 bis 36, b) über das Steuerschuldverhältnis: **die** §§ 37 bis 50,

c) über die Haftung: §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77;	c) über die Haftung: **die** §§ 69 bis 71, **72a Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§** 73 bis 75 und 77 **ohne in § 71 die Worte „oder eine Steuerhehlerei“ und die Angabe „und die Zinsen nach § 233a“,** ~~;~~
3. aus dem Dritten Teil - Allgemeine Verfahrensvorschriften - a) über die Verfahrensgrundsätze: §§ 78 bis 81, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Satzes 2 beim Bürgermeister und seinem Stellvertreter die Gemeindevertretung und beim Landrat und seinem Stellvertreter der Kreistag die Anordnung trifft, §§ 85 bis 93, 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 2, §§ 97 bis 99, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 109, 111 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, §§ 112 bis 115, 117 Abs. 1, 2 und 4,	3. aus dem Dritten Teil - Allgemeine Verfahrensvorschriften - a) über die Verfahrensgrundsätze: **aa) die** §§ 78 bis **80 und** 81, **bb)** § 82 Abs. 1 und 2~~,~~ **sowie** § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des **§ 83 Abs. 1** Satz~~es~~ 2 bei~~m~~ **dem** Bürgermeister und seinem Stellvertreter ~~die Gemeindevertretung~~ **der Gemeinde- oder Stadtrat** und bei~~m~~ **dem** Landrat und seinem Stellvertreter der Kreistag die Anordnung trifft, **cc) die** §§ 85 bis ~~93~~ **87a mit der Maßgabe, dass bei der Datenübermittlung nach § 87a Abs. 6 und 8 das sichere Verfahren durch eine Übermittlung in schriftform-ersetzender Form nach § 87a Abs. 3 ersetzt werden kann,** **dd) § 87c, § 88 Abs. 1 und 2, sowie die §§ 88a, 89, 90 bis 92,** **ee) § 93 Abs. 1 bis 6 sowie die §§ 95 und** 96 Abs. 1 bis ~~Abs.~~ 7 ~~Satz 2~~ **Satz 1 bis 4**, **ff) die** §§ 97 bis 99, **gg)** § 101 Abs. 1~~,~~ **sowie die** §§ 102 bis **106,** **hh) § 107,** **ii) die §§ 108 und** 109 **Abs. 1 und 3 sowie § 110 ohne in § 109 Abs. 1 jeweils die Angabe „vorbehaltlich des Absatzes 2“,** **jj)** § 111 Abs. 1 bis 3 und ~~Abs.~~ 5~~,~~ **sowie die** §§ 112 bis 115~~,~~ **und** 117 Abs. 1, 2 und 4,

b) über die Verwaltungsakte: §§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, dass in § 122 Abs. 5 Satz 2 das Wort "Verwaltungszustellungsgesetzes" durch die Worte "Thüringer Verwaltungzustellungs- und Vollstreckungsgesetzes" und in § 132 das Wort "finanzgerichtlichen" durch das Wort "verwaltungsgerichtlichen" ersetzt werden;	b) über die Verwaltungsakte: **die** §§ 118 bis 133 mit ~~folgenden~~ **den** Maßgaben, dass **aa)** in § 122 ~~Abs. 5 Satz 2 das Wort "Verwaltungszustellungsgesetzes" durch die Worte "Thüringer Verwaltungzustellungs- und Vollstreckungsgesetzes" und in § 132 das Wort "finanzgerichtlichen" durch das Wort "verwaltungsgerichtlichen" ersetzt werden~~ **Abs. 1 Satz 4 die Worte „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht“ durch die Angabe „Empfangsvollmacht in schriftformersetzender elektronischer Form nach § 87a“ ersetzt werden,** **bb) in § 132 jeweils das Wort „finanzgerichtlichen“ durch das Wort „verwaltungsgerichtlichen“ ersetzt wird~~;~~,**
4. aus dem Vierten Teil - Durchführung der Besteuerung - a) über die Mitwirkungspflichten: § 140 ohne die Worte "als den Steuergesetzen", §§ 145 bis 149 und 150 Abs. 1 bis 5 sowie §§ 151 bis 153,	4. aus dem Vierten Teil - Durchführung der Besteuerung - a) über die Mitwirkungspflichten: **aa) die §§** 140 ~~ohne die Worte „als den Steuergesetzen“~~, ~~§§~~ 145 bis 149 **Abs. 1 und 2** ~~und~~**, §** 150 Abs. 1 bis 5 ~~sowie~~**, die** §§ 151 ~~bis 153~~ **und 152 Abs. 1, 4 bis 6 und 8 bis 12 ohne in § 140 die Worte „als den Steuergesetzen“,** **bb) § 153 Abs. 1 und 2,**
b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren: aa) § 155, § 156 Abs. 2, §§ 157 bis 162 und § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 165 Abs. 1 sowie §§ 166 und 167, bb) § 169 mit der Maßgabe, - dass in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 die Verweisung "§ 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 15 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes" ersetzt werden und	b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren: aa) **die §§** 155~~, §~~ und 156 Abs. 2 **Satz 1, die** §§ 157 bis ~~162 und §~~ 163 Abs. 1 Satz 1 und ~~3~~ **Abs. 2 bis 4**, § 165 Abs. 1 sowie **die** §§ 166 und 167, bb) § 169 mit der Maßgabe, ~~- dass in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 die Verweisung "§ 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 15 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes" ersetzt werden und~~

- dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, in Abweichung von der Festsetzungsfrist von vier Jahren beträgt die Festsetzungsfrist für die Erhebung von Beiträgen nach § 7 für die bis zum 31. Dezember 1993 entstandenen Beitragspflichten fünf Jahre, soweit es nicht leitungsgebundene Einrichtungen betrifft, in Abweichung von der Festsetzungsfrist von vier Jahren tritt die Verjährung der Festsetzungsfrist für die Erhebung von Beiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen für Beitragspflichten, die bis zum 31. Dezember 1997 entstanden sind, nicht vor dem 31. Dezember 2002 ein, in Abweichung von der Festsetzungsfrist von vier Jahren beträgt die Festsetzungsfrist für die Fälle der rückwirkenden Ersetzung einer ungültigen Satzung durch eine gültige Satzung zwölf Jahre. cc) § 170 Abs. 1 mit der Maßgabe, - dass die Festsetzungsfrist dann, wenn die Forderung im Zeitpunkt des Entstehens aus tatsächlichen Gründen noch nicht berechnet werden kann, erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Berechnung möglich ist, - dass bei rückwirkender Ersetzung einer ungültigen Satzung durch eine gültige Satzung die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt, in dem die Abgabenschuld nach Maßgabe der ungültigen Satzung entstanden wäre, und - dass bei Ersetzung einer ungültigen Satzung für die Erhebung von Beiträgen durch eine gültige Satzung mit Wirkung für die Zukunft die Festsetzungsfrist mit Ablauf des achten Kalenderjahres beginnt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Beitragsschuld nach Maßgabe der ungültigen Satzung entstanden wäre,	~~–~~dass die Festsetzungsfrist nach Abs.~~atz~~ 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, ~~in Abweichung von der Festsetzungsfrist von vier Jahren beträgt die Festsetzungsfrist für die Erhebung von Beiträgen nach § 7 für die bis zum 31. Dezember 1993 entstandenen Beitragspflichten fünf Jahre, soweit es nicht leitungsgebundene Einrichtungen betrifft, in Abweichung von der Festsetzungsfrist von vier Jahren tritt die Verjährung der Festsetzungsfrist für die Erhebung von Beiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen für Beitragspflichten, die bis zum 31. Dezember 1997 entstanden sind, nicht vor dem 31. Dezember 2002 ein,~~ in Abweichung von der Festsetzungsfrist von vier Jahren beträgt die Festsetzungsfrist für die Fälle der rückwirkenden Ersetzung einer ungültigen Satzung durch eine gültige Satzung zwölf Jahre~~.,~~ cc) § 170 Abs. 1 mit de~~r~~**n** Maßgabe**n**, **dass** **aaa)** ~~–dass~~ die Festsetzungsfrist dann, wenn die Forderung im Zeitpunkt des Entstehens aus tatsächlichen Gründen noch nicht berechnet werden kann, erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Berechnung möglich ist, **bbb)** ~~– dass~~ bei rückwirkender Ersetzung einer ungültigen Satzung durch eine gültige Satzung die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt, in dem die Abgabenschuld nach Maßgabe der ungültigen Satzung entstanden wäre, und **ccc)** ~~–dass~~ bei Ersetzung einer ungültigen Satzung für die Erhebung von Beiträgen durch eine gültige Satzung mit Wirkung für die Zukunft die Festsetzungsfrist mit Ablauf des achten Kalenderjahres beginnt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Beitragsschuld nach Maßgabe der ungültigen Satzung entstanden wäre,

dd) § 171 mit der Maßgabe, dass im Absatz 3 a die Verweisung "§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 101 der Finanzgerichtsordnung" durch die Verweisung "§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung" ersetzt wird,	**dd) § 170 Abs. 2 und 3,** **~~dd~~ee)** § 171 **Abs. 1 bis 4 und 7 bis 13** mit der Maßgabe, dass i**~~m~~n** Abs.**~~atz~~** 3a **Satz 3** die Verweisung „§ 100 **~~Abs.~~ Absatz** 1 Satz 1, **~~Abs.~~ Absatz** 2 Satz 2, **Absatz 3 Satz 1,** § 101 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Verweisung „§ 113 **~~Abs.~~ Absatz** 1 Satz 1 **~~und Abs. 4~~, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5** der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt wird,
ee) § 179 mit der Maßgabe, dass die Grundlagen für die Abgabenfestsetzung durch besonderen Bescheid festgestellt werden können, soweit die Satzung dies vorsieht,	**~~ee~~ff)** § 179 mit der Maßgabe, dass die Grundlagen für die Abgabenfestsetzung durch besonderen Bescheid festgestellt werden können, soweit die Satzung dies vorsieht,
ff) §§ 191 bis 194, § 195 Satz 1 mit der Maßgabe, dass auch Organe der überörtlichen Rechnungsprüfung mit der Prüfung betraut werden können, §§ 196 bis 203 mit der Maßgabe, dass in § 196 der Klammerzusatz entfällt;	**~~ff~~gg) die** §§ 191 **~~bis~~ und 192,**
	c) über die Außenprüfung: **aa) die §§ 193 ~~194, §~~ bis** 195 Satz 1 mit der Maßgabe, dass auch Organe der überörtlichen Rechnungsprüfung mit der Prüfung betraut werden können, **bb)** § 196 **~~bis 203~~** mit der Maßgabe, dass in § 196 **~~der Klammerzusatz entfällt~~ die Angabe „nach § 356“ gestrichen wird,** **cc) die §§ 197 bis 200a Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe, dass in § 200a Abs. 1 Satz 1 die Angabe „nach § 356“ gestrichen wird,** **dd) die §§ 201 bis 203~~,,~~**
5. aus dem Fünften Teil - Erhebungsverfahren - a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis: §§ 218, 219, 221, 222, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232,	5. aus dem Fünften Teil - Erhebungsverfahren - a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis: **aa) die** §§ 218**~~,~~ und** 219**~~,~~ sowie** 221**~~,~~ bis** 222, **bb) §** 224 Abs. 1 und 2**~~,~~ sowie die** §§ 225**~~, 226,~~ bis** 227 **~~Abs. 1~~**, **cc) die** §§ 228 bis 232,

b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge: aa) §§ 233, 234 Abs. 1 und 2, § 235, bb) § 236 mit der Maßgabe, - dass in Absatz 1 Satz 1 nach den Worten "durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung" die Worte "oder eine bestandskräftige Widerspruchsentscheidung" und nach den Worten "vorbehaltlich des Absatz 3 vom" die Worte "Tag der Einlegung des Widerspruchs, wenn ein Widerspruchsverfahren vorausgegangen ist" sowie in Absatz 1 Satz 2 nach den Worten "der zu erstattende Betrag erst" die Worte "nach Einlegung des Widerspruchs, wenn ein Widerspruchsverfahren nicht vorausgegangen ist" einzufügen sind, - dass in Absatz 2 nach der Angabe "2" die Worte "eine bestandskräftige Widerspruchsentscheidung," einzufügen sind und - dass in Absatz 3 die Verweisung "§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung" durch die Verweisung "§ 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung" ersetzt wird, cc) § 237 Abs. 1, 2 und 4 mit der Maßgabe, - dass in Absatz 1 die Worte "eine Einspruchsentscheidung" durch die Worte "einen Widerspruchsbescheid" - sowie in Absatz 4 die Worte "und 3 gelten" durch das Wort "gilt" ersetzt werden,	b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge: aa) **die** §§ 233~~,~~ **und** 234 Abs. 1 und 2~~,~~ **sowie** § 235 **Abs. 1 bis 3**, bb) § 236 mit den~~r~~ Maßgaben, **dass** **aaa)** ~~dass~~ in **§ 236** Abs.~~atz~~ 1 Satz 1 nach den Worten „~~durch eine rechtskräftige~~ gerichtliche Entscheidung“ die Worte „oder eine bestandskräftige Widerspruchsentscheidung“ und nach ~~den Worten~~ **der Angabe** „vorbehaltlich des Absatz**es** 3 vom“ die Worte „Tag der Einlegung des Widerspruchs**, oder**, wenn ein Widerspruchsverfahren **nicht** vorausgegangen ist**, vom“ einzufügen sind,** ~~sowie~~ **bbb) in § 236** Abs.~~atz~~ 1 Satz 2 nach ~~den Worten~~ **dem Wort** „~~der zu erstattende Betrag~~ erst“ die Worte „nach Einlegung des Widerspruchs, wenn ein Widerspruchsverfahren nicht vorausgegangen ist,“ einzufügen sind, **ccc)** ~~dass~~ in **§ 236** Abs.~~atz~~ 2 **Nr. 2** nach ~~der Angabe "2"~~ **dem Wort „eine“** die Worte „~~eine~~ bestandskräftige Widerspruchsentscheidung,“ einzufügen sind und **ddd)** ~~dass~~ in **§ 236** Abs.~~atz~~ 3 die Verweisung „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Verweisung „§ 155 Abs. ~~5~~ **4** der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt wird, cc) § 237 Abs. 1, 2 und 4 mit den~~r~~ Maßgaben, **dass** **aaa)** ~~dass~~ in **§ 237** Abs.~~atz~~ 1 **Satz 2** die Worte ~~"eine Einspruchsentscheidung"~~ **„förmlichen außergerichtlichen“** durch das~~ie~~ Worte ~~"einen Widerspruchsbescheid"~~ **„Widerspruchs“ ersetzt wird,** **bbb) in § 237 Abs. 2 Satz 1 die Worte „außergerichtlichen Rechtsbehelfs“ durch das Wort „Widerspruchs“ ersetzt wird und** **ccc)** ~~sowie~~ in **§ 237** Abs.~~atz~~ 4 die ~~Worte~~ **Angabe** „und 3 gelten" durch das Wort "gilt" ersetzt ~~werden~~ **wird**,

dd) §§ 238 bis 240 mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 ein Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat beträgt,	dd) ~~§~~§§ 238 ~~bis 240~~ mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 ein Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat beträgt, **ee) die §§ 239 bis 240**,
c) über die Sicherheitsleistung: §§ 241 bis 248;	c) über die Sicherheitsleistung: **die** §§ 241 bis 248;
6. aus dem Sechsten Teil - Vollstreckung - a) über die Allgemeinen Vorschriften: § 251 Abs. 2 und 3 und § 254 Abs. 2,	6. aus dem Sechsten Teil - Vollstreckung - a) über die Allgemeinen Vorschriften: **aa)** § 251 **Abs. 1 Satz 1,** Abs. 2 und 3 **mit der Maßgabe, dass in § 251 Abs. 1 Satz 1 der Klammerzusatz „(§ 361; § 69 der Finanzgerichtsordnung)“ gestrichen wird,** **bb)** ~~und~~ § 254 Abs. 2,
b) über die Niederschlagung: § 261.	b) über die ~~Niederschlagung~~ **Vollstreckung wegen Geldforderungen**: § 261.
(2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an die Stelle a) der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die Körperschaft, der die Abgabe zusteht b) des Wortes "Steuer(n)" - allein oder in Wortzusammensetzungen - das Wort "Abgabe(n)", c) des Wortes "Besteuerung" die Worte "Heranziehung zu Abgaben".	(2) ~~Bei der Anwendung der~~ **Die** in Absatz 1 ~~bezeichneten Vorschriften tritt~~ **genannten Bestimmungen sind** jeweils ~~an die Stelle~~ **mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils** **1. an Stelle** der Finanzbehörde oder des Finanzamts **oder der Finanzämter** die Körperschaft **tritt**, der die Abgabe zusteht, **2.** ~~des Wortes~~ **dem Begriff** „Steuer~~(n)~~“ - allein oder ~~in~~ **im** ~~Wortzusammensetzungen~~ **Wortzusammenhang** - ~~das Wort~~ **der Begriff** „Abgabe~~(n)~~“ **entspricht**, **3.** ~~des~~ **dem** Wort~~es~~ „Besteuerung“ die Worte „Heranziehung zu Abgaben“ **entsprechen,** **4. an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach dem Thüringer Datenschutzgesetz tritt**.

	(3) Die Festsetzung von Abgabeansprüchen zur Abgeltung von Vorteilen ist ungeachtet ihrer Entstehung nach Absatz 1 spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die abgabenrelevante Vorteilslage eingetreten ist, ausgeschlossen. In den Fällen einer Privilegierung nach § 7 Abs. 7 Satz 2 oder 3 beginnt die Frist nach Satz 1 erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Privilegierungsanteil weggefallen ist. § 169 Abs. 1 Satz 3 und § 171 der Abgabenordnung gelten in der in Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b angeordneten Weise entsprechend.
§ 16 Abgabehinterziehung (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder 2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. (2) Der Versuch ist strafbar.	§ 16 Abgabehinterziehung (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder 2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4~~,~~ **und die** §§ 371 und 376 ~~der Abgabenordnung~~ **AO** ~~in der jeweils geltenden Fassung~~ sind entsprechend anzuwenden. (2) U n v e r ä n d e r t
§ 17 Leichtfertige Abgabeverkürzung Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der	§ 17 Leichtfertige Abgabeverkürzung Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 ~~der~~

Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.	~~Abgabenordnung~~ **AO** ~~in der jeweils geltenden Fassung~~ sind entsprechend anzuwenden.
§ 18 Abgabegefährdung Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann, wenn die Handlung nicht nach § 17 geahndet werden kann, belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder 2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabeerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.	§ 18 Abgabegefährdung U n v e r ä n d e r t
§ 19 Geldbußen Die Geldbuße fließt in die Kasse der Körperschaft, der die Abgabe, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, zusteht.	§ 19 Geldbußen U n v e r ä n d e r t
§ 20 Einschränkung von Grundrechten Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Freiheit der Person und der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen).	§ 20 Einschränkung von Grundrechten U n v e r ä n d e r t
§ 21 Verwaltungsvorschriften Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für kommunales Abgabenrecht zuständige Ministerium.	§ 21 Verwaltungsvorschriften U n v e r ä n d e r t

§ 21 a Übergangsbestimmungen	§ 21 a Übergangsbestimmungen
(1) Kur- oder Erholungsorte, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in § 21 c genannten Beitrittsgebiet als solche anerkannt waren, gelten als Kur- bzw. Erholungsorte im Sinne des § 9 Abs. 1.	(1) U n v e r ä n d e r t
(2) Die Aufgabenträger der Wasserversorgung haben innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes ihr Satzungsrecht an die Regelungen des § 7 Abs. 2 anzupassen. Die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung haben bis zum 31. Dezember 2009 ihr Satzungsrecht rückwirkend zum 1. Januar 2005 an die Regelungen des § 7 Abs. 7 anzupassen.	(2) U n v e r ä n d e r t
(3) Beiträge für Wasserversorgungseinrichtungen, die bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes bereits bezahlt worden sind, werden in den Fällen des § 7 Abs. 2 unverzinst zurückgezahlt. Bereits entstandene Beiträge werden nicht mehr erhoben. Die Rückzahlung von Beiträgen bis 1 000 Euro soll innerhalb von 13 Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes erfolgen. Ein 1 000 Euro übersteigender Betrag soll in bis zu zwei weiteren Raten, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 36 Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes, zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung erfolgt an die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zur Änderung des	(3) U n v e r ä n d e r t

Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes.	
(4) Beiträge für Abwasserentsorgungseinrichtungen, die bis zum Inkrafttreten des Beitragsbegrenzungsgesetzes bereits entstanden sind, werden in den Fällen des § 7 Abs. 7 erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem nach dieser Bestimmung die sachliche Beitragspflicht entstehen würde; bereits gezahlte Beträge werden auf Antrag unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet. Die Rückzahlung erfolgt unverzüglich nach Anpassung des Satzungsrechts an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes, spätestens zwölf Monate nach Antragstellung.	(4) U n v e r ä n d e r t
(5) Das Land erstattet den Aufgabenträgern sämtliche zusätzlichen finanziellen Aufwendungen, die ihnen unmittelbar dadurch entstehen, dass sie nach den Absätzen 3 und 4 Beiträge nicht erheben dürfen oder zurückzahlen müssen. Erstattet werden insbesondere: 1. für Einrichtungen der Wasserversorgung a) die bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes entstandenen Gebührenmindereinnahmen, die auf der Kürzung des Ausgangswertes der Abschreibung um bereits entstandene Beitragspflichten beruhen, sowie b) der in den Gebührenkalkulationen nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes enthaltene Zinsbetrag, der bei Erhebung der Beiträge aus den bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes bereits entstandenen	(5) U n v e r ä n d e r t

Beitragspflichten nicht anfallen würde; dabei wird ein Zinssatz von 4 vom Hundert zugrunde gelegt, 2. für Einrichtungen der Abwasserentsorgung a) die bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes entstandenen Gebührenmindereinnahmen, die auf der Kürzung des Ausgangswertes der Abschreibung um bereits entstandene Beitragspflichten beruhen, sowie b) der sich aus Absatz 4 ergebende angemessene Zinsaufwand unter Berücksichtigung erbrachter Tilgungen nach Absatz 6; angemessen sind die Konditionen für die marktübliche Kapitalbeschaffung für Kommunen. Das Land erstattet den Aufgabenträgern unter Berücksichtigung erbrachter Tilgungen nach Absatz 6 darüber hinaus den angemessenen Zinsaufwand, der sich daraus ergibt, dass abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 sachliche Beitragspflichten nach § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 zu einem späteren Zeitpunkt entstehen. Angemessen sind die Konditionen für die marktübliche Kapitalbeschaffung für Kommunen.	
(6) Das Land erstattet den Aufgabenträgern ab dem Jahr 2010 bis zur vollständigen Finanzierung des Privilegierungsvolumens nach Absatz 4 sowie § 7 Abs. 7 Sätze 2 bis 6 jährlich zwei vom Hundert des für den 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesenen Ausgangsbetrages der Privilegierung (Tilgungsanteil). Der Ausgangsbetrag wird für jedes Kalenderjahr, beginnend mit dem Jahr 2009, getrennt fortgeführt. Beiträge, die nicht mehr unter die Privilegierungstatbestände fallen, werden dem jeweiligen Ausgangsbetrag zugeordnet und abgezogen. Die Ausgangsbeträge werden für die Erstattung jährlich ohne Abzug des Tilgungsanteils zu Grunde gelegt. Beiträge, die nicht mehr unter die Privilegierungstatbestände fallen, sind zum 31. März des Folgejahres in dem Umfang, in dem sie bereits nach Satz 1 gedeckt wurden, an das Land abzuführen. Voraussetzung für die	(6) Das Land erstattet den Aufgabenträgern ab dem Jahr 2010 bis zur vollständigen Finanzierung des Privilegierungsvolumens nach Absatz 4 sowie § 7 Abs. 7 Sätze 2 bis 6 jährlich zwei vom Hundert des für den 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesenen Ausgangsbetrages der Privilegierung (Tilgungsanteil). Der Ausgangsbetrag wird für jedes Kalenderjahr, beginnend mit dem Jahr 2009, getrennt fortgeführt. Beiträge, die nicht mehr unter die Privilegierungstatbestände fallen, werden dem jeweiligen Ausgangsbetrag zugeordnet und abgezogen. Die Ausgangsbeträge werden für die Erstattung jährlich ohne Abzug des Tilgungsanteils zu Grunde gelegt. Beiträge, die nicht mehr unter die Privilegierungstatbestände fallen, sind zum 31. März des Folgejahres in dem Umfang, in dem sie bereits nach Satz 1 gedeckt wurden, an das Land abzuführen. ~~Voraussetzung für die Erstattung des~~

Erstattung des Tilgungsanteils ist der Nachweis der Aufgabenträger, dass den Belangen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinsichtlich der zukünftigen Investitionen im Abwasserbereich in besonderer Weise Rechnung getragen wird. Die Investitionen müssen mit Blick auf Kostendämpfungspotentiale notwendig sein, dem Stand der Technik entsprechen und die demographische Entwicklung berücksichtigen. Die Nachweisführung über die Belange der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgt gegenüber der oberen Wasserbehörde. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Satz 6 sowie zur Durchführung der technischen Prüfung nach Satz 7 im Einzelnen zu regeln.	~~Tilgungsanteils ist der Nachweis der Aufgabenträger, dass den Belangen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinsichtlich der zukünftigen Investitionen im Abwasserbereich in besonderer Weise Rechnung getragen wird. Die Investitionen müssen mit Blick auf Kostendämpfungspotentiale notwendig sein, dem Stand der Technik entsprechen und die demographische Entwicklung berücksichtigen. Die Nachweisführung über die Belange der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgt gegenüber der oberen Wasserbehörde. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Satz 6 sowie zur Durchführung der technischen Prüfung nach Satz 7 im Einzelnen zu regeln.~~
(7) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung für die Erhebung von Beiträgen für Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung tritt nicht vor dem 31. Dezember 2007 ein, soweit die Beitragspflicht zum 31. Dezember 2004 unverjährt bestand. Eine Zahlungsverjährung tritt in den Fällen des § 7 Abs. 7 sowie der Absätze 2 und 3 nicht ein. Für die Verjährung gestundeter Forderungen gilt § 231 der Abgabenordnung.	(7) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung für die Erhebung von Beiträgen für Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung tritt nicht vor dem 31. Dezember 2007 ein, soweit die Beitragspflicht zum 31. Dezember 2004 unverjährt bestand. Eine Zahlungsverjährung tritt in den Fällen des § 7 Abs. 7 sowie der Absätze 2 und 3 nicht ein. Für die Verjährung gestundeter Forderungen gilt § 231 ~~der Abgabenordnung~~ **AO**.
(8) § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 sowie § 21 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b und Satz 3 sowie Abs. 6 gelten nur solange und soweit eine Beitragssatzung zur Deckung des Aufwands für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Einrichtung Ermächtigungsgrundlage für die Beitragserhebung ist.	(8) U n v e r ä n d e r t
(9) Soweit eine ungültige Satzung, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze beschlossen wurde, durch eine gültige Satzung ersetzt wird, tritt ungeachtet des § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. cc Spiegelstrich 2 und 3 die Festsetzungsverjährung nicht vor Ablauf des 31.	(9) Soweit eine ungültige Satzung, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze beschlossen wurde, durch eine gültige Satzung ersetzt wird, tritt ungeachtet des § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. cc ~~Spiegelstrich 2 und 3~~ **Dreifachbuchst. bbb und ccc** die Festsetzungsverjährung nicht vor Ablauf des 31. Dezember 2021

Dezember 2021 ein. Soweit eine ungültige Satzung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze durch eine gültige Satzung ersetzt wurde, findet § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze geltenden Fassung weiterhin Anwendung.	ein. Soweit eine ungültige Satzung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze durch eine gültige Satzung ersetzt wurde, findet § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
§ 21 b Übergangsbestimmungen zum Straßenausbaubeitragsrecht	§ 21 b Übergangsbestimmungen zum Straßenausbaubeitragsrecht
(1) Für die Erhebung von einmaligen Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen gilt dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen gilt dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, wenn die Beitragsschuld spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 entstanden ist.	(1) Unverändert
(2) Die Gemeinden haben innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge ihr Satzungsrecht anzupassen. § 7 Abs. 12 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass eine ungültige Satzung nur rückwirkend auf einen vor dem 1. Januar 2019 liegenden Zeitpunkt durch eine gültige Satzung ersetzt werden kann.	(2) Unverändert
(3) Einmalige Beiträge für Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von den Gemeinden auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt. Die Rückzahlung soll innerhalb von zwölf Monaten ab Antragstellung erfolgen, die Frist beginnt jedoch frühestens ab dem 1. Januar	(3) Unverändert

2021. Der Antrag ist spätestens am 31. Dezember 2025 zu stellen.	
(4) Hatte die Gemeinde für Straßenausbaumaßnahmen nach § 7 Abs. 8 sowie § 7a Abs. 5 Satz 2 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück. Dies gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens am 31. Dezember 2025 zu stellen. Unberührt bleiben Ansprüche auf Rückzahlung von Vorauszahlungen aus anderen Gründen; in den Fällen des § 7 Abs. 8 gilt dies nicht, wenn als Grund für das Nichtentstehen der Beitragspflicht ausschließlich das Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zu sehen ist.	(4) U n v e r ä n d e r t
(5) Das Land erstattet den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für bereits begonnene Straßenausbaumaßnahmen infolge des Gesetzes zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge einmalige sowie wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nicht mehr erheben dürfen oder nach den Absätzen 3 und 4 zurückzahlen müssen. Eine Erstattung nach Satz 1 kann frühestens nach Abschluss des Jahres beantragt werden, in dem - die sachlichen Beitragspflichten entstanden sind oder - nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung und der gemeindlichen Beitragssatzung entstanden wären oder - in den Fällen der Absätze 3 und 4 eine Rückzahlung durch die Gemeinde erfolgt ist. Soweit die Gemeinde nachweist, dass sie unter Berücksichtigung ihrer Haushaltslage die Rückzahlungsverpflichtung nach den Absätzen 3 und 4 nicht	(5) U n v e r ä n d e r t

erfüllen kann, kann die Erstattung in Höhe der jeweils vorliegenden begründeten Rückzahlungsanträge vor der Rückzahlung erfolgen (vorgezogene Erstattung). Ein Erstattungsanspruch nach Satz 1 setzt voraus, dass die Gemeinde 1. spätestens am 31. Dezember 2018 eine Satzung über die Erhebung einmaliger oder wiederkehrender Straßenausbaubeiträge nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erlassen hatte, 2. spätestens am 31. Dezember 2018 das Vergabeverfahren für die Bauleistung eingeleitet hatte oder mit eigenem Personal mit der technischen Herstellung begonnen hatte und 3. den Antrag auf Erstattung spätestens am 31. Dezember 2028 gestellt hat. Es werden höchstens die Beiträge erstattet, die sich bei der Ausführung der Maßnahme gemäß dem am 31. Dezember 2018 bestehenden Bauprogramm ergeben hätten.	
(6) Hinsichtlich der Erstattungsansprüche nach Absatz 5 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Gewährung von Erstattungsleistungen, das Verfahren der Antragstellung, der Fälligkeit und der Auszahlung der Erstattungsleistungen nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel, die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der Erstattungsansprüche, die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren zur Gewährung der vorgezogenen Erstattung sowie die zuständigen Verwaltungsbehörden näher zu regeln.	(6) U n v e r ä n d e r t
(7) Die Gemeinden erhalten für Straßenausbaumaßnahmen, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden, auf Antrag einen nach der Verkehrsbedeutung der Straße sowie der einzelnen Teileinrichtungen pauschalierten prozentualen Anteil an den tatsächlichen Investitionskosten. Gleiches gilt für Gemeinden, die bis zum 31. Dezember 2018 mit einer Straßenausbaumaßnahme	(7) U n v e r ä n d e r t

begonnen hatten, aber in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 12 Satz 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung noch nicht über eine Straßenausbaubeitragssatzung verfügten. Die Pauschale soll sich an dem Anteil orientieren, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 4 nicht von der Gemeinde zu tragen war (Anliegeranteil). Die Auszahlung erfolgt frühestens im Jahr nach der Beendigung der Straßenausbaumaßnahme. Die Gemeinden können ab dem Beginn der Bauausführung Abschlagszahlungen beantragen.	
(8) Hinsichtlich der Ausgleichsansprüche nach Absatz 7 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichansprüche, das Verfahren der Antragstellung, der Fälligkeit und der Auszahlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel, die Höhe der Pauschale entsprechend der Verkehrsbedeutung der Straße sowie der einzelnen Teileinrichtungen (in Prozent), die zu berücksichtigenden Investitionskosten, die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der Ausgleichsansprüche, die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren zur Gewährung der Abschlagszahlungen sowie die zuständigen Verwaltungsbehörden näher zu regeln. Die Regelung nach Absatz 7 wird nach dem 1. Januar 2025 evaluiert. Das für Kommunales zuständige Ministerium legt der Landesregierung spätestens 18 Monate nach Ablauf der Evaluierungsfrist einen schriftlichen Bericht vor.	(8) Unverändert

	§ 21 c **Übergangsbestimmung zur zeitlichen Obergrenze für die Abgeltung von Vorteilen** **Die Frist nach § 15 Abs. 3 beginnt frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2004. Soweit die Frist nach Absatz 3 mit Ablauf der Jahre 2024, 2025 und 2026 enden würde, verlängert sie sich jeweils bis zum Ablauf des Jahres 2027.**
§ 21 c Gleichstellungsbestimmung Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.	§ 21 ~~c~~ **d** Gleichstellungsbestimmung Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.
§ 21 d Außer-Kraft-Treten von Vorschriften Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, die die Kommunen im Beitrittsgebiet gemäß Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990 zur Erhebung von Abgaben im Sinne von § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes berechtigten und die im Land Thüringen gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages in Kraft geblieben sind, außer Kraft; dies gilt insbesondere für die Anordnung über die Erhebung der Kulturabgabe vom 18. Februar 1955 (GBl. II S. 54), die Verordnung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18. Juli 1957 (GBl. I S. 381) sowie die Verordnung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 18. Juli 1957 (GBl. I Nr. 49) und die Zweite Verordnung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 27. Mai 1964 (GBl. II S. 559).	§ 21 ~~d~~**e** Außer-Kraft-Treten von Vorschriften Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, die die Kommunen im Beitrittsgebiet gemäß Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990 zur Erhebung von Abgaben im Sinne von § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes berechtigten und die im Land Thüringen gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages in Kraft geblieben sind, außer Kraft; dies gilt insbesondere für die Anordnung über die Erhebung der Kulturabgabe vom 18. Februar 1955 (GBl. II S. 54), die Verordnung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18. Juli 1957 (GBl. I S. 381) sowie die Verordnung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 18. Juli 1957 (GBl. I Nr. 49) und die Zweite Verordnung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 27. Mai 1964 (GBl. II S. 559).

§ 22 (In-Kraft-Treten)	§ 22 (In-Kraft-Treten)